Em. Königliche Sobeit geruhe ju verordnen, daß von Erlaft bes burch bas Propositions = Defret vorgelegten Entwurfes jum Zwecke ber Ausführung ber wegen ber Provinzial-Landtags-Bablen im Stande ber Landgemeinden ber Rheinproving in ben Artifeln IX und XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen bis auf weiteres Abstand genommen werbe. In tieffter Chrfurcht erfterben zc.

Duffelborf, ben 23. December 1858.

Allerdurchlauchtigfter Dring! Allergnädigster Regent und Gerr!

3) Entwurf eine: Berorb: nung, bie Spurweite und Achsichenkel-Lange bes Mhei= nifden Fuhrwerts betreffenb.

Gure Königliche Bobeit haben in landesväterlicher Guld ben zum Diesjährigen Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen ber Rheinproving ben Entwurf einer Berordnung, Die Spurweite und Achsichenfel = Lange bes Rheinischen Fuhrwerfs betreffend, jur Berathung vorlegen zu laffen geruht.

Die getreuen Stande haben fich biefer Aufgabe pflichtgemäß unterzogen.

Dieselben baben es anerkannt, bag burch bie Berordnung einem wesentlichen Bedurfniffe abgeholfen werben wird, es ingwischen gewagt, fur bie im § 7 unbestimmt gelaffene Nachfrift eine bestimmte, ben Beitraum von zwei Sahren nicht überschreitende Frift unterthänigst in Borfcblag zu bringen.

Em. Königliche Sobeit bitten bemgemäß Die getreuen Stände ehrfurchtsvoll, Allergnädigit befehlen zu wollen, daß die Allerhöchst proponirte Berordnung mit ber dabin lautenden Fassung des § 7

"Sollten fich nach Ablauf ber im § 6 gedachten Frift in ber Proving Wege finden, beren befonbere Beschaffenheit ben Gebrauch ber vorbestimmten Spurweite auch bann noch unanwendbar machten, fo find die Regierungen ermächtigt, auf den Antrag ber Kreisftande bie nothige Rachfrist, welche jedoch nicht über zwei Jahre betragen barf, nach ben befonderen localen Bedurfniffen zu ertbeilen."

in Wirtsamfeit treten foll.

In tieffter Chrfurcht erfterben ze.

Duffeldorf, ben 21. December 1858.

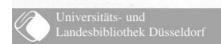
Adressen.

die ftändischen Petitionen betreffend.

Allerdurchlandstigfter Dring! Allerquädigfter Regent und ferr!

Societat.

1) Provinzial : Feuer: Der 13. Rheinische Provinzial-Landtag bat pflichtgemäß Die Berwaltung der Provinzial-Feuer: Societat in ben Jahren 1856 und 1857 feiner Beurtheilung unterzogen, und find aus feinen Berathungen über biefes Institut die nachfolgenden Antrage hervorgegangen, welche der Landtag Allerhöchster Erwägung und Entscheidung allerunterthänigst anheim zu ftellen fich beehrt. -



- Antrag I. Daß über die, die Provinzial-Feuer-Societät betreffenden Anträge des Meinischen Proinzial-Landtags von 1854 in Betreff der Garantie der Prämienbeiträge seitens der Provinz, und der Aufnahme von Mobilar = Bersicherungen, die noch ermangelnde Allerhöchste Entscheidung baldigst getroffen, und nach Maßgabe derselben das Ersorderliche sofort veranlaßt werden möge.
- Antrag 11. Daß ber § 54 bes Reglements vom 1. September 1852 bahin abgeändert werde, daß die Societät zur Bergütung für Beschädigungen burch kalten Blitschlag nur dann verpflichtet sei, wenn dieselben als Wirkung des Blites von der Direction anerkannt werden.
- Antrag III. Daß Gebäude in einer Entfernung von sechszig Jug an Gisenbahnen nach § 6 des Reglements zu versichern, und diesem Paragraph ein entsprechender Busat gegeben werden möchte.
- Antrag IV. Daß die den Bürgermeistern seither gemäß § 72 des Reglements bewissigte Vergütung von 2 % auf 6 % der Prämien Sinnahme erhöht, und der gedachte Paragraph demgemäß abgeändert werden möge.
- Antrag V. Daß die Reises und Diätensätze des Inspectors und der Technifer der Societät denjenigen gleichgestellt werden mögen, welche dem Director zustehen, und daß dem § 73 ein demsgemäßer Zusatz gegeben werde.
- Antrag VI. Daß die im § 9 des Reglements erwähnten Bersicherungen in zwei ober mehreren Societäten dem Ermessen der Direction anheimgestellt, und den Bestimmungen dieses Paragraphen überhaupt ein präciserer Ausdruck gegeben werde.

Bur Begründung biefer Antrage erlaubt fich ber Provinzial-Landtag auf die Anlage Bezug zn nehmen.

In tiefster Chrfurcht ersterben 2c.

Düffelborf, ben 20. December 1858.

Anlage.

Referat des dritten Ausschuffes

über die Berwaltung der Provinzial = Feuer = Societät in den Jahren 1856 und 1857. Referent: Abgeordneter von Epnern.

Der von Seiten der Direction eingereichte Berwaltungsbericht über den Betrieb der Jahre 1856 und 1857 ist zu Händen und zur Kenntniß aller Mitglieder des hohen Provinzial-Landtages gebracht, und hat der dritte Ausschuß es deshalb nicht für erforderlich erachtet, alle Einzelheiten desselbeiten in den Bereich seines Reserats zu ziehen, wohl aber es für zweckmäßig gehalten, dasselbe an den Inhalt des Berichtes anzulehnen.

Derselbe hat vor den Berichten früherer Perioden die besonders interessante Eigenthümlichkeit voraus, daß er die Resultate zweier Jahres Berwaltungen nachweiset, von denen das eine als ein recht befriedigen bes, das andere aber als ein höchst ungünstiges sich herausgestellt hat.

Tabelle X (cfr. Seite 14 und 15) des Berichts ergibt, daß das mit einem Dificit von 7028 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf. angetretene Jahr 1856 mit einem Neberschuß von 121,504 Thlr. 4 Sgr. 1 Pf. endete, also einen Gewinn von rund 128,500 Thlr. lieserte, wogegen das mit jenem Neberschuß angetretene Jahr 1857 mit einem Deficit von 26,599 Thlr. 13 Sgr. 1 Pf. abschloß, und somit einen Rückgang und Berlust von rund 148,000 Thlr. ergab.

Diese gang außergewöhnliche Differeng von 276,000 Thir, in ben Resultaten beider Jahre beruht indeß auf Ursachen, welche glücklicherweise eben so außergewöhnlich find, und es würde sich baber nicht

rechtsertigen, das Ergebniß des durch seine außerordentliche Trockenheit und andere Umstände besonderer Art für alle Bersicherungs=Anstalten mehr oder minder so unheilvoll gewordenen Brand=Jahres 1857 einer Beurtheilung der Rentabilität oder gar der Lebenssähigkeit unseres Provinzial=Instituts allein zu Grunde zu legen.

Biehen wir aber auch das verhängnisvolle Jahr 1857 mit in den Kreis solcher Anschauungen, dann ergibt sich immerhin noch ein durchschuittlicher Ueberschuß von einen 39,000 Thaler pro Jahr, und würde, wenn das Jahr 1853 ohne Desieit angetreten wäre, sich, ungeachtet der collossalen Brandentschästigungen von 1857, zu Ende desselben noch ein Bestand von 194,226 Thr. 27 Sgr. 5 Pf. als Nestgewinn der fünf Jahre 1853 — 57, vorgesunden haben.

Auch die Erfolge des gegenwärtigen Jahres 1858, so weit sie sich überblicken lassen, werden, nach den dem Ausschusse darüber gewordenen Mittheilungen für die Rentabilität des Instituts ein ferneres gutes Zeugniß liefern.

In dem Berwaltungsberichte (Tabelle III) findet sich pro 1857 der bedeutende Zugang von 1023 versicherten Gebäuden, und die Hinweisung auf einen im Jahre 1858 stattgehabten Zuwachs an Bersicherungsscapital von über 5 Millionen Thaler, und erwartet die Direction, daß, wenn nicht ganz besondere Brandsfälle noch dis zum Jahresschlusse vorkommen, sich das in das Jahr hineingenommene Desicit von 25,599 Thir. 13 Sgr. 1 Pf. in einen völlig so großen Ueberschuß verkehrt haben werde.

So erfreulich nun auch dieser Zuwachs und die daraus sich ergebende größere Theilnahme der Provinz an ihrem eigenen Institute erscheinen, so ist beides doch auch großentheils der Concurrenz mit beizumessen, welche nach den schlimmen Ersahrungen im Jahre 1857 um so eisriger und schonungsloser sich des ihr nicht vortheilhaft scheinenden Risicos zu entsedigen bemüht. Das Bestreben dieser Concurrenz, die besser und Bersicherungen dagegen an sich zu ziehen, ist indeß auch um so größer geworden, so daß der Wunschund das Ersorderniß noch eben so sehr als früher vorhanden und begründet sind, unserem Provinzial-Institut diesenige Stellung, Ausdehnung und Bersassung zu geben, welche ihm zur Behauptung seines Ranges, zu einer erweiterten Wirksamkeit und zur Ersüllung seines gemeinnützigen Zweckes verhelsen würden.

Insbesondere hat es sich in den letzten Jahren gezeigt, wie der Umstand, daß die Societät sich nicht auch auf Mobilar=Bersicherungen erstreckt, zu ihrem Nachtheile vornehmlich auf dem Lande als Mittel benutzt wird, ihr auch die guten Immobilar= Bersicherungen abwendig zu machen, wohingegen andererseits die Prämien sür Mobilar=Bersicherungen, welche vornehmlich industriellen Zwecken dienend eine mehr als gewöhnliche Feuergefährlichseit in sich tragen, auf dem Wege der Coalition in einem Maße gesteigert worden sind, daß der Bunsch auf Bermehrung von Mobilar=Bersicherungs=Anstalten vielsach in der Provinz und namentlich in einer kürzlich in Düsseldvers stattgehabten Bersammlung von Notabeln des Gewerbe= und Handelsstandes, laut geworden ist. Ein von der Firma D. Jos. Müller Söhne in Mayen gestellter und von dem Abgeordneten Bauer sowie ein gleicher von dem Handelsstande in Montjoie und durch die Abgesordneten Beemelmanns und Ahren besürworteter Antrag auf Einführung einer Mobilar=Bersicherung bei der Rheinischen Provinzial=Feuer=Societät bekundet dies näher und ist als ein Zeichen anzusehen, daß die Beitverhältnisse darnach angethan sind, um erwarten zu dürsen, daß auch aus den industriellen Sphären die Wirssamstal=Gesellschaft sür Mobilar=Bersicherung freudig begrüßt und benutzt werden würde.

Bu um so größerem Bedauern muß es unter biesen Umständen gereichen, daß die auf eine berartige Ausbehnung des Institutes gestellten Anträge der Provinzial=Landtage von 1854 und 1856 noch immer nicht die gewünsichte Erledigung gesunden haben.

Auch der fernere Antrag aus jener Session, welcher sich auf die Garantie der Prämiensätze des § 33 des Reglements der Sveietät, seitens der Provinz bezieht, harrt sortan noch der höheren Entscheidung. Unbestritten würde diese Garantie ebenfalls merklich dazu beitragen, das Interesse der Provinz an das Institut enger anzuknüpsen, demselben successive viele wünschenswerthe Bersicherungen zuzusühren, und — im Blief auf die Resultate der vergangenen schwierigen Beiten — einen Gewinn verheißen, welcher der Provinz erhalten und in überaus nützlicher Art und Weise für dieselbe verwendet werden könnte.

1. Der Ausschuß findet sich deßhalb veranlaßt, den Antrag zu stellen, daß mit Hinweisung und unter Bezugnahme auf die aussührlichen und tief in die Materie eingehenden Berhandlungen des Provinzial-Landtags von 1854 über die Provinzial-Feuer-Societät, gebeten werde, die damaligen dieselbe betreffenden Anträge einer Erwägung Allerhöchsten Orts zu unterziehen, und hinsichtlich der Art und des Umfanges ihrer Gewährung baldigst Entscheidung zu treffen, respektive behuß deren Aussührung die Direction und den Berwaltungs-Ausschuß der Societät zu ermächtigen und das deshalb Ersorderliche mit ihnen zu vershandeln und sestzussellen. Daß die Gesuche um Dispens vom Wiederaufbau in den letzen beiden Jahren alle genehmigt werden konnten, hat der Ausschuß als im Interesse des Societät liegend gern versnommen, indem die Bestimmung des § 62 des Reglements immer noch als Mittel benutzt wird, gute Verssschungen der Societät zu entziehen.

Die nach bem Bericht ber Direction (Seite 22) gemachte Erfahrung von bem Mißbrauche bes § 54 hinsichtlich ber Entschädigung für Schaben burch falten Bligschlag, berechtigt allerdings dazu in Erwägung zu nehmen, ob es nicht gerechtsertigt erscheine, zu beantragen, daß diese Entschädigung übers haupt in Wegfall komme.

Der Alternativ Borschlag der Direction, diese Entschädigung bestehen zu lassen, und nur daran die Bedingung zu knüpsen, "daß die Beschädigung als eine Wirkung des Bliges von der Direction auch erkannt werde" ist jedoch ein milderer und günstigerer gegenüber dem Interesse der Bersicherten, und dürsten daher in Rücksicht auf dasselbe in solchen Fällen, wo jene Beschädigung notorisch in der Art constatirt wird, daß die Direction sie als wirkliche Folge und Wirkung des kalten Bligschlags anerkennen kann und anerstennt, die Entschädigungen nach den Bestimmungen des besagten § 54 auch serner zu gewähren sein, weßshalb der Ausschuß zu beantragen empsiehlt, daß dem § 54 solgender Zusaß gegeben werde:

11. "Zu der vorgedachten Bergütung für solche Beschädigungen der Gebäude, welche durch den Blig, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht werden, ist die Societät nur in dem Falle verpslichtet, wenn jene Beschädigung als Wirkung des Bliges von der Direction anerkannt worden ist."

Die außergewöhnliche Feuergefährlichkeit ber in unmittelbarer Nabe ber Gifenbahn gelegenen Gebäude ift so unbestreitbar, daß ber Ausschuß ber Direction darin unbedingt beitritt, zu beantragen, daß solche Gebäude in die Kategorie ber unter § 6 des Reglements bezeichneten zu verweisen sind.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist es überhaupt untersagt, Gebäude in einer kleineren Entsersnung als 60 Fuß von einer Eisenbahn aufzusühren, und wenn das Gesetz also demnach die Gesahr erkennt, welche innerhalb dieser Entsernung besteht, so erscheint es auch gerechtsertigt, seitens der Societät diese Entsernung als diesenige Grenze sestzuhalten, an welcher erst die außergewöhnliche Feuergefährlichkeit aushört. Der Antrag des Ausschusses würde daher dahin lauten:

111. Daß am § 6 der Zusatz erfolge: "Auch solche Gebäude, an denen eine Eisenbahn, welche mit Locomotiven befahren wird, in einer Entsernung von Sechzig Tuß vorbeiführt, find nur nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zur Bersicherung aufzunehmen."

Bei Erwägung des ferneren Antrages der Direction auf Erhöhung der Prozent-Antheile der Herren Bürgermeister von 2% auf 6% für den Fall, daß die Societät durch Ausführung der von dem Propinzial-Landtage von 1854 gestellten Anträge die in denselben erbetene erweiterte Wirksamkeit und Stellung erlange, erkannte der Ausschuß, daß alsdann allerdings die Mitwirkung der Herren Bürgermeister sowohl eine neue vermehrte Müheweltung für dieselben herbeisühre, als auch für die Interessen der Societät von um so größerem Werthe sein würde, und stimmte deshalb der Ausschuß dem Vorschlage der Direction bei, daß alsdann der Prozent-Antheil der Herren Bürgermeister bis auf 6% au erhöhen sein dürste.

Da indeß zur Ausführung jener Anträge ein von der Direction mit dem Berwaltungs Ausschusse zu vereinbarendes und von dem Königlichen Ober Präsidenten zu genehmigendes neues Reglement, — welches gleichzeitig damals beantragt wurde, — alsdann noch herzustellen ist, so erachtete der Ausschuß dafür, daß dieser Gegenstand den obengedachten Collegien zur weiteren Erwägung und Erledigung füglich

anheimzugeben und ber Buftimmung des nächsten Provinzial - Landtages vorzubehalten fei.

Den serneren Antrag der Direction auf Gleichstellung der Reise und Diätensähe des Inspectors und der Techniker der Societät mit denjenigen, welche dem Director zustehen, hielt der Ausschuß für begründet, in Berücksichtigung, daß in Folge der rascheren Ausschung solcher Neisen, die daraufzzu verwendende Zeit eine kürzere, also die Summe der Diätensähe eine geringere wird, dagegen das Gasthosseleben heut zu Tage ein kostspieligeres ist, als zu jener Zeit, wo das Reglement für die Reise und Diätensähe der Königlichen Beamten erlassen wurde.

Der Ausschuß beantragt baber,

1V. daß ebenso, wie für den Director, auch für den Inspector und die Techniker der Soscietät, der Diätensatz von 21/2 Thir. Tagegeld, 10 Sgr. pro Meile Eisenbahn und Dampsichisse, und 1 Thir. pro Meile, welche nicht mit Eisenbahn und Dampsichiss gemacht wird, in Anwensdung kommen möge.

Es ist nicht zu verkennen, daß das Bestehen guter Feuer= und Feuerlösch=Ordnungen für das Feuer=Bersicherungswesen von großer Wichtigkeit, und daß es im Interesse desselben, gleichwie in dem des Gemeinwohls, höchst wünschenswerth ist, daß jene Ordnungen in möglichster Zweckmäßigkeit und Gleich= sörmigkeit gegeben und gehandhabt werden.

Da aber nach den Ersahrungen der Societät in dieser Hinsicht noch Manches zu wünschen übrig bleibt, so schließt sich der Ausschuß dem Borschlage der Direction willig an:

V. Das Königliche Ober-Präsidium zu ersuchen, diesen Theilen der Polizei= und Communal-Berwaltungen eine besondere Beobachtung zuzuwenden, und auf möglichste Gleichmäßigkeit und gewissenhafte Aussührung ihrer Bestimmungen hinwirken zu wollen.

Was die Versicherung des Gesellschafts - Gebäudes und des Mobilars der Societät anbelangt, so hält der Ausschuß dafür, daß die Societät ebensowohl diese Bersicherung als tausend andere selbst übernehmen könne, und beantragt daher auf den Borschlag der Direction, daß der hohe Landtag beschließen möge:

VI. "das Gebäude und Mobilar der Societät bei einer anderen Gesellschaft serner nicht zu versichern." In Betress der von der Direction, sowohl in dem Verwaltungsbericht, als in dem Nachtrage zu demselben vorgeschlagenen Aenderung en des § 9 des Reglements, kann der Ausschuß es nur gerechtsfertigt sinden, daß die ausnahmsweise in diesem Paragraphen gestattete Versicherung von Gebäuden in zwei oder mehreren Societäten, allein dem Ermessen der Direction anheimzugeben sei, indem Anträge solcher Art in der Regel eine sosortige Entscheidung verlangen, deren Einholung bei den Mitgliedern des Verwaltungs zutsschaft gestaltungs allzu zeitraubend sein würde.

Es erscheint übrigens auch aus dem ferneren Grunde angemessen, der Direction freie Hand zu tassen, die in dem § 9 vorgesehene ausnahmsweise Gestattung der Bersicherung besonders werthvoller und

feuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Societäten, in Anwendung zu bringen, weil es ebensowohl dem Interesse der Societät als demjenigen der Bersicherten entspricht, Bersicherungen von außersgewöhnlichem Belange oder seuergefährlicher Beschaffenheit unter mehrere Societäten zu theilen. Es ist dieses ein beim Bersicherungs-Geschäft allgemein geltender und einer weisen Vorsicht entsprechender Grundssatz, welcher bei der Provinzial-Gesellschaft um so mehr zur Nachachtung und Anwendung kommen muß, als sie, in Folge der ihr obliegenden Berpsichtung (nach § 5 des Reglements), Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zu versichern, mehr als andere Versicherungs-Gesellschaften, großen Entschädigungen als Folge eines einzigen Brandunglücks schon überhaupt ausgesetzt ist. Es empsiehlt sich deshalb, für die Versicherung solcher Gebäude ein Werth-Wazimum sestzusehn, über welches hinaus in der Regel nicht gegangen werden darf, und glaubt der Ausschuß, im Blick auf den Umsang der GesammtsVersicherungen, respective der Gesammt-Vrämien-Sinnahme der Societät (letztere im Verrage von eirea 370,000 Thern.) als ein solches Maximum der Summe von 50,000 Thern richtig zu greisen.

Es stellt sich, in Folge bes in dem Anhange zum Bericht vorgeführten Falles, auch die Nothwendigkeit heraus, den sich auf die Bersicherung von Gebäuden, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, beziehenden Bestimmungen einen präciseren Ausdruck zu geben, und schlägt demnach der Ausschuß vor, daß der hohe Provinzial=Landtag die Aenderung des § 9 des Reglements in nachstehender Fassung

beantragen möge:

VII. "Ein und dasselbe Gebäude, sowie mehrere Gebäude, welche innerhalb eines Gehöftes liegen, darf resp. dürsen, im Falle das oder die Gebäude bei der Provinzials Feuer Societät versichert werden, nur bei dieser versichert sein. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf diesenigen in einzelnen Landestheisen bestehenden oder noch zu errichtenden kleinen Privat-Bereine, in welchen sich die Nachbarn unter einander bei einem Brandschaden durch Natural Prästationen gegen Bezahlung unterstüßen. Ausnahmsweise soll eine Bersicherung besonders werthvoller und seuergefährlicher Gebäude in zwei oder mehreren Societäten nach dem Ermessen der Direction zulässig sein.

Der Gesammtbetrag sämmtlicher Bersicherungs Summen darf aber die nach § 13 zulässige Höhe nicht übersteigen. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude desselben Gehöftes vorstehenden Bedingungen entgegen, außer bei der Provinzial Societät, ohne Zusstimmung der Direction, noch anderswo, also doppelt versichert ist, so werden die bei der Provinzial Feuer Societät versicherten Gebäude nicht allein in dem Kataster dieser Societät sossischer Gebäude nicht allein in dem Kataster dieser Societät sossischen zusommenden Brandvergütung versustig, ohne daß gleichwohl seine Berdindlichkeit zu allen Feuerkassen Beiträgen bis zum Ablauf des Jahres, in welchem die Ausschließung ersolgt, eine Abänderung erseidet, und die Societät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Criminal Untersuchung wegen indirecten Betruges vorshanden ist, dem competenten Gericht von Amtswegen anzuzeigen.

Der Ausschuß fühlt sich schließlich zu ber Anerkennung gedrungen, daß die dermaligen Vorlagen über die Wirksamkeit der Direction der Provinzial-Feuer-Societät in den Jahren 1856 und 1857 wiederum die Beweise einer höchst sorgsamen und pflichtgetreuen Geschäftsführung in sich tragen, und beantragt dems zusolge, daß

VIII. ber hohe Landtag, biefer Anerkennung fich anschließend, ber Direction seinen Dank votiren wolle.

Noch beantragt ber Ausschuß, daß an die Stelle ber ausgeschiedenen Mitglieder des Berwaltungs= Ausschusses für die Provinzial=Feuer=Bersicherungs=Gesellschaft neue Mitglieder ernannt werden. Derselbe besteht aus den Abgeordneten Stupp, Beemelmans, Frhr. von Carnap und Johanny und deren Stellvertretern Frhr. von Salis=Soglio, van der Beeck, Joston und Guitienne. Für die Mitglieder von Carnap und Johanny und ben Stellvertreter van der Beed, welche nicht mehr Mitglieder des Landtages sind, ist daher eine Neuwahl erforberlich.

Ausschuß erlaubt sich, in Stelle des ausgetretenen Mitgliedes Herrn von Carnnp = Bornheim den Abgeordneten Frhr. von Freng = Garath, und in Stelle des Herrn Johanny den Abgeordneten von Cynern, zum Stellvertreter anstatt des Abgeordneten van der Beeck den Abgeordneten Grasen von Nesselvertreter anstatt des Abgeordneten van der Beeck den Abgeordneten Grasen von Nesselvertreter.

Düffelborf, ben 20. December 1858.

Allerdurchlanchtigster Prinz!
Allergnädigster Regent und Herr!

2. Landarmenhaus zu Trier. Wit Freuden haben die getreuen Stände ben Allerhochsten Landtags = Abschied d. d. Rarls= ruhe ben 30. September 1856 begrüßt, wodurch die Bitte ber zum eilften Mheinischen Provinzial=Landtage versammelten Stände um Ginführung von Ordens-Frauen in bas Landarmenbaus 311 Trier bie Allerbochfte Genehmigung babin gefunden bat, bag bie Bilege ber Kranten, ber Irren und ber Kinder, fowie bie Defonomie in der Anstalt rudfichtlich der Katholischen ben barmbergigen Schwestern, rudfichtlich der Evangelischen ben Diatoniffen anvertraut werbe. Es entstand bemaufolge bie Frage, in welcher Weise biefes Inftitut nun ju gestalten sein wurde, wenn bie Ginführung ber barmbergigen Schwestern resp. Diatoniffen jur Aussubrung kommen follte. Buvörderst wurde die raumliche Trennung ber beiden Confessionen beliebt, und von ber oberften Berwaltungsbehörbe befohlen, einen Neubau für Die Diakoniffen einzurichten. Dieser Bau follte nun fur eine fleine, auf 50 Sauslinge berechnete Diatoniffen-Anstalt nach bem Gutachten ber Baubeamten bie immense Summe von 60,000 Thalern toften. Die jum zwölften Landtage versammelten Stände, obgleich von ber Ueberzeugung burchbrungen, bag burch bie Ginführung ber Orbens-Frauen bas religiöfe und firchliche Bohl ber Bauslinge auf bas Berläffigfte geforbert und bie Detonomie mit ber größten Sorgfalt zum Bortheil bes Hauses geführt werben wurde, glaubte es boch nicht über sich nehmen zu burfen, für einen solchen Bau ben Regierungsbezirf mit 60,000 Thalern Schulden zu belaften, ohne guvor bie bortigen Bewohner in ihren respectiven Rreisvertretern gehört zu haben.

Letteres mußte den gedachten Provinzial Bertretern um so bedenklicher erscheinen, als nach deren ausgesprochener Ansicht eine so große Anhäufung von fünf verschiedenen Kategorien von Hülfsbedürftigen und Strästingen in ein und derselben Anstalt an und für sich mehrfache Uebelstände nach sich zieht, und eine Trennung derselben sich als dringend wünschenswerth darstellte. Aus diesen Gründen wurden durch die Königliche Negierung die Bertreter der sämmtlichen Kreise des Negierungsbezirfs Trier vernommen, welche denn auch in Uebereinstimmung mit den Behörden sich gegen den fraglichen kostspieligen Neubau erklärten, und dagegen solgenden Antrag stellten: "daß denjenigen Kreisen, die nachweisen, auf welche andere Weise von ihnen für eine entsprechende Unterdringung ihrer Hospitaliten, Kranken und Waisenkinder gesorgt worden, zu gestatten sei, sich in dieser Beziehung vom Landarmenhause gegen verhältnißmäßige Ermäßigung ihrer bisherigen Beiträge zu trennen,"— ein Antrag, dem die gehorsamst unterzeichneten Stände vollkommen beitreten, und sür den sie daher die Allerhöchste Genehmigung erbitten.

Water and the second section of the second section in the second section section in the second section section

In tiefster Chrfurcht ersterben 2c.

Düffeldorf, ben 20. December 1858.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und herr!

Der wohlwollenden Fürsorge unseres allergnädigsten Königs verdankt die Rheinprovinz, gleich 3. Erweiterung ber Beden übrigen Provinzen des Staates, die Gründung einer Hülfskasse. Seit den wenigen Jahren sugnisse der Rheinischen Prodes Bestehens dieses Instituts haben dessen segensreichen Folgen über die ganze Provinz sich vinzial-Hulfskasse.
werbreitet, wie dies in dem beigefügten gedruckten (und besonders vertheilten) Berichte der Direction nachgewiesen ist.

Der große Nuten, welchen das Institut gewährt, kömmt indeß durchweg nur den Gemeinden und öffentlichen Anstalten. Der demselben überwiesene Betriebsfonds von 400,000 Thlrn. nebst den von Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihm zustließenden Depositen ist nicht einmal ausreichend, den Gemeinden, Kirchen z. die nachgesuchten Darlehen zu bewilligen. An Privatpersonen bei genügender Sicherscheit Borschüsse zu geben, wenn es nach dem Resultat unbedingt gestattet wäre, ist wegen Mangels an Mitteln nicht möglich. Nun ist es aber ein dringendes Bedürsniß, auch den Eingesessenen der Provinz Berkehrsmittel, und namentlich den Grundbesißern Kapitalien, deren dieselben zur Erhaltung oder Gründung ihrer Egistenz bedürsen, zu beschaffen. Um dies Ziel zu erreichen und die Mittel zu einem größeren Geldwersehr zu beschaffen, hat die Direction in der erwähnten Druckschrift die Erweiterung des Wirtungskreises der Provinzial=Hilsstasse beantragt, und der Herr Landtags=Commissar diesen Antrag der Berathung der Provinzial=Bersammlung unterbreitet.

Die Antrage ber Direction ber Provinzial - Gulfstaffe geben babin:

- 1. daß berselben gestattet werde, unfündbare, auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben zum Betrage von einer Million Thaler;
- 2. verzinsliche Depositen von Privatpersonen angunehmen;
- 3. fündbare, verzinstiche, auf ben Inhaber lautende Schuldscheine auszustellen, gleichfalls bis zu einer Million Thaler;
- 4. unverzinstiche, auf jeden Inhaber lautende Moten auszugeben; besgl. bis zu einer Million Thaler;
- 5. daß die Proving die Garantie für alle Berpflichtungen ber Provingial = Gulfstaffe übernehme;
- 6. daß endlich nach Maggabe ber vorstehenden Anträge das Statut abgeandert werde, wozu ein Entwurf am Schlusse ber Druckschrift vorgelegt ift.

Nach gründlicher Berathung hat ber Landtag sämmtlichen Anträgen seine Zustimmung ertheilt, und beehren wir uns, ben betreffenden Auszug aus dem Protokoll unterthänigst dem Gegenwärtigen beizusügen. Behufs Motivirung dieses Beschlusses beehren wir uns, auf die erwähnte Druckschrift der Direction Bezug zu nehmen, und beschränken uns auf wenige Bemerkungen.

Bei den großen, durch den Aftien Berfehr herbeigeführten Fluctuationen des Geldmarktes werden dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr, insbesondere dem Grundbesitz, fast alle Kapitalien entzogen. Wenn auch, was in den Berhandlungen behauptet worden ist, dermasen hinreichende Kapitalien disponibel sein sollten, so läßt sich doch mit Rücksicht auf die Bergangenheit die Besorgniß nicht beseitigen, daß dieser Zustand kein dauernder sein werde. Wäre diese Besorgniß aber auch unbegründet, so ist es doch eine unbestrittene Thatsache, daß der erseichterte Geschwerkehr eben in unserer Zeit die eigentliche Pussader aller Geschäfte ist, sie möge den Handel oder den Ackerdau betreffen. So sind denn auch bei dem allgemeinen Landtage wiedersholt Anträge eingegangen, welche auf Gründung von Credit-Anstalten in den einzelnen Provinzen oder Erweiterung der bestehenden gerichtet waren.

In den sub 1 — 4 gestellten Anträgen hat nun die Direction der Provinzial = Hulfstaffe und mit ihr der Landtag die Mittel erkannt, dem Institute die gewünschte Wirksamkeit zu verschaffen. Zwar sind,

wie der unterthänigst in Abschrift beigesügte Bericht des Ausschusses beweist, einige Bedenken gegen die Anträge erhoben worden. Dieselbe betreffen insbesondere die Anträge sub 2 und 3. Die Minorität hob hervor, daß die Hülfskasse bei dem ihr zur Disposition stehenden geringen Fonds in große Berlegenheit komme und die Mittel ihre Berbindlichkeiten zu erfüllen ihr mangeln würden, wenn in ungünstigen Beitvershältnissen die Depositarien ihre Gelder plötzlich zurückögen und die Inhaber kündbarer Schuldscheine von dem Kündigungsrechte Gebrauch machten. Diese Besürchtung hielt der Landtag durch die sub 5 beantragte Garantie der Provinz für vollkommen beseitigt. Er ist zugleich der Ansticht, daß eine solche Berlegenheit bei einem Institut, welches auf dem Eredit der Provinz beruhe, weniger zu besürchten sei als bei jedem anderen.

Der wichtigste Antrag, durch bessen Genehmigung die Erweiterung des Geschäftskreises des Instituts bedingt ist, ist jener sub 5. Demselben entsprechend hat der Landtag beschlossen, daß die Provinz die Garantie für alle Berpstichtungen der Provinzial-Hülfskasse zu übernehmen habe. Die Bedenken, welche gegen diesen Antrag geltend gemacht wurden, reihen sich an die Anträge sub 2 und 3. Die Minorität glaubte mit dem Nissco, welches aus dem dort erwähnten Geldverkehr erwachsen könne, die Provinz nicht belasten zu dürsen. Der Landtag vermochte indeß eine solche Gesahr nicht zu erkennen, und glaubte auf die ausgesprochene Besürchtung um so weniger Gewicht legen zu müssen, als die Provinz aus dem Institute selbst großen Bortheil zieht.

Die getreuen Stände ber Rheinproving erlauben sich daher die unterthänigste Bitte, baß Ew. Königl. Hoheit die oben sub 1 bis 5 incl. gestellten Antrage zu genehmigen, auch den beigefügten sub 6 angeführten Entwurf zur Bervollständigung des Statuts zu bestätigen Allergnädigst geruhen mögen.

In tieffter Chrfurcht ersterben 2c.

Duffelborf, ben 23. December 1858.

Anlagen.

1. Bericht über die Verwaltung der Rheinischen Provinzial = Hülfstasse in den Jahren 1856 und 1857.

Die Birksamkeit der Rheinischen Provinzial-Hulfskasse, welche auf Grund des für die beiden ersten Jahre ihres Bestehens, 1854 und 1855, erstatteten Berwaltungs-Berichtes, von den im October 1856 zum 12 Meinischen Provinzial-Landtage versammelten Ständen bereits als eine erfreuliche anerkannt worden, hat sich seitem unausgesetzt erweitert.

									0.000		= (9)						
Die zu	ir Aus	zahlur	ig ge	fom	me	nen	D	arl	ehe	n,	wel	che					
		1854														104,040	Thir.
	"	1855														269,268	"
betrugen, sind	im Ic	thre															" "
		1856	auf													340,770	,,
		1857	"													876,750	,,
und in den neur	i erster	1 Mon	aten	dief	e8	Jal	hres	a	uf							354,180	,,
gestiegen, so daß erreichten.																1,445,008	

	im S	fahre	1854									Thir.	-	Sgr							
	"	"	1855								15,940	"	_	"							
	"	"	1856								41,913		15	,,,							
	"	"	1857								127,452	"	15	"							
			ten neu																		
	Mon	aten	1858								87,144	"	5	"							
	- 11	Samm	ien .								1						979	,450		5 €	šar.
			währten														~ 1 ~	,100	"		9.0
	12	ne ge	ivily tter	-	***																
Data	hor 5	CK 11														1	179	557		25	
Deto			och die	91	ınıı	ne	von										10.11	557		25	<i>"</i>
	Wie	die	wch die verschie	Si	ınıı en	ne Ne	von egie	run	ıgs	Be	girfe und						10.11				" Junu
	Wie gt sind	die , erg	verschie ibt die	Si den beig	inii en gefü	ne Ne gte	von egie N	run	ıgs wei	: Be	girfe und	Rreif	e be	r P	rovii	iz a	n t				" Junn
vetheili	Wie gt find Von	die , erg den	weh die verschie ibt die gezahlte	Si ben beig n A	inii en gefü Dar	ne Ne gte lehe	von egie Ne en,	run achi dei	ngs wei	Be ung Ung	girfe und A. gahl 550	Areif beträgt	e be	r P iren	rovii besti	ız a	n t	ieser		arlehens	
etheilig	Wie gt find Von ur Gr	die den den	werschie verschie ibt die gezahlte ng oder	Si den beig n A	inii en gefü Dar wei	ne Ne gte lehe terr	von egie Nen, ung	run acht der vi	ngs wei cen	Be jung An Pro	zirfe und A. zahl 550 vinzial=3	Areis beträgt nstitute	, we	r P iren	rovir besti · ·	nmi	n t	ieser		arlehens 34,500	Thi
etheili 1) 3: 2) 3:	Wie gt find Von ur Gr u Bar	die den den ündur iten f	werschie verschie ibt die gezahlte ng oder ür Kird	Si beig n I Gr	inii en jefü Dar wei *, {	ne Re gte lehe teri zoft	von egie N en, ung pita	run acht der vi !=	ngs wei en en on	Be jung An Pro Bro	zirfe und A. gahl 550 vinzial = T chulzwecker	Areif beträgt nstitute	, we	r P iren	rovir befti · ·	ng a	n t	eieser		arlehens 34,500 434,230	Th1
1) 3: 2) 3: 3) 3:	Wie gt find Bon ur Gr u Ban ur An	die den ündu iten f	wch die verschie ibt die gezahlte ng oder ür Kirc von Bez	Sieden beig n T Er hen	inii en gefü Dar wei =, {	ne Re gte lehe teri Josa Kre	von egie Nen, ung pita is=	run acht der vi l= un	nei cen on und	Ung Ung Pro Bem	zirfe und A. Jahl 550 vinzial = F Chulzwecker eindewege	Rreife beträgt nstitute n	e be	r P iren	rovir beşti 	mmi	n t	iefer		34,500 434,230 526,663	Thi
1) 3: 2) 3: 3) 3:	Wie gt find Bon ur Gr u Ban ur An	die den ündu iten f	wch die verschie ibt die gezahlte ng oder ür Kirc von Bez	Sieden beig n T Er hen	inii en gefü Dar wei =, {	ne Re gte lehe teri Josa Kre	von egie Nen, ung pita is=	run acht der vi l= un	nei cen on und	Ung Ung Pro Bem	zirfe und A. gahl 550 vinzial = T chulzwecker	Rreife beträgt nstitute n	e be	r P iren	rovir beşti 	mmi	n t	iefer		34,500 434,230 526,663 46,860	Th1
1) 3: 2) 3: 3) 3: 4) 3:	Wie gt find Bon ur Gr u Bar ur An ur Co	die den den ündur iten f lage h	wch die verschie die die die die die die die die die d	Siben beig Er Gr hen jirks	inii en gefü Dar wei , §	ne Regte Lehe Lehe Terr Josa Kre Ber	von egie en, ung pita is= bess	run acht der vi != un ern	wei cen on und d (Be Ung Pro Pro Bem des	zirfe und A. Jahl 550 vinzial = F Chulzwecker eindewege	Rreife beträgt nstitute n n	e be , wo n	r P iren	rovir besti · · ·	mmi	n t	iefer		34,500 434,230 526,663 46,860 93,100	Th1
1) 3: 2) 3: 3) 3: 4) 3: 5) 3:	Wie gt find Von ur Gr u Bau ur An ur Sci ur Dei	die den den ünduriten flage halder schlage	wch die verschie ibt die gezahlte ng oder ür Kird von Bezutilgung ten an	Sieben beig n A Er hen jirks ur Dei	inii en gefü Dar wei , s	ne Ne gte lehe tern Joh Kre Ber erbe	von egie Nen, ung pita is= bess änd	run achi der bi != un eru	wei wei cen on und d (Beinng An Bro Bem bes	zirfe und A. Jahl 550 vinzial = T chulzwecker eindewege Gemeind	Kreife beträgt nstitute n n	e be , wo n	r P iren	rovir besti 	mmi	n t	viefer		34,500 434,230 526,663 46,860	Th1
1) 3: 2) 3: 3) 3: 4) 3: 5) 3:	Wie gt find Bon ur Gr u Bau ur An ur Sci ur Dei	die den ünduiten flage i hulder chbauterftüt	weth die verschie ibt die gezahlte ng oder ür Kirchen Bezutilgung ien an gung ver	Siben beigen A Grand bein A Gra	inui en gefü Dar wei , h id h ichv	ne Regte gte lehe stern Fre Ber erbe	von egie Nen, ung pita pita änd a	run acht ber bi un eru	ngs wei cen on the contract of	Benger des	zirfe und A. 3ahl 550 vinzial = F chulzwecker eindewege Gemeind	Areisse beträgt nstitute 1	e be , we n	r P uren	rovir	mmi	n t	iefer		34,500 434,230 526,663 46,860 93,100	Th1
1) 3: 2) 3: 3) 3: 4) 3: 5) 3: 6) 3: 7) 3:	Wie gt find Bon ur Grun Bau Bau ur An ur Sciu Deidu Un ur Un ur In ur Innu Iänt	die den den ündur iten f lage i hulder chbau- terftüt	weth die verschie ibt die gezahlte ng over ür Kird von Bezahlten an gung von Melion wet Melion	Siben beigen Er hen- girks un Dei rati	inuien gefür dar de für	ne Regte Leho Leho Kre Ber erbo Izer	von gegie gleen, ung pita iis= bess änd n a	run acht ber br != un eru e	wei wei cen munt (mg Gen	Beginng Ang Pro Bem des	zirke und A. 3ahl 550 vinzial = I chulzwecker eindewege Gemeind	Areifi beträgt nstitute a n e=Hai	e be	r Paren	rovir	na a	n t	ieser		34,500 434,230 526,663 46,860 93,100 7,800 93,515	Thi
1) 3: 2) 3: 3) 3: 4) 3: 5) 3: 6) 3: 7) 3: 8) 3:	Wie gt find Bon ur Gr ur An ur Sch ur Tin ur Cch ur Un ur Ch ur Lin ur Lin ur Lon	die den industren f lage s hulder chbaus terft licher igen	werschie ibt die gezahlte ng oder ür Kirc von Bez itilgung ten an gung von Melio gemeini	Siden Beigen A Grant Bei	imiren gefüldarwei Darwei die Gw Bin	ne Negte gte lehe iteri Fre Ber erbe izer in a	von gegie gien, ung pita is= bess and n a	run acht der vi != un eru e n (Se	wei wei cen on d (deng	Benger Stem	zirfe und A. 3ahl 550 vinzial = F chulzwecker eindewege Gemeind	Kreise beträgt nstitute n	e de , we n isha	r Paren	rovir besti 	mmi	n t	ieser		34,500 434,230 526,663 46,860 93,100 7,800	(Th)

Dhne bie Unterstützung ber Provinzial - Bulfstaffe waren bie meiften ber Bauten, Anlagen und Unternehmungen, ju benen fie biefe Darleben gewährte, gar nicht ober wenigstens fo balb nicht ju Stanbe gefommen. Go ift, um nur an einigen Fallen bies naher nachzuweisen, bie Stadt Berben, welcher unterm 27. November 1854 bas Privilegium verlieben worden, zur Bestreitung ber Rosten für ben Bau ber Rubr= brude ein Darleben von 30,000 Thirn gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender, mit 4 Procent verginslicher Obligationen aufzunehmen, Die aber für ihre Obligationen nur bann Abnehmer finden konnte, wenn fie um mehr als 10 Procent unter bem Nominalwerthe abgegeben wurden, vor folden Opfern geschütt und zur Ausführung bes Ruhrbrudenbaues baburch in ben Stand gesett worden, bag bie Bulfstaffe ihr die gange Bedarfsfumme von 30,000 Thirn. successive vorschoft. Gben so ift in einem andern Falle, welcher in einem in bas Saus ber Abgeordneten eingebrachten Antrage, Die Normativ = Bedingungen zur Errichtung von Privatbanken betreffend, "als Gegenbeweis gegen bas nach bureaufratischer Kurzsichtig= feit schmedende Bestreiten des wohlthätigen Ginflusses der Privatbanten auf den Aderbau" erwähnt worden ift, es gerade bie Bulfstaffe gewesen, welche im Berbste des verfloffenen Jahres ber bereits brohenden Ginstellung ber Arbeiten an ber nach langjährigen Berhandlungen endlich in Angriff genommenen großartigen Melioration ber Niers= und Nordcanal = Niederungen dadurch vorbeugte, daß fie, nachdem die Genoffenschaft vergeblich bemüht gewesen, bei andern öffentlichen Instituten und Brivat = Bereinen die erforderlichen Geld= mittel anguleihen, berfelben in Ermangelung von Baarbestanden 25,000 Thir. in Staatsschuldscheinen gu bem Nominalbetrage unter Gestattung ber Rückgabe in berselben Weise binnen 10 Jahren überließ und fie in ben Stand feste, fich junachft gegen Berpfandung Diefer Effecten Die erforderlichen baaren Gelber gu verschaffen, die ihr benn auch theils von ber Kölnischen Privatbant, theils von einem andern biefigen Geld= Institute gegen Zahlung von 6 Procent Zinsen vorgeschossen wurden. Die Provinzial Sülfskasse ist es alstann aber wieder gewesen, welche, nachdem ihr gerade während der allgemeinen Geldkriss zu Ende vorigen und Ansang dieses Jahres Depositen wieder reichtlicher zustossen, es der genannten Meliorations Genossenschaft durch ein Darleben von 67,000 Thir., welches sie ihr im Januar d. J. zur Verfügung stellte, möglich machte, die verpfändeten Staatsschuldscheine wieder einzulösen und zu erstatten, so wie die Meliorations Arbeiten auch in diesem Jahre unausgesetzt sortzusetzen.

Während der Zinsssuß für die an ländliche Grundbesißer und an Unternehmer nüglicher Gewerbeanlagen zu bewilligenden Darlehen immer 4½ und resp. 5 Procent blieb, mußten die von den Provinzials
Instituten, den Kreisen, Gemeinden und sonstigen Corporationen zu zahlenden Darlehens=Zinsen, welche
1856 nur 4% betrugen, vom 1 Januar 1857 auf 4½ und vom 1 Januar d. F. 4½% erhöht werden. Diese successive Erhöhung der Zinsen eintreten zu lassen erschien unbedenklich, da immer noch viele Darssehensgesuche wegen Mangels an Konds zu deren Gewährung zurückgewiesen werden nußten und die anders weiten Bergünstigungen, wie die successive Auszahlung nach Maßgabe des eintretenden Bedürsnisses, die Zulässisteit der Erstattung in Theilzahlungen während 10 bis 15 Jahren und selbst vor Eintritt der vorsbedungenen Tilgungsfristen, das Absehen von der Stellung seder anderweiten Sicherheit, wenn nur unter Genehmigung der Aussichten, das Absehen von der Stellung ieder anderweiten Sicherheit, wenn nur unter Genehmigung der Aussichten, die zur Berzinsung und Erstattung der Darlehen ersorderlichen Beträge in den jährlichen Etats vorzusehen; solche sind, die nicht leicht Capitalisten und andere Geld=Institute gewähren. Depositen.

Bei ihrem Dotationssonds von nur 320,000 Thirn, in Staatsschuldscheinen und 80,000 Thirn, baar würde die Rheinische Provinzial-Hülfskasse zur Gewährung der erwähnten bedeutenden Beiträge an Darlehnen nicht im Stande gewesen sein, wenn nicht soweit möglich von der ihr verliehenen Besugnis, auch Gelder aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen zur Berzinsung anzunehmen, Gebrauch gemacht worden wäre. Es ist zwar auch in Folge der Ständischen Besürwortung des in dem letzten Berwaltungs-Berichte gestellten bezüglichen Antrages durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. October 1857 der Rheinischen Provinzal-Hülfskasse die Ermächtigung ertheilt worden, Gelder aus den Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbe-Kassen, so wie Pupillen-Gelder als Depositen anzunehmen; diese Ermächtigung hat indeß bis jetzt den gehössten Ersolg nicht gehabt und nur unbedeutende Geldbeträge der Häskasse zugeführt. Im Ganzen übertrisst aber der Depositen-Berkehr bei der Hilfskasse alle Erwartungen. Es wurden nämlich verzinslich angelegt:

(Ca to Land or Land of the control of	e v	uve	tttt	Illt	moe	L	العر الا	Pull	cit	- 201	cite	ijι	ver	ret Buil	stalle	aue	Criva	rtun	gen.
Es wurden nämlich verzins	lich an	geli	egt				1854							139,876	Thir.	-	Sgr.		Bf.
							1855							390,184		2			
							1856							425,366	"	20		-	"
							1857							533,897		10	"		
in ben erften neun	Mona	ten	la	ufe	nde	n s	Jahres							594,472	"	-	"	_	"
					in	(3	danzen					į,	H.	2,083,796	Thir.	2	Sar.	6	Bf.
Davon wurden erf	tattet:													,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	~,	-	-g	7	41.
	1854				1			2,90	0										
	1855				100			5,70		"			1						
	1856	۲.			12	i		0,35		"									
	1857							5,22		"									
in ben ersten neun Monaten	1858					i		8,70		Thi	r.								
	mmen							le el						1,032,884	,,	resti	"		.,,
fo taf bie Summe von . ben Bestand ber Depositen	 am 1.	D	. ctol	ier	b.	F.	bildete				E E			1,050,912	Thir.	2		6	Pf.

Selbst durch die große Handelskriss, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1857 zum Ausbruche gelangte und überallhin so verderbliche Folgen hatte, wurde der Depositenverkehr bei der Hülfskasse nicht gestört, es wurde vielmehr die erfreuliche Wahrnehmung gemacht, daß bei anderen Geld-Instituten angelegte Bestände zurückgezogen wurden, um sie der Hülfskasse anzuvertrauen, daß sohin das Vertrauen in die Solidität dieses Instituts bereits wohl begründet ist.

Bei der Nothwendigkeit, die Bestände der Provinzials, Gemeindes und Institutenkassen neben denen der Sparkassen für die Darlehnsgeschäfte der Hülfskasse nugbar zu machen, rechtsertigte sich mit Rücksicht darauf, daß die meisten jener Bestände zu gemeinnügen Zwecken angesammelt worden, die Gewährung möglichst günstiger Bedingungen für die verzinsliche Hinterlegung derselben bei der Hülfskasse. Um aber dieser die ihr anvertrauten Gelder auch auf längere Zeit zu erhalten, der Belegung der Gelder bei der Hülfskasse sinzelne Fälle mehr den Charafter einer dauernden Kapitalsunge zu geben, werden sür Beträge, welche unter Borbehalt einjähriger Kündigung ihr anvertraut worden, seit dem Ansange dieses Jahres 4 Prozent an Zinsen vergütet. Für Depositen mit kürzeren Kündigungsfristen beträgt dagegen der Zinssuß für die ersten 600 Thir. 3 ½ % und für die höheren Beträge 2½ %, und nur den Sparkassen werden mit Rücksicht auf die gemeinnüßigen Zwecke, welche sie zu versolgen haben, auch bei kürzeren als einjährigen Kündigungsfristen Beträge dis 4000 Thir. mit 3½ % und größere Summen mit 3 % versinset. Der bei weitem größte Theil der Depositen ist aber bisher immer ein solcher gewesen, der nur zu 2½ % zu verzinsen war.

Der Entstehung von Berlegenheiten burch eine plögliche maffenhafte Rundigung ber Depositen, fo unwahrscheinlich eine folche bei einem Depositen = Bertehr, wie ber feitherige ber Bulfstaffe mit ben Brovin= zial=, Gemeinde=, Instituten= und Sparkaffen ber Proving an und für fich ift, wurde vorgebeugt burch Borbedingung einer vorhergehenden Kundigung fur die Buruckziehung eines jeden bei der Bulfstaffe angelegten Betrages, und zwar einer einmonatlichen Kundigungsfrift für Summen bis 600 Thir., einer breimonatlichen Frift für Summen von 600 Thirn. bis 2000 Thir., und einer halbjährigen Rundigungsfrift für alle größeren Summen als 2000 Thir. Bon biefer Borfichtsmaßregel Gebrauch machen zu muffen, ift aber bisber, ungeachtet ber eingetretenen allgemeinen Gelofrifis und ber beengenden Schranten, welche ber Freiheit des Berkehrs der Hulfstaffe noch gezogen find, keine Beranlaffung gewesen, es wurden vielmehr, um die Nüglichkeit und zugleich die Benutung ber Bulfstaffe zu erhöhen, Die Depositen nach ben Wünschen und Beburfniffen ber Gigenthumer ohne Rucficht auf die vorbedungenen Rundigungsfriften fofort zuruckgezahlt, jeboch eine angemeffene Provifion bafür bann erhoben, wenn Beträge, welche, um höhere Zinfen zu genießen, gegen einjährige Kündigung deponirt worden, vor Ablauf der Kündigungsfrist zurückgewünscht wurden. Rur einer Areis-Sparkasse gegenüber, welche größere Summen bei der Hulfstasse verzinslich hinterlegt hatte, trat die Nothwendigkeit ein, auf der Innehaltung der Kundigungsfriften für die Buruckziehung ihrer Gelder zu besteben, benn es lagen genugende Anzeigen zur Annahme vor, bag biefe Areis-Sparfaffe burch bie Bergunftigungen, welche die Bulfstaffe ben Sparfaffen ber Proving anderweit bezuglich ber Berginfung und Erstattung ber Depositen gewährt, sich bat verleiten lassen, ben Bestimmungen bes Reglements vom 12. Dezember 1838 entgegen, nach welchen die Ginrichtung ber Sparkaffen bauptfächlich fur bas Bedurfniß ber ärmeren Rlaffen, welchen Gelegenheit zur Anlegung fleiner Ersparniffe gegeben werben foll, berechnet ift, auch von Privaten, Instituten und Gemeinden größere Gelbeträge, felbst bis zu 10,000 Thir., zur Berginfung anzunehmen und fo mit der Gulfstaffe in Concurreng zu treten.

Reingewinn.

Mit dem zugenommenen Geschäfts=Umfange der Provinzial=Hussasse hat auch deren Reingewinn, wie er hauptsächlich aus dem Ueberschusse der empfangenen Darlehenszinsen gegen die gezahlten Depositen= zinsen hervorgeht, sich vergrößert. Während er

	pro	1854					13,283	Thir.	20	Sgr.	2	Pf.
an entirelying ma	"	1855	1.				16,115	n	9	"	1	"
betrug, stieg er	"	1856	auf	,			18,877	"	22	"	7	"
und	"	1857	"				20,344	" -	2	"	1	"

Berwaltungstoften.

Selbstrebend find aber auch die Berwaltungskoften, die von dem Reingewinne vorstehend bereits in Abzug gebracht find, gewachsen; sie betrugen

pro	1854				1559	Thir.	11	Sgr.	4	Pf.
"	1855				1560	"	15	"	_	"
					1712				-	"
					2165				_	"

einschließlich der den Beamten des Secretariats und der Nendantur pro 1856 nachträglich bewilligten erhöhten Remunerationen von zusammen 200 Thlrn., mithin auch für die beiden letzten Jahre noch nicht 2000 Thlr. jährlich. Diese Kosten sind aber immer noch ungemein gering gegen diesenigen, welche sonst überall für die Berwaltung von Bant- und Geldgeschäften von gleichem Umfange aufgewendet werden, und nur der Opserwilligkeit, mit welcher sich bisher die Mitglieder der Direction und die übrigen Beamten den nicht unbedeutenden Geschäften gegen geringe Remunerationen unterzogen haben, ist diese billige Berwaltung zu verdanken.

Rechningen.

Die pro 1854 und 1855 gelegten Rechnungen sind bereits von den zum zwölsten Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Ständen revidirt, richtig befunden und dechargirt worden. Die Rechnungen
pro 1856 und 1857 werden gleichzeitig mit diesem Berichte den Ständen vorgelegt werden. Die pro 1857
umfaßt einen Zeitraum von 13 Monaten, da aus der seitherigen Abschließung der Rechnungen mit dem
letzten November mehrere Inconvenienzen hervorgegangen sind und deshalb das Königliche Ministerium des
Innern unter Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der von ihm ertheilten Geschäfts-Anweisung genehmigt hat, vom Jahre 1857 ab die Rechnungen der Hülfstasse mit dem Kalenderjahre abzuschließen.

Der nach ben Rechnungen sich ergebende jährliche Reingewinn ift ben Statut=Borschriften gemäß ben einzelnen von ber Hulfskasse verwalteten Spezialfonds überwiesen worden.

Stamm = Rapital und Referve = Fonds.

Was von diesen das Stammkapital resp. den Reservesonds, dieser gebildet aus einem Viertel des jährlichen Reingewinnes, betrifft, so ist bereits in dem Berwaltungs=Berichte pro 1854 und 1855 nachsgewiesen worden, daß die General=Staatskasse, einschließlich der Zinsen aus ihrer Berwaltung der zur Dotation der Hülfskasse bestimmten Fonds, auf das Stammkapital der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse nicht allein die 320,000 Thr. in Staatsschuldscheinen, sondern auch auf die baar zu überweisenden

16,126 Thir. 7 Sgr. 11 Pf.	80,000 Lhir. — Sgr. — \$1.
and anglight manyanalo ayas ming anglights no lindinga	
	101,343 Thir. 9 Sgr. 9 Pf.
	21,343 Thir. 9 Sgr. 9 Pf.
	semiconomic.

fung von 821/4 % berechnet werden zu
mit den baar eingezahlten
fich im Ganzen
mithin gegen die baar zu zahlenden
immerhin noch mehr
als von der General-Staatskasse der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse wirklich überwiesen, ergeben. Wenn
bessen ungeachtet die Provinzialstände auf dem zwölften Landtage Anstand genommen, die zustimmende
Erklärung abzugeben, daß ber auf das ftatutgemäß in Baar mit 80,000 Thirn. zu entrichtende Fünftel des
Stamm = Fonds der Rheinischen Provinzial = Hulfskasse von der General = Staatskasse in Staatsschuldscheinen
überwiesene Betrag von 91,631 Thirn. 7 Sgr. 6 Pf. zu bem Courswerthe von 93 % anzunehmen und zu
verrechnen sei, und statt bessen beantragt haben, daß das baare Fünstel von 80,000 Thirn. unverfürzt der
Hülfstaffe überwiesen werden möge, so ist dabei offenbar ein Irrthum untergelaufen, hervorgegangen aus
bem Uebersehen, daß außer ben 75,366 Thirn. 21 Sgr. 1 Pf. oder 75,437 Thirn. 20 Sgr., zu welch letz-
terem Betrage die überwiesenen 91,631 Thir. 7 Sgr. 6 Pf. in Staatsschuldscheinen irrthümlich mit dem Course von 82 % von den Provinzial Ständen berechnet worden, noch baar 16,126 Thir. 7 Sgr. 11 Pf.
sourje von 82% von ben Problightis Stanten vereigner iberech, noch batte 10,128 Lint. 7 Sgr. 11 Pf.
balb die Rheinischen Provinzial=Stände bei ihrer nächsten Bersammlung in Gemäßheit eines Erlasses der
Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 18. August 1857 nochmals zur Abgabe jener
gewünschten zustimmenden Erklärung veranlaßt werden, die unbedenklich erscheint, weil die Annahme des
Courses von 93 % für die auf das baar zu zahlende Fünftel des Stamm= Napitals überwiesenen Staats=
schuldscheine nur zur Gewinnung eines gleichmäßigen, für bie Bermehrung bes Stamm=Rapitals fammt=
licher Gulfstaffen übereinstimmente Grundsäte barbietenten Berechnungs = Modus für angemeffen erachtet
worden, ein factischer Nachtheil für die Sulfstaffe hiermit aber nicht verbunden ift, dieser vielmehr erst
alsbann möglich werben wurde, wenn fofort, wie nach biefem Berechnungs = Mobus, bas Stamm = Rapital
auf bas Doppelte angewachsen sein würde, die Burudziehung ber gewährten Summe von 400,000 Thirn.
jur Staatstaffe erfolgen wurde, ohne ju gestatten, baß auf bas in Baar zu erstattende Fünftel ebenfalls
Staatsschuldscheine in bem Betrage von 91,631 Thirn. 7 Sgr. 6 Pf. zu bem Course von 93 % über-
geben werden.
Der vorstehend nachgewiesene Reserve-Fonds im Betrage von 21,343 Thir. 9 Sgr. 9 Pf.
ist übrigens seither durch Ueberweisungen der General=Staatskasse aus ein= gegangenen Beträgen des erstatteten Preuß. Landes-Unterstützungs-Fonds von 8,117 " 15 " — "
gegangenen Beträgen des erstatteten Preuß. Landes-Unterstützungs-Fonds von 8,117 " 15 " — " und das eine Biertel des jährlichen Reingewinnes der Hulfskasse pro 1854
bis 1857 mit zusammen
bis zur Summe von
angewachsen, und nur um einen unbedeutenden Betrag durch die Berluste bei dem öfter nothwendig gewors
denen An= und Berkauf von Staatspapieren wieder vermindert worden. Keinersei andere Berluste sind
View view vai day Resmaltung der Gülfekasse norgefommen.
Prämirungs - Fonds für die Sparkassen = Interessenten.
Als Fonds zur Prämirung der Sparkassen Snteressenten ber Provinz hat die Hälfte des Rein-
gewinnes pro 1854 6,641 Thir. 25 Sgr. 1 Pf. " 1855 8,057 " 19 " 7 "
1057 10179 1 1
34,310 Thir. 12 Sgr. — Pf.
şusammen 34,310 Thir. 12 Ggr. — Ψ1.

ergeben. Die Ansprüche des Aachener Bereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit auf eine Betheiligung an diesem Fonds für die Interessenten seiner Prämienkasse sind, nachdem sich die Provinzial-Stände mit den dagegen in dem Berwaltungs-Berichte vom 2. September 1856 geltend gemachten Einwendungen einversstanden erstärt hatten, durch Erlaß des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10. August 1857 zurückgewiesen worden. Die Ungewisheit über diese Entscheidung machte es aber, um im Stande zu bleiben, eventuell die bedeutenden Ansprüche des genannten Bereins befriedigen zu können, unmöglich, für die Jahre 1854 und 1855 Extra-Prämien den berechtigten Sparkassen bewilligen zu können; erst für die folgenden beiden Jahre war es zulässig, auch die liquidirte Extra-Prämie vollaus anzuweisen.

für die Fahre	auf zur Prämirung berechtigte Einlagen.		Proze n fe n.		Extra= Prämie.	im (5	anz	e n
DELLU	Thaler.	Thir.	Sgr.	Pf.	Thaler.	Thir.	Sgr.	Pf.
1854	64,269	995	10	2	1	995	10	2
1855	82,696	1309	28	3	1 LE . N.	1309	28	3
1856	101,894	1638	29	2	4302	5940	29	2
1857	142,503	2291	24	6	2859	5150	24	6
fosten f nach A	nen t Hinzurechnu ür die Uebers brechnung ein en Rückeinna	endung iger bie	des C	ieldek	3, jedoch	13,397 13,383	28	2
			CO.	6	mitte ar			-
in nat	von der nach	gewiesen	en Gi	nnan	me von	34,310	12	-
gegenw	ärtig noch die	ponibel	find			20,926	13	10

Diesen Betrag für den Rheinischen Meliorations=Fonds überwiesen zu erhalten, erscheint dringend wünschenswerth, da die Gesuche um Darlehen aus diesem Fonds mit dessen gegenwärtigem geringen Bestande nicht alle befriedigt werden können, und die große Nüglichkeit desselben zur Förderung land= und forstwirthsichaftlicher Meliorationen und Wegebauten bereits bei seiner Begründung allseits anerkannt worden ist. Die Provinzial=Stände werden daher wohl nicht Anstand nehmen, ein Immediatgesuch zu dem Ende vorzulegen, dessen Gewährung nicht zu bezweiseln ist, da der Staat ohnehin diesen Theil des Zinsgewinnes aus dem zur Dotirung der Hüsskasse überwiesenen Fonds zu Provinzialzwecken bestimmt hat.

Es erscheint aber nicht minder zulässig und zwecknäßig, auch für die Folge den Fonds zur Prämistung der Sparkassen Interessenten zu vermindern, und ihm statt der Hälfte nur ein Viertel des Neinsgewinnes der Hülfskasse zuzuwenden, denn nach den bei den Sparkassen der Provinz bestehenden statutarischen Bestimmungen, daß die Extra-Prämie für die ersten 20 Thir. der Einlagen nur einmal zu vergüten ist und erst nach dem dritten regelmäßigen Nechnungsschlusse seit der ersten Ersparniß in das Eigenthum des Sparers übergeht, ist anzunehmen, daß ein Betrag von 4302 Thirn., wie er bei der ersten Gewährung von Extra-Prämien, und zwar nur um deshalb, weil die älteren berechtigten Sparkassen-Interessenten die Prämie in den Borjahren nicht erhalten hatten, zur Anweisung kam, nicht ferner vorkommen, daß vielmehr der Betrag der zu liquidirenden Extra-Prämie für die Tolge ein wesentlich geringerer sein, und ein Viertel

bes jährlichen Neingewinnes ber Hülfskasse zur Zahlung dieser Extra-Prämie und zur Ergänzung ber Zinsen von allen Einlagen bis auf 5% vollkommen ausreichen wird. Nach dem Borgange dessen, was für andere Provinzial=Hülfskassen der Monarchie bereits beantragt und gewährt worden, dürste es daher gerechtsertigt sein, auch eine Aenderung des § 16 des Statuts der Rheinischen Provinzial=Hülfskasse dahin nachzusuchen:

daß von dem jährlichen Reingewinne der Hülfskasse nur ein Viertel zur Prämirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden, ein zweites Viertel dagegen dem Rheinischen Meliorations-Fonds zur Ergänzung seines Stammkapitals bis auf die Summe von 100,000 Thlrn. zu überweisen, während von dem Zeitpunkte ab, wo diese Ergänzung des Stammkapitals des Meliorationssonds eingetreten ist, die Hälfte des Reingewinnes der Hülfskasse den Ständen zur Verfügung zu öfsentlichen Zwecken innerhalb der Provinz zur Verfügung zu stellen sei,

denn, wie schon erwähnt und noch näher nachgewiesen werden soll, bedarf dieser Meliorationsfonds dermalen noch einer Erweiterung, während eine Dotirung desselben, welcher über seine ursprüngliche Bestimmung hinaus Gnadenspendungen an einzelne besonders empsohlene Gemeinden und Privatpersonen gestatten würde, als angemessen nicht zu erachten ist.

Fonds zur Berfügung ber Provinzialftände.

Der den Ständen zur Verfügung stehende, aus einem Viertel des Reingewinnes der Hülfskasse hervorgegangene Fonds ist in dem Verwaltungsberichte pro 1854 und 1855 zu 11,431 Thr. 7 Sgr. 6 Pf. in Staatsschuldscheinen und 4485 Thr. 4 Sgr. 4 Pf. baar nachgewiesen worden. Die Stände haben dagegen auf dem zwölften=Provinzial=Landtage zu verwenden beschlossen:

f.	besgleichen pro 1858		. 800	"
e.	als Zuschuß für die bestehende Blinden Unstalt pro 185	7 .	. 800	"
	zur Begründung einer neuen Blinden = Anftalt			
c.	für den Penfionsfonds ber Brauweiler Anftalt		. 2,000	"
b.	für dasselbe pro 1858		. 1,000	"
a.	für das Provinzial=Archiv pro 1857		. 1,000	Thir.

siber mehr verfügt, als ihnen als verfügbar nachgewiesen war, und da sie außerdem noch bestimmten, daß der nach Zahlung jener Summe verbleibende Rest dem Meliorationssonds zugetheilt werden solle, so ist anzunehmen, daß die Stände bei ihrem Beschlusse von der irrthümlichen Voraussezung ausgegangen sind, daß ihnen auch die freie Berfügung über die nicht zur Verwendung gekommenen Beträge des Fonds zur Prämirung der Sparkassen-Interessenten zustehe. Zu einer Zahlungsleistung in Folge jener ständischen Beschlüsse ist erst neuerlich aber nur in Beziehung auf die zuletzt erwähnten beiden Bewilligungen sür die bestehende Blinden-Anstalt auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses vom 20. September d. I. eine Ermächtigung und Anweisung ertheilt worden. Die Ausgaben, welche bei dem Fonds im sestverstossenen Für dem Ankauf des vormaligen St. Martinsklosters in Boppard zur Errichtung einer besonderen Besserungssussials für jugendliche Verbrecher evangelischer Consession in einem Restbetrage von 1500 Thern, und außersdem mit 992 Thern. 23 Sgr. 4 Pf. zur Verbesserung des Zustandes der Provinzial-Archive geleistet worden, gründen sich dur die Bewilligungen der Stände auf dem eilsten Provinzial-Landtage. Es schließt daher der Ständesonds nach der Rechnung pro 1857 mit einem Bestande

Meliorationsfonds.

Aus bem burch Allerhöchste Cabinets = Orbre vom 20. Februar 1856 mit ber Galfte ber in ben Jahren 1847 bis 1853 einschließlich aufgelaufenen Zinsen=Ueberschüffen bes Dotationsfonds für die Rheinische Provinzial = Bulfstaffe gebildeten Meliorationsfonds für die Rheinproving, welcher die Förderung land= und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Wegebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewäh= rung von Darlehnen gegen geringe Zinsen und gunftige Ruckzahlungs-Bedingungen bezweckt, sind bisher 29 Darleben, wie die beigefügte Nachweisung B. ergiebt, theils an Gemeinden, theils an Meliorations= Genoffenschaften, theils an Private, im Sammtbetrage von 33,402 Thirn. ausgezahlt worben. Der Fonds, welcher bei ber Begründung aus 54,062 Thirn. 15 Sar. in Staatsschuldscheinen und 4476 Thirn. 29 Sar. 2 Pf. baar bestand, ist dadurch bis auf 28,850 Thir. in Staatsschuldscheinen und 1858 Thir. 9 Sar. 8 Pf. baar zusammengeschmolzen. Da die Darlehen meist für die ersten drei Jahre zinsfrei und gegen eine nach deren Ablauf beginnende Amortisation mit 5 %, wovon 3 % als Zinsen und nur der Neberschuß zur Kapital-Tilgung zu verrechnen find, gewährt worden, so ist auch eine schnelle Ergänzung des Fonds durch die Rückzahlung der Darlehen nicht zu erwarten. Dagegen find bereits noch anderweit zugesichert an Darlehnen: 18,500 Thir.; es liegen gegenwärtig noch jur Entscheidung vor: sieben verschiedene Darlehnsgesuche für einen Betrag von 24,910 Thirn.; es befindet fich von der in der Broving noch vorhandenen Menge von Baiden, Deden und Wildlandereien, Die einer Aufforstung ober Umwandlung in Wiesen und Ackerland fabig find, ein großer Theil in bem Besitze ber minder wohlhabenden Gemeinden und Institute, Die, aufgemuntert durch die bereits an einzelnen Orten in der Neuzeit unternommenen und gelungenen Gulturen, gern bereit sein wurden, auch den Ertrag ihrer Besitzungen burch Gulturen und Meliorationen zu erhöhen, wenn ihnen nur die erforderlichen Geldmittel burch Borichuffe gegen billige Binfen und Erstattung in ausgebehnten Fristen gewährt werden könnten. Das Bedürsniß einer Bergrößerung des Rheinischen Meliorationsfonds läßt fich deshalb nicht verfennen und eine Berücksichtigung der bereits oben erwähnten dabin gerichteten Borfchläge nicht bezweifeln.

Nothwendigfeit der Erweiterung der Silfstaffe.

Nicht minder wie eine Bergrößerung des Meliorationsfonds ist aber auch eine Berstärfung des Betriebsfonds ber Provinzial= Bulfstaffe felbst ein fich immer mehr herausstellendes Bedurfniß ber Proving. Die bisher ber Gulfstaffe zu Gebote gestandenen Gelomittel zur Credit = Bewährung, bas von ber Staats= taffe überwiesene Stammtapital und die Depositen aus Kreis-, Gemeinde-, Instituten-, Spar- und abnlichen Kassen haben nicht ausgereicht, um alle Darlehnsgesuche von Provinzial = Instituten, Gemeinden und Corporationen zu befriedigen; fie haben es unmöglich gemacht, so gunftige Bedingungen in Beziehung auf Berzinsung und Rückerstattung zu gewähren, wie sie das Zustandekommen von gemeinnützigen Anlagen bei den bedürftigen Gemeinden oft erforderlich machen. Und wenn auch die größeren Städte burch Beraus= gabung von auf den Inhaber lautenden Obligationen die ersorderlichen Mittel zur Bestreitung außerordents licher Bedürfniffe finden fonnen, weil fich ihnen in ihren wohlhabenden Ginwohnern immer Abnehmer für die gut verginsten Obligationen barbieten, fo wird bies boch, wie bas oben erwähnte Beispiel zeigt, nicht in gleicher Beise bei ben fleineren Stadten und anderen Gemeinden ber Fall fein; diese werden vielmehr bei außerordentlichen Bedürfnissen, die dasjenige übersteigen, was durch Umlagen sofort aufgebracht werden kann, junachst immer darauf hingewiesen bleiben, biesen durch Anleihen bei ber Gulfskasse zu begegnen, wie solche mehreren von ihnen zu größeren Kirchen= und Schulbauten, zu Retabliffements in Folge von Un= gludsfällen, jur Ginführung eigener Strafenbeleuchtung mit Gas zc. in Beträgen von 10,000 bis 40,000 Thirn. schon bewissigt worden find. Aber auch die größeren Meliorations-Genoffenschaften, wie die erwähnte Miers-Genoffenschaft, Die in der Bildung begriffene Erft-Genoffenschaft und ahnliche, welche zur Ausführung ber beschloffenen Fluß = Regulirungen, zu Entsumpfungen, Wiesen = Anlagen zc. auf mehrere Jahre bebeu=

tender Geldmittel bedürfen, werden diese nach den bisherigen Ersahrungen kaum anders beibringen konnen, als durch Darlehen, aufgenommen bei der Hülfskasse, und die im Landeskultur=Interesse so wichtigen Unter= nehmungen werden voraussichtlich in's Stocken gerathen, wenn dieser die Mittel zur Bewilligung der nach= gesuchten Darlehen sehlen.

Nach dem Angeführten fann es übrigens nicht befremben, bag, wiewohl bie Bulfstaffe burch ihr Statut angewiesen ist, auch Kultur=Berbesserungen und nügliche Gewerbe-Anlagen durch Darleben an Brivatpersonen zu befördern, dennoch seither von der Gewährung folder Darleben, ein Baar durch augen= blickliche größere Geldbestände gestattete Ausnahmen abgerechnet, ganglich Abstand genommen werden mußte, weil fie nach bem Statut bei ber Concurreng mit anderen Darlehns-Gesuchen, welche nicht gleichzeitig befriedigt werden tonnen, nachstehen muffen. Inzwischen hat ber Umftand, bag in ber neueren Beit bas Ravital hauptfächlich commerciellen und industriellen Unternehmungen zugewendet wird, wie anderwärts, so auch in der Rheinproving, ernstliche Besorgniffe hervorgerufen, daß dem Grundbesit und der zeitgemäßen vortheilhaftesten Ausnutung beffelben für die Folge die erforderlichen Gelomittel fehlen möchten. Insbesondere ift es hier ber landwirthschaftliche Berein für Mheinpreußen gewesen, welcher auf Diese brobende Wefahr aufmerkfam machte und die Nothwendigkeit ber Ergreifung von Mitteln zur Abwendung erörterte. auf ber in Elberfeld am 16. September 1856 gehaltenen General = Berfammlung gefaßten Beschluffe führten zur Bildung einer Action = Gesellschaft unter ber Benennung "Land = Credit = Gesellschaft für Rheinland und Westphalen", welche mit einem Stammkapital von zwölf Millionen Thalern sich als Zweck die Unterstützung des Real = Credits und die Beförderung der Landwirthschaft auf verschiedene Wege stellte. Noch ist aber viefer Action = Gefellschaft die landesherrliche Genehmigung nicht zu Theil geworden, und der landwirth= schaftliche Berein hat deshalb in seiner diesjährigen General = Bersammlung zu Bonn am 29. September c. beschlossen, dahin zu wirken, daß die Provinzial=Hulfskasse behufs Bermehrung ihrer Geldmittel ermächtigt werde, Banknoten auszugeben und verzinsliche Depositen augunehmen. Es kann bier unerörtert bleiben, ob gerade eine Actien-Gesellschaft, welche neben der Erreichung ihrer Zwecke auch den Augen ihrer Stifter, Leiter und Theilhaber ftets im Auge haben wird, bas geeignetste Inftitut ift, um bem Grundbesit ben erforderlichen Credit zu gewähren. So viel ist als erfahrungsmäßig feststehend anzunehmen, daß der Grundbefitz und die vortheilhafteste Ausnutzung besselben nur eine mäßige Berginsung ber barauf verwendeten Rapitalien verträgt, und nur Darleben unter gunftigen Bedingungen bezüglich Berginfung und Amortisation gewährt, ihm nüglich werden fonnen. Daß aber auch in ber Rheinproving bem Grundbefig biefe Darleben burch die entstandene Borliebe das Kapital in commerciellen und industriellen Unternehmungen zu placiren, in ber Beise entzogen seien, und die badurch entstandene Calamität für den Grundbesit so groß und so nahe sei, wie sie der landwirthschaftliche Berein geschildert hat und bei Bildung der Land-Credit-Gesellschaft angenommen worden ift, kann zwar bezweifelt werden, wenn berucksichtigt wird, daß in der Rheinproving fich noch immer große Kapitalien in dem Besite von Corporationen und Instituten, insbesondere der Kirchen-, Unterrichts- und Armen-Anstalten befinden, Die, fern bavon, folche ber Speculation zuzuwenden, folche fast ausschließlich gegen Stellung von Sypotheten austhun, daß in ben meiften Theilen ber Proving auf sichere Hypotheken auch selbst bei Privaten noch größere und kleinere Darleben gegen 4 1/2 % an Binsen leicht zu haben sind, daß ferner das ländliche Grundeigenthum dermalen zu bisher unbekannten Preisen und meist von landlichen Grundbesitzern gesucht, gekauft und in der Regel baar bezahlt wird, und endlich die Bahl ber getilgten Spothefen bie ber neu eingetragenen in ben letten Jahren, wo bie Grundbesiger burch bie hohen Getreidepreise so sehr prosperirten, überstiegen haben wird. Wahr bleibt es aber immer, daß auch in ber Rheinproving in neuerer Zeit die Neigung, das Rapital=Bermogen in Actien, Prioritäts=Obligationen und anderen auf den Inhaber lautenden Papieren, welche die Gingiehung der Binsen und den jederzeitigen Uebertrag des Rapitals felbst so febr erleichtern, anzulegen, die vorberrschende geworden ist. Außerdem wird aber hier bem Grundbefit häufig ichwierig, wenn nicht unmöglich, ben erforderlichen Credit zu erhalten,

weil bei ber großen Parcellirung bes Grundeigenthums und bem häufigen Besitwechsel, welchen man nicht immer in vollständig rechtsgultiger Beife zu verbriefen bedacht ift, ber Grundeigenthumer bei bem Stande bes rheinischen Spoothekenwesens nicht im Stande ift, sein Gigenthum und Die Spootheken - Freiheit feiner Besitzungen genügend nachzuweisen. Ueber die bierdurch entstehenden Bedenken fann zwar ber Kapitalist hinweggehen, nicht aber durfen dies auch öffentliche Anstalten und Geld-Institute thun, und jener wird sich nicht bagu herbeilaffen, wenn bas übernommene Rifico nicht burch andere ihm vom Schuldner zugestandene außerordentliche Bortheile ausgeglichen wird. Die Beseitigung des Mangels an Credit, welcher hiernach in ber Rheinproving auf dem Grundbesit noch laftet, wird baber auch hauptsächlich in einer Abanderung ber Spotheken = Gesetgebung zu suchen und zu finden sein. Für ein Rapital von 12 Millionen Thaler unter Bedingungen, wie fie bie Land = Credit = Gefellschaft für die Darleben an ländliche Grundbefiger in ihren Statuten in Ausficht genommen, burfte es jebenfalls noch lange an Gelegenheit zu vollftanbiger Berwendung in der Rheinproving fehlen. Bas bier bem Grundbefit zur vortheilhafteren Ausnugung außer ber Beseitigung ber Beschränfungen, welche burch die Lage der Supotheten = Berfassung so nachtheilig auf bem Real = Credit lasten, Roth thut, und er bei ben öffentlichen Anstalten und ben Kapitalisten nicht leicht findet, ift die Belegenheit, die Rapitalien, beren er bedarf, successive nach bem eintretenden Bedurfniffe gu erhalten und fie eben so allmälig, je nachdem bie Mittel bies möglich machen, zu erstatten. Diesem Beburfniffe zu begegnen, mare, im Befige ber erforderlichen Betriebsfonds, bie Bulfstaffe vorzugsweise geeignet, ba fie schon burch ihr Statut barauf hingewiesen ift, die Darleben nach ihrer Wahl, auf Amortisation ober gegen gewöhnliche Binszahlung mit halbjähriger, beiben Theilen freiftehenden Kundigung zu bewilligen, und bei Darlehnen auf Amortisation bem Empfänger bas Recht einzuräumen, ben gangen Rückstand feiner= seits mit sechsmonatlicher Kundigung zuruckzuzahlen, nicht minder aber auch in der Geschäfts = Anweisung für die Direction ausdrücklich bemerkt ift, daß Terminal=Bahlungen bei Darlehnen julässig find, wenn ber Debitor die Gelder nicht auf einmal braucht, endlich auch die in den Zweden der Gulfstaffe liegende Förderung des Geldumlaufes es gestattet, in jenen Beziehungen noch weitere Erleichterungen ber Darlehns= Empfänger eintreten zu laffen. Rur die Schranke, welche ihr burch bas Statut fur die Gewährung bes Real = Credits an landliche Grundbesiger durch die Bestimmung gezogen worden, bag nur zu Cultur = Ber= besserungen Darlehen an landliche Grundbesitzer bewilligt werden fonnen, muß wegfallen, und fie befugt erflärt werden, auch zu anderen Zwecken gewöhnliche hypothekarische Darleben in ben gesetzlich zulässig sicheren Grenzen auf den ländlichen Grundbesit zu gewähren. Und solche Erweiterung der Wirksamkeit der Provinzial = Gulfstaffe wird ben landesherrlichen Intentionen, welche gur Errichtung ber Gulfstaffen geführt haben, gewiß nicht widersprechen. Selbstredend wird aber die Aufgabe ber Gulfskaffe nicht auch auf die Befriedigung ber geringen Bedürfniffe bes fleineren lokalen Berkehrs auszudehnen fein, für Darleben bis jum Betrage von 1000 Thalern werden vielmehr die fleineren Grundbefiger an die Kreis = und Gemeinde= Spar- und Darlehnstaffen angewiesen bleiben tonnen, wo ihre perfonlichen Berhaltniffe, welche bei ber fo oft zweifelhaften Sicherheit ber angebotenen Sypotheten meift von entscheibendem Ginfluß für die Darlebne-Gesuche sein muffen, beffer gepruft und beurtheilt werben fonnen. Den Spar= und Darlehnstaffen bie etwa erforderlichen Geldmittel jur Gemahrung Diefer Darleben vorzuschießen, wird dagegen die Gulfstaffe ftets bereit bleiben, um fie gu ben segensreichen Instituten ausbilden gu helfen, bei benen ber fleine Grund= befitzer wie ber Sandwerker Schutz gegen Bucher und Berarmung findet.

Bergrößerung bes Betriebsfonds.

Trühere Vorschläge.

Bon ben Mitteln, welche zur allmähligen Berstärfung des Betriebssonds der Hulfskasse in dem frühern Berwaltungsberichte in Borschlag gebracht worden sind, ist die Benugung der Bestände der Provinzial-Feuer-Societätstasse und der Kataster-Revisions-Erneuerungssonds für die Zwecke der Hulfskasse von ben zuständigen Behörden nicht für zulässig erachtet worden, und es liegt keine Beranlassung vor, auf diefelben jest zurückzukommen.

Insbesondere Auflösung ber Communal = Depositen = Raffe in Trier.

Die von der unterzeichneten Direktion angeregte Berschmelzung ber für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Communal=Depositen=Raffe mit ber Rheinischen Gulfstaffe foll, einer Mittheilung bes herrn Dber-Brafibenten vom 17. August b. J. gemäß, mit bem 1. April fünftigen Jabres erfolgen. Wie groß ber Berfehr bei jener gewesen, ist bier noch unbefannt, Der Zuwachs, welcher bem Betriebsfonds ber Sulfs= taffe durch diese Berschmelzung entsteht, wird aber nicht boch anzuschlagen sein, und wahrscheinlich ausgeglichen burch die fich mehrenden Darlehensgesuche von Gemeinden des Regierungsbezirtes Trier, zu beren Befriedigung schon bisher ber bortige Communal = Depositenfonds nicht ausreichte, vielmehr häufig bie Mheinische Brovingial-Bulfstaffe in Anspruch genommen worden ift. Die Auflösung ber Commungl-Depositen-Raffe in Trier und beren Berschmelzung mit ber Sulfstaffe ift von hier aus auch nicht sowohl im Intereffe Dieser als vielmehr in dem der Gemeinden jenes Begirkes angeregt worden, welchen fur Die verginslich gu hinterlegenden Gelber sowohl als die nachgesuchten Darleben nicht gleich gunftige Bedingungen bei jener ju Theil wurden, wie folche bie Gulfstaffe gewährt. Die biefer angesonnenen Uebernahme eines Theils ber bem bisherigen Rendanten ber Communal-Depositen-Raffe in Trier zu gewährenden Benfion mit 250 Thir. als bleibende Laft dieser kann beghalb auch nicht füglich als eine berechtigte anerkannt werden, zumal nach ben hierher gemachten Mittheilungen ber betreffende Beamte nur auf Rundigung angestellt ift, feinen Anspruch auf Pension hat und die Stelle als Rendant ber Communal-Depositen-Kasse erst feit dem Jahre 1850 mit einem Gehalte von 700 Thir. und 250 Thir. Bureaufosten bekleibet. Dagegen erscheint allerbings die Uebernahme jener Penfion auf den zur Berfügung der Brovinzialstände stehenden Fonds wohl gulaffig und burfte felbit bie Billigfeit foldes erheifden, ba ber betreffenbe Beamte bereits früher fein Amt als Rendant bes Landarmenbauses in Trier niebergelegt, und wenn er auch damals nach bem Beschlusse bes 12. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 25. October 1856 mit einer Penfion nicht bedacht, ihm boch für ben jest eingetretenen Fall die Erneuerung feines Gesuches vorbehalten worden ift, er außer seinem Gehalte als Rendant der Communal-Depositen-Kasse nur noch ein Ginkommen von 330 Thir. als Rendant bes Polizei-Strafgelber- und bes Landarmen-Konds genießt, außer seiner Caution von 1400 Thir. tein Bermögen besitzen foll, ohne eigenes Berschulden die Rendantur der Communal-Depositenkasse und bas bamit verbundene Diensteinkommen aufzugeben gezwungen wird, und fich bei feinem vorgerückten Alter von 62 Jahren nicht wohl eine Gelegenheit finden wird, ibn in einem andern Amte mit seinem bisberigen Diensteinkommen unterzubringen.

Annahme von Gelbern aus handwerker=Unterftühungs=, Rranken= und Sterbekaffen und von Pupillengelbern.

Daß der Provinzial-Hülfskasse auf den Antrag der Provinzialstände durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October 1857 die Ermächtigung ertheilt worden, Gelder aus Handwerfer-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen, so wie Pupilsengelder verzinslich anzunehmen, daß aber diese Ermächtigung dis jetzt der Hülfskassen, Kranken- und Sterbekassen siegesührt hat, ist bereits oben erwähnt. Die Handwerker-Unterstützungs-, Kranken- und Sterbekassen sind fast überall erst in der Bildung begriffen, sie besitzen nur geringe Geldmittel und was die Pupilsengelder betrifft, so besinden sich diese in dem Theile der Rheinprovinz, in welchem das französische Necht gilt, in den Händen der Bormünder, denen, weil sie dasür verantwortlich sind, die verzinsliche Anlegung derselden in der Negel überlassen wird. Auch für die Folge wird daher aus jener Ermächtigung für die Hülfskasse auf keine den gesteigerten Ansprüchen an dieselbe entsprechende Bergrößerung ihres Betriebssonds zu rechnen sein.

11. Hene Dorfchläge.

Ihre Nothwendigkeit gebietet baber, sich nach andern Mitteln zu ihrer Erlangung umzusehen.

a. Uebernahme ber Garantie für Die Geschäfte der Hülfstaffe durch Die Proving.

Sierbei führt die Betrachtung, daß die Bulfstaffe im Intereffe ber Proving gegründet ift und bie Refultate ihrer Wirtsamkeit vor Allem ber Proving, ihren Gemeinden, Instituten und Bewohnern gum Bortheil gereichen, bisher aber nur ber Staat es gewesen, welcher ihre Dotirung übernommen hat und von diesem eine Bermehrung ber Dotation nicht zu erwarten ift, von selbst gunachst zur Frage, ob bei bem fo grell bervorgetretenen Bedürfniß einer Erweiterung der Hulfskaffe nicht die Proving in's Mittel zu treten habe und berfelben eine Bergrößerung des Stammeapitals durch Buschuffe aus Provinzial-Fonds ober wenigftens bie Uebernahme einer Garantie für bie Geschäfte ber Bulfstaffe, woburch biefer eine Bergrößerung ibrer Betriebsfonds zugeführt werben fann, angufinnen fei. Die bejahende Beantwortung biefer Frage barf nicht beanstandet werden, ba eines Theiles ber Nugen, welcher bie Wirksamkeit ber Gulfstaffe, ber Proving, ihren Gemeinden, Instituten und ben verschiedenen Rlaffen ihrer Bewohner, ben ländlichen Grund= besitgern sowohl, wie ben Unternehmern nütlicher Gewerbe-Anlagen und ben zur Brämirung berechtigten Sparkassen=Interessenten des handwerker=, Tagelöhner=, Arbeiter= und Dienstbotenstandes gewährt, nicht geringer zu veranschlagen ift, als ber ber übrigen aus Mitteln ber Proving gegründeten und unterhaltenen Brovingial-Institute, andern Theils das Rifico, welches übernommen werden muß, nur ein sehr geringes ift, ba gewagte Geschäfte von ber Sulfstaffe nicht unternommen werben, wie für bie Gewährung von Darleben so auch für die sonstige Anlegung ber bisponiblen Fonds die Erlangung vollständiger Sicherheit durch Statut und Geschäfts-Anweisung der Direction als Norm vorgeschrieben und für bie insbesondere bei bem Spothekenverkehr bennoch möglichen Berlufte in dem bereits vorhandenen nach dem Statut fich burch ben vierten Theil bes Binsgewinns stets mehrenben Reservesonds genügende Deckung vorhanden und anderweit, wie noch näher nachgewiesen werden wird, zu beschaffen ist.

Ohne disponible Mittel, durch deren Ueberweisung eine Bergrößerung der Stammsonds der Hulfstasse soson herbeigeführt werden könnte, würde die Provinz diese unmittelbar nur durch eine Besteuerung
der Einwohner möglich machen können. Abgesehen davon, daß durch solche nur nach geraumer Zeit irgend
erhebliche Summen zusammengebracht werden können, darf aber schon deshalb von solcher neuen Belastung
der Provinz vorläusig Umgang genommen werden, weil, die Bereitwilligkeit der Provinzialstände zur Uebernahme der rechtlichen Gewähr für die bezüglichen Geschäfte vorausgesetzt, noch andere Wege sich darbieten,
schneller und sicherer zu der ersorderlichen Bergrößerung des Betriebssonds der Hulfskasse zu gelangen.

b. Berausgabung unfündbarer auf den Inhaber lautender Dbligationen.

Bunächst ist in dieser Beziehung die der Hülskasse zu verleihende Besugniß, verzinsliche auf jeden Inhaber lautende und von den Ständen garantirte unkündbare Papiere ausgeben zu dürsen, um diese als Darlehensvaluta zu benutzen, nach den Ersahrungen, welche mit den landschaftlichen Credit-Instituten in den östlichen Provinzen gemacht worden sind, in Betracht zu ziehen. Werden diese Papiere, in Appoints zu-500, 200 und 100 Thir. ausgesertigt, zu einem den Zeit= und Creditverhältnissen angemessenen Zinsssuß emittirt und mit etwa ½ bis 1 % amortisirt, so werden sich für dieselben unter den Capitalisten wohl Abnehmer sinden, schwieriger aber wird es werden, sie bei Gewährung von Darlehnen statt baarer Zahlung zu dem Nominalwerthe unterzubringen, denn fraglich bleibt es, ob sür diesenigen, welche mit ihren bezügslichen Bedürsnissen sonst der Külsstasse Befriedigung sinden können, nicht gerade diese Art der Realissung der Darlehen solche Nachtheile mit sich sührt, welche davon abhalten werden, die Darlehen bei der Hülsstasse zu suchen. Wenn beispielweise die Hülsstassen zu suchen zu 4 % verzinslich ausgegeben

werben, fo muffen bie Darlebens-Empfänger ben Betrag ber ihnen an Bahlungsftatt übergebenen Obligationen behufs Dedung ber Berginsung, ber Berwaltungs- und sonstigen Kosten mit wenigstens 41/20/0 verzinsen, fie werden aber bei Berfilberung der ihnen übergebenen Obligationen an Coursdifferenz, Provision, Courtage 2c. wenigstens 4 bis 5% vom Rominalwerthe berselben verlieren, eine Capital = Ginbufe, welche bei bem Umstande, daß in hiefiger Proving der Binsfuß für gute hypothekarische Darleben 41/20/0 durchschnittlich nicht überfteigt und die Bulfstaffe seither auch feine höhern Binfen für die Darleben an die Provinzials Institute, Kreise, Gemeinden, Corporationen und Genoffenschaften beansprucht hat, die Nachsuchung von Darlehnen jener Art der Realisirung auf die Fälle der äußersten Noth beschränken wird. Ja dies wird selbst bann eintreten, wenn, um fur bie auszugebenden Obligationen den Paricours zu erzielen, eine Berzinsung zu 4'/2% zugesichert wird und bemzufolge die Darlebens-Empfänger 5% an Binsen ber Gulfstaffe ju verguten haben. Aber fur die Bulfstaffe felbst ift ber Besit von untundbaren Capitalien von ber groß= ten Wichtigkeit, wenn auch eine anderweite Emission ber von ihr unter Garantie der Proving auf den Inhaber ausgestellten zu 4'/2% verzinslichen Obligationen als durch Abgabe an Bahlungsstatt auf Die von ihr bewilligten Darleben ihr taum einen effectiven Gewinn bringen wird, weil fie, will fie ihren Zweck erfüllen, zu möglichst geringen Binfen ihre Aushülfe burch Darleben gewähren muß und schon beghalb für die von ihr ausgeliehenen Gelder durchschnittlich nicht mehr als 41/2% an Zinsen nehmen darf. Zudem bleibt für biejenigen Corporationen und Genoffenschaften, welche für ben Fall, baß sie bie erforderlichen Darleben von der Bulfstaffe nicht erhalten konnen, darauf hingewiesen find, selbst die Erlaubnif zur Emis= fion auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen zur Dedung ihrer größern Bedürfnisse nachzusuchen, aber auch nach Erlangung berselben mit Schwierigkeiten bei beren Unterbringung zu tämpfen haben wurden, weil sie und ihre Zahlungsfähigkeit in größern Kreisen nicht bekannt sind und daher, wenn sich überhaupt Abnehmer bafür finden, bies nur zu ungunstigen Courfen geschieht, es in hohem Grade wunschenswerth, daß die Bulfskaffe durch Ausstellung des erforderlichen Betrages an Schuldverschreibungen unter ihrem Namen und unter Garantie ber Proving benfelben einen bessern Cours verschafft. Diese Corporationen und Genoffenschaften werden sich nicht entschlagen können, der Hulfskasse für die Gewährung dieser Garantie durch Bahlung höherer Binsen von den ihnen durch Ueberweisung der ausgesertigten Schuldverschreibungen geleisteten Borschüffen eine entsprechende Bramie zu verguten. An Corporationen und Genoffenschaften, welche folder Darleben bedürfen, fehlt es in der Proving nicht, beispielweise haben die Niers= und Nord= fanal= fo wie die Erft-Genoffenschaften in den ersten Jahren noch mehrere hunderttaufend Thaler zur Ausführung ber veranschlagten Meliorationen nöthig. Die Ermächtigung, unkundbare Obligationen auf ben Inhaber lautend, unter Garantie ber Provinz für einen Betrag von vorläufig einer Million Thaler aus= zugeben, wird deshalb zur gedeihlicheren Entwickelung des Hülskassen-Instituts beitragen.

c. Unnahme verzinslicher Depositen von Privatpersonen.

Sie wird aber nach dem Angeführten allein bei weitem nicht hinreichen, um der Hülfskasse die zur ausgedehntern Erfüllung ihrer Zwecke erforderlichen Betriebsfonds zuzusühren. Dazu bedarf es vielmehr auch der Ermächtigung von Privatpersonen, Gelder zur Berzinsung anzunehmen und über die Annahme Empfangsbescheinigungen auf den Namen oder auf den Inhaber lautend auszustellen. Die Besugniß zur Annahme verzinslicher Depositen ist in neuerer Zeit überall den Privatbanken verliehen worden, es darf daher, da die Hülfskasse in Beziehung auf Gemeinnützigkeit den Privatbanken nicht nachsteht, nicht bezweisselt werden, daß auch ihr diese Besugniß in ausgedehnterm Maße, als sie solche bisher besessen, ertheilt werden wird, wenn die Provinz auch für diesen Geschäftszweig der Hülfskasse die rechtliche Gewähr übersnimmt. Den Gesahren, welche aus einem schnellen massenhaften Zurückziehen der Depositen entstehen können, wird dabei durch Vorbedingung längerer Kündigungsfristen möglichst vorgebeugt werden, es wird sich aber in gewöhnlichen Zeiten die Hülfskassen fönnen, auch Rückzahlungen vor Ablauf der

Kündigungsfristen nach dem, was bei andern Geld-Instituten Gebrauch ist, zu leisten, da nur so eine reich= liche Benugung zu erzielen ist.

d. Ausstellung fundbarer verzinslicher auf ben Inhaber lautenber Schulbscheine.

Bunichenswerth bleibt es aber, ber Sulfstaffe wenigstens einen Theil ber Depositen bleibend gu erhalten. Das Mittel bagu gewährt bie Ausstellung ber Empfangsicheine auf ben Inhaber, welche, wenn fie nicht über zu hobe Beträge in runden Summen ausgefertigt, mit einer Binstabelle verfeben und unter Beigebung von Binscoupons ausgegeben werben, febr bald ein beliebtes Mittel zur Anlegung bisponibel ju erhaltender Geldbeftande werden burfte. Das Burudftromen berfelben jur Bulfstaffe, bei ber Leich= tigfeit ihres Ueberganges von hand zu hand ohnehin nicht zu erwarten, ist durch eine vorzubedingende Kün= digungsfrift von einem Jahre zu verhindern und wird diese Rundigungsfrift felbst fur den Fall einer allgegemeinen Geldfrifis gegen Berlegenheiten schuten. Die Berginfung wird nicht 2'/,º/o ju überfteigen brauchen, wodurch diese Art der Annahme von Depositen zu einem der einträglichsten Weschäfte ber Bulfstaffe werden fann. Sie wird voraussichtlich nicht unbedeutende sonft unbenutt aufbewahrte Cavitalien bem allgemeinen Geldverfehr juganglich machen und einen Anfang bilben, dem auch in dem Jahresberichte ber Rolner San= belsfammer pro 1857 Seite 8 erwähnten Mangel an Gelegenheit für bie preufischen Capitalisten gur Anlage ihrer bisponibeln Bestände in verzinslichen Bons de tresor ober Exchequer bills abzuhelfen. Im Wefentlichen werden diese von ber Bulfstaffe auf ben Inhaber ausgestellten verginslichen und fundbaren Schulbscheine nur ben Charafter von Sparkassenbüchern haben, benn auch gegen Aushändigung bieser kann in ber Regel jeder Inhaber ben Ginlagebetrag nebst Binfen erheben, wenngleich fie auf einen Ramen und zwar häufig auf einen fingirten ausgestellt fint. Die Befugniß ber Bulfstaffe zur Berausgabung folder Schuldscheine bei Annahme von Depositen fann übrigens vorläufig ebenfalls auf ben Betrag von einer Million Thaler beschränft bleiben.

e. Berausgabung unverzinslicher auf jeden Inhaber lautender Noten.

Die Berleihung ber vorstebend ermähnten Befugnisse an die Bulfstaffe wird übrigens, wenn fie baburch auch in den Stand geseht wird, ihren Zwecken durch Bewilligung von Darlehnen in ausgedehn= terer Weise als bisher zu entsprechen, nicht besonders gewinnbringend für fie sein, denn fie wird immer in ber Lage fein, größere Geldbestände, die ihr verginsbar guflossen, auf langere ober fürgere Beit ginslos in der Kasse zu haben, und es erwachsen ihr abgesehen von den allgemeinen Berwaltungs= und den Kosten ber Unsertigung ber verschiedenen Gattungen der bezeichneten Schuldverschreibungen insbesondere durch die Nothwendigfeit ber Berwendung von Stempel zu benjelben und zu allen von ihr über die Ruderstattungen auf die den Provinzial-Instituten, Rreisen, Gemeinden ze, bewilligten Darleben auszustellenden Quittungen nicht unerhebliche Ausgaben. Aber nicht bloß zur Deckung Dieser Ausgaben und Binsen=Ausfälle ist ber Bulfstaffe, wenn auch fein reichlicher, so boch ein angemessener jährlicher Reingewinn nöthig, fie bedarf beffen auch jur Deckung bes größern Rifico's, welches ihr burch bie ausgebehntere Gewährung von Real-Credit an landliche Grundbesiger entstehen wird, fo wie nicht minder jur Erzielung ber gemeinnugigen Bwede, ju welchen nach bem Statute ber Bulfstaffe ihr jahrlicher Reingewinn bestimmt ift. Die Befugniß zur Berausgabung unverzinslicher, auf jeden Inhaber lautender Noten über Beträge von 10 und 20 Thaler, wie sie allen Privatbanken im Interesse von Handel und Industrie verliehen worden ist, wird da= her auch ihr zu ertheilen und dabei zugleich die Anordnung zu treffen sein, daß diese Noten bei allen Bahlungen an Provinzials, Kreiss und Gemeinde Rassen der Brovinz zu ihrem Nominalwerthe voll anzus nehmen find.

Unlegung ber bisponibeln Gelbbeftande.

In bem Befige größerer Betriebsfonds muffen fur Die Gulfstaffe auch Die Schranten beseitigt werben, welche burch bie von bem Ministerium bes Innern erlaffene Geschäfts-Anweisung fur bie Direction in Bezug auf die verzinsliche Anlegung ber disponibeln Beftande gezogen worden find. Der von ben Brovingial - Ständen unterm 20. Detober 1856 geftellte Antrag, unter Aufhebung bes § 15 ber Weschäfts= Anweisung ber Direction ber Gulfstaffe bie Berpflichtung aufzuerlegen, Borforge zu treffen, bag fammtliche baaren Kapitalbeträge jederzeit möglichst nutbar und sicher angelegt werden, ist durch Rescript bes König= lichen Ministerii ber Finangen und bes Innern vom 18. August 1857 gurudgewiesen worben, weil feine Beranlaffung vorliege, von ben fruber getroffenen Bestimmungen abzugeben, wodurch insbesondere als un= julaffig erflart worden, Die verzinsliche Anlegung ber disponibeln Baarbeftande bei Banquierhaufern gu gestatten. Es ift beshalb bisher nichts anders übrig geblieben, als biefe Bestande burch Untauf von Staats= papieren ginsbar zu machen. Diefer Ankauf konnte nur in Berlin geschehen, und ift, sowie ber zeitweise wieder nothwendig gewordene Berkauf, insbesondere durch bas entstandene Borto, toftspielig geworden - seit bem Anfange bes Jahres 1856 bis jett find in Staatspapieren 183,700 Thir. verkauft und 84,043 3/4 Thir. angefauft worden -. Bas in biefer Beziehung bie Staatsregierung Aftien = Gefellschaften, welche behufs Erfüllung ihrer Zwede grundfätlich ihre disponibeln Beftande möglichft ficher anzulegen haben, wie 3. B. ben Berficherungs = Befellichaften, geftattet, bas burfte aber auch ber Bulfstaffe nachzugeben fein, und ba es für fie überdies mitunter vortheilhafter fein fann, ftatt burch ben Berfauf von Effetten burch Beleihung berselben oder burch ben Uebertrag von ausstehenden Forderungen und Wechseln fich die erforderlichen Baar= Beftande zu verschaffen, letterer aber taum ausführbar sein wird, wenn nicht wenigstens für die Beritat ber zu übertragenden Forderung die rechtliche Gewähr übernommen wird, fo erscheint es nothwendig, an die Stelle bes § 15 bes Statuts eine Bestimmung aufgunehmen, wodurch bie Direction ber Bulfstaffe verpflichtet wird, die disponibeln Gelder ginsbar angulegen, entweder durch Ankauf oder Beleihung inländischer Staatspapiere, Pfandbriefe, Provingial-, Rreis- und Stadt-Obligationen und fonstiger auf ben Inhaber ausgestellten Papiere, Die als pupillarische Sicherheit angenommen werden fonnen, ober burch bas Discontiren von gezogenen und trodenen, im Inlande gahlbaren, nicht länger als brei Monate nach bem Datum ber Discontirung laufenden Bechfeln, aus benen wenigftens zwei folide Berbundene haften, Diefelbe zugleich aber auch ermächtigt wird, die ber Sulfstaffe guftandigen Forderungen an britte Berfonen zu übertragen und Gelber gegen Berpfändung ber berfelben gehörigen geldwerthen Bapiere aufzunehmen.

Portofreiheit.

Wiederholt ist bereits die Anerkennung resp. Berleihung einer ausgedehnteren Portofreiheit sowie die Stempelfreiheit für die Hülfstasse Gegenstand von Anträgen bei den Königlichen Ministerien gewesen; es sind dieselben aber stets zurückgewiesen worden. Die Kirchen, Schulen, frommen und milden Stiftungen, welchen die schon früher besessen Portofreiheit auch durch die Bank-Ordnung vom 5. October 1846 für ihren Geldverkehr mit der Bank sortgewährt worden, muß es bestemden, dieselbe für den gleichen Verkehr mit dem ihnen näher stehenden Provinzial-Institute entbehren zu müssen, und gewiß hält nicht selten diese sehrende Portofreiheit von der Benutzung der Hülfskasse zur Belegung von Geldern ab. Zur Förderung des Sparkassenwesens, welche mit zur Aufgabe der Hülfskasse gemacht worden, würde es sodann nicht unswesentlich beitragen, wenn auch den Sparkassen sür ihren Geldverkehr mit der Hülfskasse in der Meinsprovinz, wie in Westphalen bereits geschehen, die Portofreiheit bewilligt würde.

Stempelfreiheit.

Bezüglich ber Stempelfreiheit haben bie Königlichen Ministerien bes Innern und ber Finangen angenommen, baß es möglich sein wurde, ben von ber Hulfstaffe ausgestellten Empfangs = Bescheinigungen

eine Form zu geben, welche die Berwendung von Stempeln unnöthig mache. Eine solche Form hat sich bisher nicht gesunden, denn die Rendanten der Kassen, mit denen die Hülfskasse in Geschäftsverkehr steht, bedürsen zum Nachweis der von ihnen geleisteten Bahlungen an Depositen und zurückerstatteten Darlehns-Beträgen stets von der Direction der Hülfskasse ausgestellter Bescheinigungen, und zu diesen Bescheinigungen hat, wenn man sie als Schuldscheine oder Quittungen betrachtet, die Hülfskasse die Stempel zu entrichten. Bisher ist dies zwar von dieser nicht geschehen, weil an der Ansicht sessengen wurde, daß die von dem Staate gegründete und dotirte Hülfskasse, von deren Neinertrag ein Theil der Staatskasse wieder zusließen wird, als eine milte Stiftung im Sinne der Declaration vom 27. Juni 1811 und der Allerhöchsten Cadisnets-Ordre vom 16. Januar 1827 bezüglich des § 3 lit. c. des Stempelgesetes zu betrachten sei; indeß ist in neuerer Zeit im Negierungsbezirk Cobsenz von dem dortigen Königlichen Stempelsscal das Fehlen der Stempel zu vielen solcher Bescheinigungen der Hülfskasse monirt worden und die nachgesuchte Entscheidung der Königlichen Ministerien zur Beseitigung dieser Stempel-Oesecte dis jegt noch nicht einsgegangen. Durch landesherrliche Anerkennung der Stempelsreiheit der Hülfskasse sir die von ihr auszusstellenden, sonst stempelpsschichten Gescheintlich auch einen geregelten Geschäftsgang erleichtern.

Runftige Berwaltung ber Sulfefaffe.

Die Berwaltung der Hülfskasse wird auch bei Gewährung der als nothwendig nachgewiesenen Erweiterung ihrer Besugnisse wesentlich die bisherige bleiben können. Die collegialisch zusammengesetzte Direction, einerseits gebunden an die von der Provinzial Bersammlung zu berathenden und sestzustellenden allgemeinen Berwaltungs Surundsätze, und verpslichtet, dieser und dem von derselben gewählten Ausschusse Rechnung zu legen, andererseits der von dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz auszuübenden Staats-Aussischt unterworsen, wird auch für die Folge alle Garantie für einen geregelten, prompten und sicheren Geschäftsverkehr leisten. Nur das Personal der Unterdeamten wird vermehrt werden müssen. Auch erscheint es zweckmäßig, aus der nicht veröffentlichten Geschäfts Anweisung für die Direction die Borschrift, daß die Urkunden und Aussertigungen von dem Borsißenden Namens der Direction vollzogen und von dem Secretair contrasignirt werden, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, damit das Publikum nicht über die Formen im Zweisel ist, unter denen Berpslichtungen für die Hülfskasse rechtsgültig übernommen werden.

Entwurf ju einem Rachtrage jum Statut.

Bu den Abanderungen und Ergänzungen, denen das Statut der Hülfskasse nach dem Vorerwähnten bedarf, sowie dem Allerhöchsten Erlasse, wodurch dieselben landesherrlich genehmigt und der Hülfskasse das Privilegium zur Berausgabung der auf den Inhaber lautenden Empfangsscheine und Obligationen ertheilt wird, sind Entwürse beigesügt. In so weit die Fassung derselben nicht in dem vorstehend Gesagten ihre Begründung sindet, hat dassenige, was für ähnliche Geld-Institute, bezüglich derselben Besugnisse, landes-herrlich genehmigt worden und sich praktisch bewährt hat, dazu Beranlassung gegeben.

Büngster Raffen = Abschluß.

Um schließlich die Provinzial = Stände von dem gegenwärtigen Stande der Hulfskasse in Kenntniß zu setzen, folgt der Rassen = Abschluß, wie er sich bei der jüngsten Kassen = Revision am 19. d. M. (October) ergeben hat.

Kaffen - Abichluß vom 19. October 1858.

	A. Activa.							
	Baarer Geldbestand	15,296	Thir.	16	Sgr.	5	Pf.	
2)	Effetten und zwar: a. Staatsschuldscheine 281,550 Ther. — Sgr. b. $4^{1}/_{2}$ % staatsschuldverschreibungen 99,700 " — "	381,250						
3)		001,200	"	10.	"		"	
ana	a. der Hülfskasse							
	b. tes attributions of the second of the sec	1,239,399	,,	25	"	_	"	
	im Ganzen	1,635,946	"	11	"	5	"	
	B. Paffiva.							
1)	Depositen auf Kundigung	1,077,782	"	2	"	6	"	
2)	Guthaben des Prämirungsfonds der Sparkaffen-Intereffenten	21,400	"	22	"	11	"	
3)	Guthaben bes Fonds zur Berfügung ber Provinzial = Stande incl.							
	11,425 Thir. in Staatsschuldscheinen	23,412	"	11	,,	_	"	
4)	Guthaben des Meliorationsfonds incl. 28,850 Thir. in Staatsschuld=							
	scheinen und 33,402 Thir. in ausstehenden Darlehnen	64,110			"		"	
5)	Affervate incl. 1500 Thir. in Staatsschuldscheinen	1,534	"	27	" -	4	н	
	im Ganzen:	1,188,240	Thir.	13	Sgr.	5	Pf.	

Coln, am 20. October 1858.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Bulfskaffe. (gez.) Bir ct.

Nadweisung

ber gewährten Darleben nach ben Regierungsbezirken und Rreifen.

I. Regierungsbezirk Aa	dien.	nebertrag: 160,730 Thir.
1) Stadtfreis Aachen . — 2) Landfreis Aachen . — 10,500 3) Kreis Düren 86,480 4) " Grfelenz 8,500 5) " Eupen — 6) " Geilenfirchen . 4,170 7) " Heinsberg 7,000 8) " Fülich 10,100 9) " Malmedy	160,730 Thir.	11. Regierungsbezirk Coblenz. 2) *** Ahrweiler
Aiemaid a Buoslino Grant		Bu übertragen: 405,810 Thir.

Uebertrag: 405,810 Thir.	Thaler.
III. Regierungsbezirk Coln.	Uebertrag: 250,735 816,785 Thir.
Thaler.	9) Kreis Rempen 37,820
1) Kreis Bergheim 61,400	10) " Lennep 40,000
2) " Bonn 62,170	11) " Mörs 104,510
3) " Cöln, Stadt . 9,000	12) " Neuß 96,490
4) " Cöln, Land . 44,575	13) " Rees 900
5) " Eusfirchen 25,130	14) " Solingen 6,800
6) " Gummersbach. 17,200	Zusammen: 546,255 Thir.
7) " Mütheim 27,940	V. Regierungsbezirk Erier.
8) " Rheinbach 68,650	2baler.
9) " Sieg 57,320	1) Kreis Berneaftel 3,500
10) " Waldbröl 17,190	2) " Bitburg 31,673
11) " Wipperfürth . 20,400	3) " Daun 6,915
Zusammen: 410,975 Thir.	4) " Merzig —
IV. Regierungsbezirk Duffeldorf.	5) " Ottweiler —
Thaler.	6) " Prüm 13,850
1) Kreis Cleve 9,060	7) " Saarbrücken . 600
2) " Crefeld 48,400	8) " Saarburg —
3) " Düffeldorf 20,700	9) " Saarlouis 4,930
4) " Duisburg 69,750	10) " St. Wendel . 5,600
5) " Elberfeld 16,000	11) " Trier, Stadt . —
6) " Geldern —	12) " Trier, Land . —
7) " Gladbach 88,700	13) " Wittlich 14,900
8) " Grevenbroich . 7,125	Zusammen: 81,968 Thir.
Zu übertragen: 250,735 816,785 Thir.	Summa für die ganze Rheinproving: 1,445,008 Thir.

Madweisung

ber aus dem Rheinischen Meliorations = Fonds gewährten, der bewilligten aber noch nicht gezahlten und ber nachgesuchten aber ber Entscheidung noch vorliegenden Darleben.

A. Gewährte Darleben.

	I. Die	gierung	sbezi	rr	Mac	hen.								
1)	Gemeinde	Havert				Thaler. 1200	zu Meliorationen		attet	in 10 30	ihre8ra	ten à	1202	thir.
2)	"	Berk		٠		500	jur Anlage von Runftwieser	1	,	,, 10	,,	à	50	,,
3)	"	Udenbr	eth .			500	" " " "			, 10	,,	à	50	
4)) - "n" - "	Schönb	erg .			3000	jum Strafenbau	1	"	" 6 " 1	"		425 450	
5)	"	Recht					zur Wiesenanlage	- 0	n	"10	"		25	
6)	Wiesenverl	and zu L	Blan	fenh	eim	1400	zu Meliorationen			" 15 ha	lbi. Ra			
7)	Gemeinde	Hoefen			•	2000	zum Straßenbau		zinse	t und a	mortifi	rt na	के शह	lauf
	Summa	I. Aad	hen:		8.	8	350 Thir.	be	n I	Freijahre arlehns =	n mit j Sumi	ährli ne.	d) 5 1	4%

Uebertrag: 8850 Thir.

II.	Regierungsbezirk	Cobleng

	20.0	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Thaler.		
8)	Gemeinde	Birneburg	3750	zum Straßenbau	verzinset und amortisirt nach Ablauf von 3 Freijahren mit 5 %, jährlich
					von der Darlehns=Summe.
9)	"	Dümpelfeld	1000	zu Culturen	besgleichen.
10)		Pomster	400	gu Runftwiesen = Anlagen	besgleichen.
11)	"	Dorfel	400	jum Stragenbau	besgleichen.
12)		Müsch	600	bito	besgleichen.
13)		Wirft	250	bito	desgleichen.
14)	"	Niederbreitbach .	177	zu Kunstwiesen = Anlagen	erstattet in 3 Jahresraten à 50, 50 und 77 Thir.
15)	"	Acht	500	jum Wegebau	erstattet in 15 Jahresraten à 331/3 Thir.
16)		Langscheid	150	jur Anlage einer Riefelwiefe	2 " " 5 " a30 "
17)		Schuld	600	" " " "	wie ad 8, jedoch mit 7%.
18)	1550	Herschbroich	1000	jum Strafenbau	wie ad 8.
19)		Honnerath	500	- # #	wie ad 8.
20)	,,,	Hoffeld	1000	,, ,,	wie ad 8.
21)	"	Senscheid	125		erstattet in 15 Jahresraten à 81/3 Thir.
22)	"	Nohn	200	" " " Rieselwiese	
23)	"	Arenberg	1000	jum Wegebau	" " 15 " à 66²/3 "
24)		erungsbezirk Cöln. Biefenverband Nr. 2	Thaler.	zur Wiesenanlage	zinstos bis zur Rückzahlung am 1. Januar 1860.
25)	Gemeinde	Bornheim=Brenig	1200	zu Culturen	erstattet in 12 Jahresraten à 100 Thir.
		Summa III. C	öln: 14	00 Thir.	
11	. Regiern	ugsbezirk Duffeldo	rf.		A CONTRACT OF MANAGEMENT AND ASSESSMENT OF THE
26)	Windhorft ;	zu Wesel u. Genossen	26aler. 1500	zu Meliorationen	erstattet in 10 Jahresraten à 150 Thir.
	Su	mma IV. Düssel	borf: 15	00 Thir.	
	v. Regier	ungsbezirf Trier.			
	Menter Total		Thaler.		of polymorphism of the contract of
27)	Melioratic	onsgenossenschaft	2000		
	des Alfba	chthales	8000	zur Regulirung des Alfbach: thales	e verzinset und amortisirt vom Jahre 1860 ab mit jährlich 5 % der Dar- lehn8=Summe.
28)	Gemeinde	Meroth	1000	zu Kunftwiesen = Anlagen	erstattet in 20 halbj. Raten à 50 Thir.
29)	"	Leidenborn	1000	zum Straßenbau	" " 20 " " à 50 "
		Summa V. Tr	ier: 10,0	000 Thir.	
	Summa t	er gewährten Darl	ehen: 33,	402 Thir.	
		A CONTRACTOR OF STREET	20,000,000	Commence of the second	

B. Bewilligte aber noch nicht zur Auszahlung gekommene Darleben. I. Regierungsbegirt Cobleng. 1) Gemeinde Gimmingen . . . 1000 Thr. 3um Wegebau. Lohrsdorf . . . 1250 gu Runftwiesenanlagen. 3) Bäcker Jacob Gaß in Kirchberg 2000 zu Culturen. Summa I. Coblenz 4250 Thir. II. Regierungsbezirt Coln. 4) Gemeinde Waldbrol . . . 10,000 Thir. jum Strakenbau. Ruppichteroth . . Summa II. Cöln 13.250 Thir. III. Megierungsbezirf Duffeldorf. 6) Windhorst in Wesel u. Genossen 1000 Thir. 311 Meliorationen. Summa III. Düffeldorf 1000 Thir. Summa B. bewilligte Darleben 18,500 Thir. C. Hadgefuchte und der Entscheidung noch vorliegende Darleben. I. Regierungebegirf Machen. 1) Gemeinde Blankenheimerdorf . 800 Thir. zu Wiefenanlagen. zur Trockenlegung bes Gangelt-Stahler-Bruches. Gangelt 15,000 " 15,800 Thir. Summa I. Nachen II. Regierungsbegirt Coin. 3) Gemeinde Morsbach 5000 Thir. zum Strafenbau. Summa II. Coln 5000 Thir. III. Regierungsbezirf Trier. 4) Gemeinde Wagweiler . . . 1500 Thir. zum Strafenbau. 5) Alfbachthal = Meliorations = Ge= nossenschaft zu Meliorationen. 20006) Mathias Thomé zu Daleiden jur Runftwiesenanlage. 250 7) Wilh. Leist zu Schwickratherhof 360 Summa III. Trier 4110 Thir. 24,910 Thir. Summa C. beantragte Darleben

Ergänzung des Statuts ber rheinischen Provinzial - Hilfskasse.

Bemerkung. Für bie Darlehen Rr. 1, 4, 6 und 7 ift bie Bewilligung nach Aufftellung biefer Rachweisung erfolgt.

I. Bu § 5 bes Statuts.

- 1) Der Bulfstaffe ift auch gestattet, von Privatpersonen Gelber zur Berginsung anzunehmen.
- 2) Die von ber Gulfstaffe über ben Empfang ber ihr jur Berginfung übergebenen Gelber ausge-

stellten Bescheinigungen können nach ber Bahl bes Sinterlegers entweder auf ben Namen ober ben Inhaber lautend ausgestellt werden.

3) Die auf ben Inhaber ausgestellten Empfangsbescheinigungen burfen jeboch ben Gesammtbetrag von einer Million Thaler Breufisch Courant nicht übersteigen. Sie werden in folgenden Appoints

2000 Stück zu 200 Thater gleich 400,000 Thater

nach dem anliegenden Formular A. ausgefertigt und zur Berechnung und Erhebung ber 21/2 Procent betragenden Binfen auf ber Rudfeite mit einer Binfentabelle verseben und mit Binscoupons ausgegeben.

4) Der Betrag biefer auf ben Inhaber ausgestellten Empfangsbescheinigungen ift ruckzahlbar nach einer sowohl ber Gulfstaffe als bem Inhaber bes Scheins zustehenden einjährigen Kundigung. Seitens ber Sulfstaffe erfolgt diese Rundigung burch eine in ben Staats = Anzeiger, Die Amtsblatter ber Proving und die Kolnische Beitung, zwölf, fechs, brei und einen Monat vor bem Bablungstermine aufzunehmende Befanntmachung, in welcher bie gefündigten Scheine nach ihren Buchstaben, Rummern und Beträgen speciell zu bezeichnen find und ber Termin, an welchem bie Ruckzahlung erfolgen foll, genau anzugeben ift.

Bei Kündigungen Seitens ber Inhaber ber Scheine find biese ber Direction ber Brovingial-Hulfs= fasse zur Eintragung bes Ründigungsvermerkes auf benselben vorzulegen; es find aber biese Rundigungen und die barüber auf ben Scheinen gemachten Bermerte als nicht erfolgt und wirfungslos zu betrachten, wenn nicht spätestens binnen Monatsfrift nach Ablauf ber Kundigungsfrift ber Betrag bei ber Sulfstaffe erhoben worden ift.

Mur bis jum Ablauf ber Rundigungsfrift werden die gefündigten Betrage verzinset und die Ausjahlung erfolgt nur gegen Rudgabe ber gefundigten Scheine. Fur bie babei feblenben Binscoupons ber spätern Fälligkeitstermine wird ber Betrag vom Capitale abgezogen.

Die gefündigten Betrage, welche innerhalb breißig Jahren nach bem Rudgablungstermine nicht erhoben werben, fo wie die innerhalb funf Jahren nach ihrem Berfalle nicht erhobenen Binfen verjähren ju Gunften ber Bulfstaffe.

5) Für die richtige Berginsung und die Erstattung ber von der Sulfstaffe angenommenen vergins= lichen Depositen haftet junachst bas Gesammtvermögen ber Gulfstaffe, überbies aber auch bie Proving in Folge der von den Rheinischen Provinzialständen unter'm mit landesherrlicher Genehmigung übernommenen rechtlichen Gewähr für die bezüglichen Geschäfte ber Rheinischen Brovingial-Bulfstaffe.

II. Bu § 6 bes Statuts.

Die Bulfstaffe fann auch die Darleben statt in baarem Gelbe burch Ausbandigung von auf ben Inhaber lautenden, Seitens biefes unfundbaren, Obligationen gewähren, ju beren Berausgabung biefelbe bis zu einem Gesammtbetrage von einer Million Thaler in Appoints von 500, 200 und 100 Thaler nach bem beigefügten Formular B., unter Garantie ber Rheinproving, in Folge bes landesherrlich bestätigten-Beschluffes bes 13. Rheinischen Provinzial-Landtages vom ermächtigt ift.

III. Bu § 8 bes Statuts.

Die Gulfskaffe kann an landliche Grundbefiger Darleben auch zu andern Zweden als zu Gulturverbefferungen gewähren.

IV. Bu § 11 des Statuts.

Die von Brivaten für die gewährten Darleben zu ftellende Sicherheit fann wie durch Berpfandung von Staatspapieren auch durch Berpfändung von inländischen Provinzial-, Rreis- und Stadt-Obligationen geleistet werben.

8

B.

V. Bu § 15 bes Statuts.

Die Direction der Hülfstasse hat deren disponible Gelder zinsbar anzulegen, entweder durch Anstauf oder Beleihung inländischer Staatspapiere, Pfandbriese, Provinzials, Areiss und Stadts Obligationen und sonstigen auf den Inhaber ausgestellten Papiere, die als pupillarische Sicherheit gelten, oder durch das Discontiven von gezogenen und trockenen, im Inlande zahlbaren, nicht länger als drei Monate nach dem Datum der Discontirung lausenden Bechseln, auf denen wenigstens zwei solide Berbundene haften. Die Hülfskasse fann die ihr zuständigen Forderungen an dritte Personen übertragen und Gelder gegen Berpfänsdung der ihr gehörigen geldwerthen Papiere ausnehmen.

VI. Bu § 16 bes Statuts.

Bon bem jährlichen Reingewinn der Hülfskasse ist künftig nur mehr ein Biertel zur Prämirung von Sparkassen-Interessenten der Provinz zu verwenden. Ein Biertel wird dem Rheinischen Meliorationssfonds so lange überwiesen, bis dessen Stammeapital die Summe von hunderttausend Thaler erreicht haben wird. Bon diesem Zeitpunkte ab haben die Stände der Provinz nicht bloß über ein Biertel, sondern über die Hälfte des Reingewinns der Hülfskasse zu öffentlichen Zwecken innerhalb der Provinz frei zu verfügen. Gin Biertel des Reingewinns bleibt zur Deckung etwaiger Berluste und zur allmäligen Bermehrung des Stammvermögens der Hülfskasse vorbehalten.

VII. Bu § 19 bes Statuts.

- 1) Den Geldern der Kirchen, Schulen, frommen und milben Stiftungen, welche bei einer Belegung bei der Königlichen Bank die Portofreiheit genießen würden, soll solche auch bei Belegung bei der Provinzial-Hülfskasse zu Theil werden. Nicht minder sindet die Portofreiheit für den Geldverkehr zwischen der Hülfsekasse und den Sparkassen der Provinz statt.
- 2) Die Hulfstaffe genießt die Stempelfreiheit fur die von ihr auszustellenden sonft stempelpflichtigen Urfunden.
 - 3) Die ber Provingial-Bulfstaffe anvertrauten Gelder fonnen niemals mit Urreft belegt werden.
- 4) Die Hulfstaffe hat das Recht, mahrend der Dauer ihres Bestehens unverzinsbare, auf jeden Inhaber lautende Noten bis zum Betrage von einer Million Thaler auszusertigen und in Umlauf zu segen.

Aussertigung und Form berselben unterliegt ber Genehmigung beziehungsweise Beaufsichtigung ber Regierung. Sie werden zur Galfte der Gesammtsumme auf Beträge von zehn und zur anderen Galfte auf Beträge von zwanzig Thalern ausgestellt.

Die Hülfskasse ist verpstichtet, die Noten auf Berlangen der Inhaber bei der Präsentation in Göln sofort gegen klingendes Courant einzulösen, dieselben sind aber auch bei allen Zahlungen an Provinzials, Kreiss und Gemeinde Kassen der Provinz zu ihrem Nominalbetrage anzunehmen.

Anzeigen eines durch Diebstahl oder irgend ein anderes Ereigniß entstandenen Berlustes der aussgegebenen Noten können die Zahlung an den Borzeiger niemals aufhalten und sind für die Hülfskasse unverbindlich.

Dies und daß der Hulfskasse die Befugniß zusteht, die von ihr ausgegebenen Noten zur Einlösung oder zum Umtausch in einem bestimmten Termine bei Bermeibung der Präclusion öffentlich aufzurusen, ist auf jeder Note deutlich zu vermerken.

Bum Zwecke bes oben erwähnten Aufruss ber Noten erläßt die Hulfskasse burch breimalige Befanntmachung, in Zwischenräumen von einem Monate, mittels der oben sub 1 gedachten öffentlichen Blätter eine Aufforderung zur Einlösung ober zum Umtausch der Noten.

Nach Ablauf der vorstehenden Fristen werden die Inhaber der Noten, welche sich nicht gemesdet haben, in den vorbezeichneten Blättern behufs der Einlösung oder des Umtausches zu einem mindestens drei Monate vom Tage der letzten Insertion hinauszusesenden Präckusivtermine unter der Warnung und mit ber rechtlichen Wirkung vorgelaben, daß mit Ablauf dieses Termines alle Ansprüche an die Hülfskasse aus ben aufgerusenen Noten erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablause des Präclusivtermins gegen alle Diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerusenen, nicht eingelieserten Noten werthlos sind, und, wenn sie noch zum Borschein kommen, von der Hülfskasse angehalten und vernichtet werden können.

Die Direction ber Hulfskasse ist basur verantwortlich, daß jederzeit ein bem Betrage ber eireulirensen Roten gleicher Bestand an Deckungsmitteln von mindestens einem Drittel in baarem Gelde und zwei Dritteln in discontirten Wechseln oder Effecten, welche Eigenthum der Hulfskasse sinen unter dreissachem Berschlusse zu haltenden und für die sonstigen Bedürsnisse der Hulfskasse nicht zu verwendenden Notenkasse ausbewahrt werden. Außerdem dienen sämmtliche übrigen Activa der Hulfskasse zur Deckung der Noten.

VIII. Bu § 24 bes Statuts.

Die im Namen ber Gulfstaffe auszustellenden Urfunden und Ausfertigungen werden von dem Borfigenden ber Direction vollzogen und von dem Secretair contrafignirt.

Talon

In dem Empfang Schein der Rheinischen Provinzial Hilfskasse.

Littera A. Nro. 8 über 200 Thaler.

Der Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Aushändigung die für den vorstehend in bezeichneten Empfang Schein neu auszusertigenden Zins Coupons für fünf Jahre vom bis

Röln, den Iten 18.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

N. N.

Contrasignirt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldori

Eingetragen Fol. Central=Register Der Rendant, N. N.

Bins - Convon Mr.

ju dem Empfang = Schein der Rheinischen Provinzial = Silfetaffe. Littera A. Mr. 8 über 200 Thaler.

Inhaber biefes empfängt am 2. Januar

Die einjährigen Binfen bes vorftebend

bezeichneten Empfangs = Scheins mit fünf (5) Thaler. Röln, den

18

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Bulfskaffe. n. n.

> Contrasignirt n. n.

						3 i	n è	= T	a b	c l	le.	li v	ē.		7		
		S	Die	3inj	en v	on 20	0 2	Ehaler	II à	21/	, Pri	cent	bet	ragen			
			Thir.	Sgr.	Pf.				Thir.	Sgr.	Pf.				Thir.	Sgr.	Pf.
für	1	Tag	_	-	5	für	16	Tage	_	6	8	für	1	Mona	ıt —	12	6
"	2	Tage	-	_	10	,,	17	"	_	7	1	"	25	Mona	te —	25	_
"	3	"		1	3	"	18	"	-	7	-6	"	3	,,	1	7	6
"	4	"	_	1	8	"	19	"	_	7	11	"	4	"	1	20	_
"	5	,,	-	2	1	"	20	"	-	8	4	"	5	"	- 2	2	6
"	6	"	_	2	6	,,	21	"	_	8	9	"	6	,,	2	15	_
,,	7	"	_	2	11	,,	22	,,	-	9	2	"	7	,,	2	27	6
"	8	"	_	3	4	,,	23	"	-	9	7	,,,	8	"	3	15	_
"	9	,,	_	3	9	"	24	"	-	10	-	"	9	"	3	22	6
"	10	. ,,	-	4	2	"	25	"	-	10	5	"	10	"	4	5	_
"	11	"	_	4	7	"	26	"	_	10	10	"	11	"	4	17	6
,,	12	"	-	5	-	"	27	"	-	11	3	"	12	"	5	_	_
"	13	"	_	5	5	,,	28	"	_	11	8						
"	14	"	-	5	10	"	29	"	_	12	1						
,,	15	,,	_	6	3	,,	30		_	12	6	r in					

Formular B.

Roniglich Preufische Rheinproving.

Obligation

ber

Rheinischen Provinzial = Sülfekaffe Littera A. M.

über

Thaler Preußifch Courant.

Nachbem bie Stände ber Rheinproving auf bem breigehnten Provingial = Landtage am 1858 beschlossen haben, die Rheinische Provinzial = Hulfskasse zu ermächtigen, unter Garantie ber Provinz jur Erweiterung ber Betriebsfonds ber Gulfstaffe einen Betrag von einer Million Thaler burch Berausgabung von Seiten bes Gläubigers unfundbaren, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen aufzunehmen, und dieser Beschluß unterm bie landesherrliche Bestätigung erhalten bat, bekennt fich die Mheinische Provinzial=Hulfstasse durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers untündbare Berschreibung zu einer Schuld von Thalern, welche mit 4 1/2 vom Hundert in halbsjährigen Naten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres, aber nur gegen Nückgabe der ausgesertigten halbsährigen Zinscoupons verzinset wird.

Bur Amortisation ber von der Hulfskasse hiernach ausgegebenen Obligationen wird vom 2. Januar 1864 ab jährlich wenigstens ein halb Prozent des Sammtbetrages der ausgegebenen Obligationen verwendet. Der Hulfskasse bleibt aber auch die Besugniß, sämmtliche noch umlaufenden Obligationen zu kündigen.

Die ju tilgenden Obligationen werden durch das Loos, mit Ausschluß des Ankaufs unter der Hand,

bezeichnet.

Die ausgeloosten, sowie die gefündigten Obligationen werden, unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei und einen Monat vor dem Zahlungstermin in dem Staats Anzeiger, den Amtsblättern der Rheinprovinz und der Kölnischen Zeitung.

Mit der jur Empfangnahme des Kapitals zu präsentirenden Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Binscoupons der späteren Fälligkeitstermine einzuliesern. Für die sehlenden Binscoupons wird

ber Betrag vom Rapitale abgezogen.

Bon dem Termine ab, an welchem die Rückzahlung zugesichert worden, laufen keine Zinsen mehr. Die ausgeloosten und gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb 30 Jahren nach dem Rückzahlungs= Termine nicht erhoben worden, sowie die innerhalb fünf Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunften der Hülfskasse.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinscoupons ausgegeben, die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt gegen Ablieferung des der älteren Serie beigedruckten Talons. Beim Berluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Oblisaation gegen deren rechtzeitige Vorzeigung.

Bur Sicherheit ber hierdurch eingegangenen Berpflichtungen hat nicht nur Die Proving Die Garantie

übernommen, es haftet bafür auch bas gesammte Bermögen ber Sulfstaffe.

Röln, ben ten

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse. R. N.

Contrasignirt N. N.

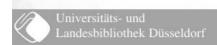
Bins - Coupon zur Obligation der Meinischen Brovinzial = Sülfskasse

Röln, ben ten

Die Direction der Rheinischen provinzial-fülfskaffe.

n. n.

Contrasignirt N. N.



Talon

gur Obligation

ber Meinischen Provinzial = Silfstaffe

Litt. Ne über Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen bessen Ruckgabe zu ber vorbezeichneten Obligation Die ... Serie ber Zins=Coupons für die Jahre 18.. bis

Röln, ben ten

Die Direction der Rheinifden Provingial - Bulfskaffe.

n. n.

Contrasignirt N. N.

Entwurf

zum allerhöchsten Erlaß, betreffend die Ergänzung des Statuts der Rheinischen Provinzial=Hilfskaffe und die Berleihung des Privilegiums an dieselbe zur Beransgabung auf den Inhaber lautender Empfangsbescheinigungen und Obligationen im Betrage von 2 Millionen Thaler.

Dieser Mein Erlaß ist mit dem unter'm 27. September 1852 landesherrlich genehmigten Statute ber Rheinischen Provinzial = Hulfskasse und bessen vorstehend genehmigten Ergänzung durch die Geset Samm= lung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, ben

An bie Minister fur hanbel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, ber Finangen, bes Innern und bas Ministerium fur bie landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

2. Auszug aus dem Protofoll der sechsten Sigung.

Der Referent, Abgeordneter v. d. Hendt, verliest das Reserat, und es wird auf Antrag des Aussichnisses zuerst die allgemeine Discussion über die Frage eröffnet: Soll die Provinz für die Geschäfte der Provinzial-Hulfstasse die Garantie übernehmen? Der Marschall schlägt vor, die Abstimmung über die

Anträge des Ausschusses in der Weise vorzunehmen, daß jeder einzelne Antrag des Ausschusses zuerst zur Debatte und Abstimmung gebracht, und dann erst über die vom Ausschuß angeregte Frage wegen Uebernahme der Garantie durch die Provinz beschlossen werde. Nach kurzer Debatte entscheidet sich die Bersammlung für diese Art der Fragestellung, und es wird zuerst der Antrag des Ausschusses, daß die Provinzial-Hülfskasse ermächtigt werde, unkündbare, auf den Inhaber lautende Obligationen auszugeben, von der Versammlung mit mehr als 2/3 der Stimmen angenommen.

Der zweite Antrag, daß die Provinzial Hülfstasse ermächtigt werde, Depositen von Privatpersonen anzunehmen, wird nach längerer Debatte von der Bersammlung ebenfalls mit 2/3 der Stimmen angenommen; — ebenso der dritte Antrag auf Ausstellung fündbarer, verzinslicher und auf den Inhaber sautender Schuldscheine, und endlich der vierte Antrag auf Ausgabe unverzinslicher, auf jeden Inhaber sautender Noten ebenfalls mit mehr als 2/3 der Stimmen angenommen.

Schließlich stellt ber Marschall bie Frage: Ist bie hohe Ständeversammlung geneigt, die für bie projektirte Erweiterung ber Provinzial=Hulfskasse zu Köln verlangte Garantie ber Provinz zu bewilligen, resp. ein bahin gehendes Betitum an Se. Königliche Hoheit ben Prinz=Regenten zu erlassen?

Es wird namentliche Abstimmung beantragt, und bieje Frage mit 51 gegen 18 Stimmen bejaht.

3. Bericht des Berwaltungsrathes der Rheinischen Provinzial = Hilfstasse und des neunten Ausschnsses

über die Rheinische Provinzial = Bulfstaffe.

Referent: Abgeordneter v. b. Bendt.

Der Königliche Landtags = Commissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz, Herr von Pommer = Esche, hat mittels Berfügung d. d. 12. d. Mts. der Stände-Bersammlung eine unterm 20. October d. J. an Hochdenselben gerichtete Eingabe der Direction der Rheinischen Provinzial = Hülfstasse eingesandt, worin unter Bezugnahme auf den Verwaltungsbericht pro 1856 und 1857 über sieben verschiedene Gegenstände eine gutachtliche Aeußerung Seitens der zum dreizehnten Rheinischen Provinzial = Landtage versammelten Stände ersordert wird.

Dem neunten Ausschuffe liegt es ob, ber hohen Bersammlung zu Ertheilung ber verlangten Besichlufinahme bie bezüglichen Borschläge zu machen.

Der Eingangs erwähnte Berwaltungsbericht der Provinzial Hulfskasse ist allen Mitgliedern der hohen Bersammlung zugestellt worden. Dieser klare und sorgkältige Bericht liesert den erfreulichen Beweiß, daß die Birksamkeit der Kasse in den beiden verstossenen Jahren eine fortschreitend segensreiche gewesen ist. Dieses günstige Resultat, welches unter vergleichsweise sehr geringen Berwaltungskosten erzielt worden ist, verdanken wir guten Theils dem Eiser und der Umsicht der Direction, und der Ausschuß glaubt nur eine Pflicht zu erfüllen, wenn er die hohe Bersammlung einsadet, der genannten Direction für ihre erfolgreiche und umsichtige Geschäftsführung die Anerkennung auszusprechen.

Bevor Ihr Ausschuß in Erörterung derjenigen Punkte eingetreten ist, worüber er die Beschlußnahme der hohen Versammlung vorzubereiten hat, ist er mit dem Verwaltungsrathe der Hüsskasse in Verbindung getreten, zum Zwecke der Prüfung der mittelst Oberpräsidial=Versügung d. d. 12. d. Mts. eingereichten Haupt=Gremplare der Nechnungen pro 1857 und 1856 nebst 13 Vol. und resp. 17 Vol. Beläge und der Abnahme=Protokolle vom 8. September und 14. August 1858. Da sich bei der Prüfung dieser Nechnungen und bei Vergleichung mit den Belägen nichts zu erinnern gefunden, so ertheilt der Verwaltungsrath der Rheinischen Provinzial=Hüsskasse, welcher einen integrirenden Bestandtheil des neunten Ausschusses bildet,

und bessen Mitglieder in ihrer Eigenschaft ben gegenwärtigen Bericht unterzeichnet haben, hiermit die nach Maßgabe des § 21 des unterm 27. September 1852 Allerhöchst bestätigten Statuts ersorderliche Dechargirung, womit Pos. 1 ersedigt ist.

Runmehr zu ber Seitens ber hohen Stände Bersammlung erforderten Beschlußnahme über die von ber Direction aufgestellten sechs übrigen Buntte übergehend, beehrt sich ber Ausschuß die nachstehenden Borschläge zu machen:

Ad 2 erklärt sich der Ausschuß durch die in der erstgedachten Oberpräsidial=Berfügung enthaltenen Erläuterungen und die die frühere unzureichende Darstellung ergänzende Eröffnung des hohen Finanzminissteriums befriedigt, und trägt darauf an, daß es der hohen Bersammlung gefalle, die wiederholt verlangte zustimmende Erklärung, "daß der auf das statutgemäß in Baar mit 80,000 Thirn. zu entrichtende Fünstel des Stammsonds von der General = Staats = Kasse in Staatsschuldscheinen überwiesene Betrag zu dem Cours werth von 93 % anzunehmen und zu verrechnen sei", nunmehr zu ertheilen.

Ad 3 bringt der Ausschuß der hohen Bersammlung in Erinnerung, daß die vorige Diät dem Antrage der Direction der Hulfskasse sich völlig anschließend anerkannt hatte, daß die Interessenten der Prämienkasse des "Aachener Bereins zur Besörderung der Arbeitsamkeit", resp. dieser Berein selbst, nicht berechtigt seien, an der zur Prämierung der Sparkassen-Interessenten der Provinz bestimmten Hälfte des jährlichen Binsgewinnes der Hulfskasse Theil zu nehmen. Diese Beschlußnahme der hohen Stände-Bersammlung ist vom Herrn Minister des Innern, ungeachtet der Protestationen des Aachener Bereins, als rechtsbegründet anerkannt worden.

Nachdem somit Ansprüche an unseren Bramitrungs-Fonds beseitigt find, Die fast brei Biertel beffelben absorbirt haben würden, ift nach Ausweis bes Berichts S. 10 ein bisponibler Bestand von 20,926 Thirn. 13 Sgr. 10 Bf. vorhanden, über beffen Berwendung Die gegenwärtige Diat fich gutachtlich ju außern bat. Dem Antrage ber Direction, ben vorerwähnten Betrag pure dem rheinischen Melioration8-Fonds ju über= weisen, hat der Ausschuß beizutreten Austand gefunden. Dhne gerade eine ganzliche oder theilweise Zuweis fung an den Meliorations = Fonds auszuschließen, dessen wichtige und segensreiche Bestimmung der Ausschuß feineswegs vertennt, hat berfelbe geglaubt, bringendere Bedurfniffe und Antrage um Darleben aus biefem Fonds, als welche nach mundlicher Acuferung ber Directionsmitglieder gegenwärtig vorliegen, abwarten ju follen. Er hat erwogen, daß überdies für andere Zwecke bringendere und für die allgemeine Wohlfahrt ber Broving möglicherweise wichtigere Bedürsen zum Borschein tommen fönnten, wosür einen vorsorglichen Fonds zu besitzen als höchst wünschenswerth erachtet werden musse. In dieser Absicht schlägt der Ausschuß ber hoben Bersammlung vor, sie möge ein Immediataesuch vorlegen, des Inhalts, daß der gegenwärtige Bestand bes Brämiirungsfonds zur Disposition der Stände asservirt und bis auf weiteres zinsbar von der Hülfskasse verwaltet werbe. Es hat fich berausgestellt, bag bie ftatutgemäß fur ben Bramiirungsfonds bestimmte Balfte bes Neingewinnes ber Bulgstaffe zu boch gegriffen ift, und es unterliegt erfahrungsmäßig keinem Zweifel, baß nach bem Borschlage ber Direction ein Biertel bes Reingewinnes völlig ausreichend ift. Der Ausfcuf nimmt beshalb feinen Unftand, ben bezüglichen Borfchlag ber Direction zu unterftugen; nicht minder erscheint ber Borichlag berselben, Die Dotirung Des Meliorationssonds zu begränzen, gang sachgemäß. Die S. 11 des Berichts vorgeschlagene Abanderung des § 16 des Statuts der Mbeinischen Provinzial-Bulfstaffe hat der Ausschuß einstimmig gutgeheißen, und sein Antrag geht dabin, daß es der hohen Bersammlung gefalle, Die beantragte Aenderung bes Statuts: "bag von bem jabrlichen ze. - jur Berfügung ju ftellen fei", höheren Orts nachzusuchen.

Der Herr Ober Präsident hat bereits seinerseits die beantragte Reduction des 1/2 auf 1/4 befürs wortet, und es darf mithin an der staatlichen Genehmigung nicht gezweiselt werden.

Ad 4 glaubt der Ausschuß, der näheren Berfügung der hohen Versammlung nicht vorgreifen zu sollen, um so weniger, als ihm unbefannt ist, ob und welche Ansprüche von anderer Seite aus dem Schooße

ber Bersammlung noch werden erhoben werden, und die von dem Herrn Ober = Präsidenten empfohlene Ueberweisung an den Meliorationsfonds nicht so dringlich erscheint.

Er wird fich mithin barauf beschränken, nachzuweisen, welche Mittel gegenwärtig zur Berfügung ber Stände bereit stehen, und was barauf schon vorweg von ber vorigen Diat angewiesen worden ift.

Summa: 19,966 Thr. 13 Sar. — Pf.

wobei zu bemerken, daß der Ertrag der Staatsschuldscheine bei der Beräußerung ein fleines Mehr oder Minder ergeben fann.

Darauf ift bereits verfügt, aber noch nicht gezahlt:

macht pro 1859 und 1860: 2,000 "

zusammen: 14,000 Thir.,

welche, von dem oben angegebenen Bestande ad 19,966 Thlr. 13 Sgr. abgezogen, einen für jetzt disposnibeln Bestand von 5966 Thlrn. 13 Sgr. nachweisen, über dessen Berwendung die hohe Versammlung zu beschließen hat.

Ad 5 glaubt der Ausschuß sich nicht berusen, über den Pensions Auspruch des ze. Heindl eine Approbation oder Improbation auszusprechen. Er hat diese Frage lediglich mit Rücksicht auf die Rheinische Provinzial Hülfstasse zu beurtheilen, und da kann er nicht umhin, dem Antrage der Direction beizutreten, welcher dahin geht, daß eine derartige Pension von dem Etat der Hülfskasse, wohin sie ossendar nicht gehört, sern gehalten werde. Zur näheren Erläuterung bemerkt der Ausschuß, daß jener ze. Heindl früher Rendant des Landarmenhauses war, und demnächst die Communal Depositenkasse zu Trier verwaltet hat. Die letzter Kasse, welche einen nur sehr unerheblichen Geschäftsbetrieb hat, soll am 1. April k. F. in die Provinzial Hülfskasse übergehen; wenn die Hülfskasse dassür die beantragte Pensionirung auf ihren Etat nehmen soll, so würde sie durch die Uebernahme der Trierer Depositenkasse ossendare Einbuße erleiden, was ihr billigerweise nicht kann angesonnen werden.

Ad 6 und 7. Die Borschläge, welche ber Ausschuß zu ben Punkten 1 bis einschließlich 5 ber hohen Versammlung unterbreitet hat, sind einstimmig abgesaßt worden. Zu den Punkten 6 und 7 stehen inmitten des Ausschusses zwei Ansichten diametral entgegen, deren Ausgleichung in sortgesetzter eingehender Discussion nicht hat erzielt werden können. Der Reserent hat jetzt die Ausgabe, die Gründe und Gegensgründe der numerisch salt gleichstehenden Parteien näher zu entwickeln. Die hohe Versammlung wird denselben eine eingehende und gewissenhafte Prüfung und Erwägung um so weniger versagen, als es sich um eine Geldfrage von erheblichem Umsange handelt, wosür die Provinz durch die Stände verpslichtet werden soll.

Auf Seite 13 bis 21 des Verwaltungsberichts hat die Direction die Nothwendigkeit der Erweiterung der Hülfskasse nachzuweisen versucht und sodann zur Verwirklichung der beabsichtigten Erweiterung praktische Vorschläge formulirt, welche unläugbar für die Provinz durch die derselben angesonnene Garantie ein großes Oblige mit sich führen.

Die Minorität des Ausschusses konnte sich überhaupt von der Nothwendigkeit einer so umfassenden Erweiterung der Hülfskasse nicht überzeugen. In der projectirten Form der Erweiterung erblickt sie die Umbildung der Hülfskasse zu einer großartigen Bank- und Credit-Anstalt, welche abweichend von der sonst geltenden Negel nicht durch ein entsprechendes Stamm-Capital, sondern durch einen von der Provinz zu gewährleistenden Credit begründet werden soss.

Die Minorität, welche jum Theil vermöge ihres Berufs einige Kenntnig vom Geld- und Bantverfehr bei fich voraussegen barf, ift ber Unficht, baß schon gegenwärtig bie Gulfstaffe in ihren Engagements giemlich weit gegangen ift, infofern als fie gegenüber ben auf lange zum Theil zehnfährige Friften ausgegebenen DarlebenBerpflichtungen eingegangen ift in Gestalt von in fürzeren Fristen fundbaren Depositen, welche bei ein= tretenber politischer Umwalzung ober in Rriegsgefahr geeignet waren, ber Bulfstaffe Berlegenheiten zu bereiten. Solche Berlegenheiten wurden nach Ansicht ber Minorität um fo gewisser eintreten, wenn die Befugniß, von Brivaten Depositen unbeschränft anzunehmen, eingeräumt wurde. Bon Gemeinen und Corporationen, auf welche die Beborde ftets einigen Ginflug ausübe, fei eber bei Gintreten einer allgemeinen Calamitat Rudfichtnahme zu erwarten; dagegen würde es in solchem Falle nicht befremden, wenn Brivate rücksichtslos die Rückzablung ibrer Depositen forberten. Die Bulfstaffe wurde bei ibrer Organisation einem solchen Un= brange nicht gewachsen sein und die Garantie ber Stände werbe alsbann ber Proving große Unbequemlichkeiten und Laften bereiten muffen. Daß ein folches Andringen an die Kaffe bei Wieberholung einer Rrifis wie 1848 feine Chimare fei, beweisen bie Borfalle bei ben bestfundirteften Sparfaffen, fogar bei ber Alachener, welche in jenen Tagen formlich belagert worden fei. Diefe reich ausgestattete Kasse, so behauptet Die Di= norität, batte unzweifelhaft erliegen muffen, waren ihre Ausstände auch nur theilweife fo festgelegt und ungreifbar, wie es bei ber Sulfstaffe ihrer Ratur nach ber Fall fein muß.

Aus diesen und anderen Gründen wollte die Minorität des Ausschusses den ganzen Erweiterungs= plan, insofern er auf eine Garantie der Provinz gegründet ist, abgelehnt wissen.

In dem Borschlage sub b. (Seite 18 des Berichts) erkennt sie den Bersuch eines in ihren Augen auf diesem Wege unlösbaren Problems: dem Grundbesitz zu niedrigem Zins Geld zu verschaffen. Sie glaubt, daß die projectirten Obligationen selbst zu $4^{1/2}$ %, nicht unterzubringen sind. Wenn auch unpractisch, so hält die Minorität doch diesen Borschlag für eher ungefährlich, und würde nichts einwenden, daß die Direction zu einem Versuch autorisit werde. Sie bemerkt bei diesem Anlasse, daß die Strömung, welche die Kapitalien längere Zeit durch den Reiz größeren Gewinnes von dem alten soliden Wege der Geldanlage auf Liegenheiten zu gewagten Unternehmungen in Actien und Speculations=Papieren hingebrängt habe, bereits am Verlausen sei, und daß in Folge der eingetretenen Reaction dem Grundbesitz die Kapitalien zu dem Zins, der für die Obligationen in Aussicht genommen sei, von selbst wieder zustließen würden.

Der Borschlag sub c. Seite 19 ist bereits im Eingange besprochen und Seitens der Minorität als gefährlich bezeichnet.

Den Borschlag sub d. hält die Minorität für ein Institut wie die Hüsschsses geradezu für verderblich. Dem preußischen Finanzminister wird der große Bortheil, der mit Ausgabe von Bons du tresor, wie sie in Frankreich und Belgien, oder Exchequer bills, wie sie in England cursiren, verbunden ist, gewiß nicht entgangen sein und nicht entgehen. Dennoch hat unser Baterland die Bortheile und die Gefahren einer dette kottante bis jest gemieden, und es mag bezweiselt werden, ob die Landesvertretung dazu ihre Zusstimmung geben würde. Um so sicherer lasse sich, so meint die Minorität, voraussehen, daß die Staatsschein zu diesem Projecte der Hülfskassen. Directson die Genehmigung versagen werde.

Bas ben Borschlag sub e. betrifft (Seite 20 u. f.), so kann dieselbe Minorität des Ausschusses darin nichts anderes erblicken, als den Plan, eine neue Privatbank neben der bereits in Köln bestehenden zu begründen. Ob für eine zweite Privatbank ein Bedürsniß obwalte, ob es sich empsehle, eine solche mit der Provinzial=Hülfskasse zu verbinden, das glaubt die Minorität entschieden verneinen zu müssen. Sie

halt sich von ihrem Standpunkte aus verpflichtet, von einem Experiment, bas die Proving mit einem höchst

gefährlichen Rifico belaften wurte, alles Ernftes abzumahnen.

Das sind in der Hauptsache die Gründe, welche die Minderzahl im Ausschusse gegen die Projekte der Direction der Provinzial Misschasse geltend machte. Die Majorität, in welcher sich die drei von der Ständeversammlung erwählten Directionsmitglieder besinden, welche als pro domo streitend vielleicht richtiger in Abzug zu bringen wären, wo dann das Mehr sich in das Weniger wandeln würde, — die Majorität des Ausschusses konnte den vorgetragenen Bedenken ihre Berechtigung nicht aberkennen. Sie war jedoch der Ansicht, daß, in Betracht der von der Direction entwickelten Nothwendigkeit einer Erweiterung der Hüsschsesses und der projectirten Erweiterung ziehen würden, der Provinz das allerdings mögliche, aber keineswegs wahrscheinliche Risico der Garantie Alebernahme wohl angesonnen werden dürse. Demzusolge schlägt der Ausschuß mit 7 gegen 5 und theilweise mit 6 gegen 6 Stimmen der hohen Versammlung vor, die gesammten Vorschläge der Direction, wie sie in dem Berichte sub a. dis e. (Seite 17 dis 21) sormusirt sind, anzunehmen, resp. deren Annahme bei der hohen Staats Regierung zu besürworten.

Die Annahme dieser Borschläge würde nothwendig eine durchgreisende Aenderung des Statuts nach siehen, wozu die Direction der Hülfstasse seite 31 bis 33 eingehende Propositionen gemacht hat. Drr Ausschuß hat auch diesen Statut Nachtrag einer näheren Prüsung unterzogen, und kann denselben, in der Boraussehung, daß die projectirte Erweiterung beschlossen wird, im Allgemeinen nur als zweckmäßig bezeichnen. Es springt in die Augen, daß neben diesem Statut Nachtrag sodann eine durchgreisende Aenderung in der Organisation des Instituts, was die Anstellung und die Attribute der Beamten und die Controlle durch die Stände Bersammlung betrifft, eintreten müßte. Das mag füglich der Folgezeit übersassen bleiben. Endlich wird die hohe Versammlung nicht umhin können, über die Seite 21 des Versichts angeregte Frage über Anlegung der disponibeln Geldbestände sich zu äußern. Da der Herr Minister — und nach Ansicht des Referenten mit Recht — die Genehmigung versagt hat, Gelder bei Banquiers zur Verzinsung anzulegen, so glaubt der Ausschuß vorzugsweise die von dem Herrn Minister empsohlene Beseichung bei der Königlichen Bant als geeignet bezeichnen zu müssen, während ein Ankauf von Wechseln bei der gegenwärtigen Organissation der Anstalt nicht empsohlen werden könnte.

Duffelborf, ben 21. Dezember 1858.

Allerdurchlanchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und Gerr!

Durch den § 16 des Statuts der Mheinischen Provinzial=Hülfskasse vom 27. September 1852 4) Prämiensonds für die ist bestimmt worden, daß die Hälfte der auskommenden Zinsen zur Prämiirung von Sparkassen-Interessenten bei Sutrerssenten der Mheinprovinz sollen verwendet werden, damit Handwerker, Tagelöhner, Dienster Verdenstal Fülfskasse. Interessenten der Mheinprovinz sollen verwendet werden, damit Handwerker, Tagelöhner, Dienster Verdenstal Fülfskasse. Dieser wohlthätige Zweck wird auch in vollem Maaße erreicht. Die Ersahrung hat jedoch gelehrt, daß die Hälfte der Zinsen das Bedürsniß bei weitem überschreitet, und daß 1/4 der Zinsen zu der angegebenen Berwendung vollkommen außreichen wird. Für die Jahre 1854, 55, 56, 57 betrug die statutgemäß dem Prämiirungssonds zu überweisende Hälfte der Zinsen 34,310 Thlr. 12 Sgr. Es waren jedoch nur zu verwenden: 13,383 Thlr. 28 Sgr. 2 Pf., und es hat sich sonach ein Ueberschuß von 20,926 Thlrn. 13 Sgr. 10 Pf. ergeben.

Die Direction der Provinzial-Hulfskasse hat in dem unterthänigst beigefügten Berichte vorgeschlagen, diesen Bestand dem Meliorationssonds zu überweisen. Die Provinzialstände haben Bedenken getragen, diesem Borschlage zu willsahren, glauben vielmehr, daß Angesichts so vieler sonstigen provinziellen Bedürsnissen es

rathsam sei, diesen Bestand vorläusig zur Bersügung zu halten. — Dagegen haben sich die Stände mit dem ferneren in dem erwähnten Berichte gemachten Borschlage einverstanden erklärt, daß der Antheil der Sparstassen schwerschen an dem Zinsgewinne, welcher nach dem § 16 des Statuts auf die Hälfte sestgestellt ist, aus den im Berichte ausgesührten Gründen auf ein Biertel herabgesetzt werde. Nicht minder sind dieselben hier dem Borschlage der Direction beigetreten, daß dieses 3/4 des Zinsgewinnes so lange zum Meliorationssfonds geschlagen werde, bis derselbe die Summe von 100,000 Thalern erreicht haben werde, und daß, sobald dieser Zeitpunkt wird erreicht sein, künstig statt 3/4 die Hälfte des Zinsgewinnes den Ständen zur Berssügung gestellt werde.

Die treu gehorsamsten Stände der Rheinproving richten demnach an Ew. Königsiche Sobeit die unterthänigste Bitte, Allerhöchstdieselben wollen

- 1. genehmigen, daß der Betrag von 20,926 Thirn 13 Sgr. 10 Pf. aus der Hälfte des Zinsgewinnes aus den Jahren 1854 1857, welcher nach § 16 des Statuts zur Prämitrung von Sparkassen- Interessenten bestimmt war, jedoch nicht zur Berwendung gekommen ist, zur anderweitigen Berwen- dung zu provinziellen Zwecken disponibel gehalten werde, und bei der Provinzial-Hülfskasse gegen Berzinsung asservirt bleibe.
- 2. desgleichen genehmigen, daß der § 16 des Statuts dahin abgeändert werde, daß von dem jährlichen Zinsgewinne der Hülfskasse nur ein Biertel zur Prämitrung von Sparkassen-Interessenten zu verswenden, ein zweites Biertel dagegen dem Aheinischen Meliorationssonds zur Ergänzung seines Stammskapitals dis zur Summe von 100,000 Thirn. zu überweisen sei, und daß, sobald diese Ergänzung wird erfolgt sein, die Hälfte des Zinsgewinnes den Provinzial-Ständen zur Berfügung gestellt werde. In tiesster Ehrsurcht ersterben ze.

Düffelborf, ben 23. December 1858.

Unlage,

ben Berwaltungs = Bericht pro 1856/57 betreffend.

Ew. Hochwohlgeboren versehlen wir nicht, den von uns erstatteten Geschäfts=Bericht über Die Berwaltung der Hulfstaffe pro 1856 und 1857 in 160 Druck=Exemplaren ganz gehorsamst zur weiteren geeigneten Beranlassung einzureichen.

Die Rheinischen Provinzialstände werden bei ihrer bevorstehenden Bersammlung nach diesem Geschäftsberichte über folgende Gegenstände zu beschließen haben:

- 1. Die Brufung und Dechargirung ber Rechnungen ber Gulfstaffe pro 1856 und 1857.
- 2. Die Zustimmung zur Verrechnung ber von ber General = Staatstasse auf bas in Baar mit 80,000 Thalern ber Hulfstasse zugesicherte Fünftel bes Stammfonds überwiesenen Staatsschuldscheine nach den Anordnungen ber Königlichen Ministerien bes Innern und ber Finanzen.
- 3) Die Ueberweisung der unverwendet gebliebenen Bestände des Prämitrungs-Fonds für die Sparkaffen-Interessenten an den Rheinischen Meliorations Fonds.
- 4. Die Berwendung ber Bestände bes zn ihrer Berfügung stehenden Gewinn : Untheils zu öffentlichen Zweden innerhalb ber Provinz.
- 5. Die Pensionirung des seitherigen Rendanten des Landarmenhauses und der Communal = Depositen = Raffe in Trier.
- 6. Die Uebernahme ber Garantie Seitens ber Proving für ben Depositen = Bertehr ber Gulfstaffe und

bie von berfelben auszugebenden, Seitens bes Gläubigers unfündbaren, auf ben Inhaber lautenben Obligationen, und

7. Die Bustimmung zu dem vorgelegten Entwurfe zu einer Erganzung des Statuts der Bulfstaffe.

Wir geben uns der Hoffnung bin, daß eine größere Berbreitung des erstatteten Berwaltungs-Berichts dazu dienen wird, die Wirksamkeit der Hussen den Augen derselben für die Provinz und ihre Be-wohner zu erhöhen, geben daher zugleich ehrerbietigst anheim, von demselben auch die Landräthe und Regie-rungen der Provinz durch Mittheilung von Druck-Exemplaren in Kenntniß setzen zu wollen.

Röln, ben 20. October 1858.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Bulfskaffe.

Raffen = Abschluf am 16. December 1858.

Title and the second second	Summar	ifder	100	Da	won in	
	Betri Eble.		Bac Thir.	1 r. Sgr. Pf.	Staats= papieren. In:	Schuldver= fchreibungen Ebtr.
Die Einahme pro 1858 beträgt . Die Ausgabe	2,837,748 1,137,135	1955 100	1,013,106 953,853		436,968 ³ / ₄ 16,318 ³ / ₄	1,387,674 166,963
Mithin Bestand .	1,700,613	14 5	59,252	14 5	420,650	1,220,711
Depositen "	848 Einnah " Ausgal " Einnah " Ausgal	oe ome		447,950 2 166,963 747,802 338,951	Ehlr. " "	

Bilanz.

Activa.	Thir.	Sgr.	Pf.	Passiva.	Thir.	Sgr.	Pf.
1. Baarer Geldbestand 2. Esseten, und zwar: a) 3 ½ procentige Staats= schuldscheine b) 4½ procentige Staats= Dbligationen 3. Darlehen, und zwar: a) der Hülfstasse b) des Meliorationssonds	59,252 281,550 139,100 1,186,509 34,202	14	5	1. Depositen auf Kündigung. 2. Guthaben des Prämirungs= Fonds. 3. Guthaben des Ständesonds incl. 11,425 Thir. in Staats= schuldscheinen. 4. Guthaben des Meliorations= Fonds. incl. 28,850 Thir. in Staats= schuldscheinen und 34,202 Thir. in ausstehenden Darstehen. 5. Assertie	1,123,992 20,921 21,512 64,110	2 2 . 11 9	6 10 - 8
as States (Sept. Sample 189 3)	100 mm - 81			Staatsschuldscheinen	1,528	10	1
Im Ganzen:	1,700,613	14	5	mais and magazine distribution	1,232,064	6	1

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinproving, herrn von Pommer = Esche, Hochwohlgeboren zu Coblenz.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allerquädigfter Regent und Berr!

Berfügung ber Stanbe ftehenben Untheils an ben Bins-Heberichuffen ber Brovingial= Bulfetaffe.

5) Berwendung bes jur Dach bem in Abschrift unterthänigst beigefügten Berichte ber Direction ber rheinischen Brovingial = Bulfstaffe vom 5. December b. 3., und ber biefem Berichte beigefügten Berechnung über ben ben Provingialftanten gur Berfügung geftellten Binsgewinn befteht ber lettere für bie Jahre 1856 und 1857 in Staatsschuldscheinen im Betrage von 11,425 Thalern, ober im 9,654 Thir. 3 Sgr. 9 Pf.

im Ganzen: 19,966 Thir. 13 Sgr. — Pf.

Nach dem Beschluß des 12. Provingial Landtages find baraus vorbehaltlich der Allerhöchten Bestätigung für die Errichtung einer zweiten Blinden Anstalt zu entnehmen die Summe von . . 10,000 Thir. sodann für Gehalts = Berbefferung und Remunerationen bei ben Archiven zu Duffeldorf und

mithin für die Jahre 1859 und 1860

2,000

Summa: 12,000 Thir. Es verbleibt bemnach ein Bestand von 7966 Thirn. 13 Sgr. zur Disposition ber Stände.

Die jum breigehnten Provingial= Landtage versammelten Stande baben beschloffen, aus biefem Bestande zur Grundung eines Benfionsfonds fur die Beamten ber Arbeits = Anstalt zu Brauweiler ben Betrag von 2000 Thir.; besgleichen wie auf bem zwölften Landtage, fo auch bermalen bes fortdauernden Bedürfnisses wegen ber Blinden : Anftalt in Duren zur Aushulfe einen Betrag von 800 Thirn. jahrlich, mithin für die beiden nächsten Jahre 1859 und 1860 die Summe von 1600 Thir. ju überweisen.

Em. Königliche Hoheit bitten die treu gehorsamsten Stände unterthänigst, Allerhöchstdieselben wollen ju genehmigen geruhen, bag, ben gefaßten Beichluffen gemäß, aus bem obigen Beftande von 7966 Thirn. 13 Sgr. bem Pensionssonds ber Beamten ber Arbeits-Anstalt zu Brauweiler 2000 Thir. und ber Blinden-Anstalt in Düren für die Jahre 1859 und 1860: 800 Thir. jährlich, mithin 1600 Thir. überwiesen werden.

In tieffter Chrfurcht erfterben ac.

Bericht der Direction der Meinischen Provinzial = Bulfstaffe vom 5. December 1858.

In Erledigung bes geehrten Erlaffes vom geftrigen Tage beehren wir uns, anliegend Em. Sochwohlgeboren einen Auszug aus ber Rechnung über bie Ginnahmen und Ausgaben bei bem Fonds zur Berfügung der Provinzialstände pro 1857 und 1858 ju überreichen. Derselbe schließt fich an ben von uns unterm 2. März 1857 eingereichten, für bie Jahre 1854, 1855 und 1856 an. Es werden hiernach die Provinzial-Stände, wenn ihrer Disposition nicht ber Rechnungs = Bestand am Ende des Jahres 1857, sowie er in unserem Berwaltungs = Berichte vorgetragen ift, sondern berjenige Bestand, welcher sich voraussichtlich bei bem Rechnungs - Abschluß pro 1858 herausstellen wird, zur Grundlage bienen soll, über 11,425 Thir. in Staatsschuldscheinen und 10,312 Thir. 9 Ggr. 3 Pf. baar ju verfügen, babei aber zu berücksichtigen haben, baß noch für ben Benfionsfonds ber Brauweiler Anftalt 2000 Thir., und zur Begründung einer neuen Blinden-Anstalt 10,000 Thir. zu gablen find, wenn die auf dem zwölften Provinzial-Landtage beschloffenen Bewilligungen die landesherrliche Zustimmung erhalten und fortlaufend jährlich aus bem Fonds zu entrichten find, 400 Thir. zur Verbesserung der Gehälter der Archivare in Düsseldorf und Coblenz, sodann 400 Thir. zur Remunerirung der Archivar = Gehülsen, und bis zum Jahre 1862 jährlich 200 Thir. zur Vervollstän bigung der Archive.

Mechnungs = Muszug

über die bei ber Rheinischen Provinzial Silfstaffe verwalteten Spezialfonds zur Berfügung ber Provinzialftande.

tuu gantat 200,00 kast speldismineyit mus ga sajishsatiitiilii, igi sai	Bet	rag
Einnahme.	in Baar	in Staats= fchuldscheinen.
1857.	Thir. Sgr. Pf	Thir. Sgr. Pf
1. Rechnungs = Bestand ex 1856	4464 16 10 4719 13 2 67 15 — 400 2 10 216 20 — 70 19 —	11431 7 6
Summa der Ginnahme .	9938 26 10	11431 7 6
Ab die Ausgabe .	2492 23 4	
Bestand Ende 1857 .	7446 3 6	11431 7 6
1858. 1. Antheil am Zinsgewinne der Mheinischen Provinzial Sülsstasse pro 1857 2. Zinsen von 11,431 1/4 Thir. in Staatsschuldscheinen pro I. Semester 3. Für verfausten Antheil eines Staatsschuldscheins 4. Zinsen uch Leberweisung der Königlichen General Staatssasse 5. Zinsen von 11,425 Thirn. in Staatsschuldscheinen pro II. Semester 6. Zinsen von der Hülfstasse für die Baar Bestände	$ \begin{vmatrix} 5086 & - & 6 \\ 200 & 1 & 4 \\ 5 & 5 & 8 \\ 50 & - & - \\ 199 & 28 & 3 \\ 225 & - & - \end{vmatrix} $	
Summa ber Ginnahme .	13212 9 3	11431 7 6
Ab die Ausgabe .	2900 -	6 7 6
Bestand Ende 1858 .	10312 9 3	11425
Ausgaben. 1857. 1. Schlußzahlung auf das Kloster St. Martin. 2. Gehalts = Zulage der Archivare. 3. Nemunerationen der Archivar = Gehülsen. 4. Für die Archiv = Bibliothesen.	1500 400 392 23 4	
Summa der Ausgabe .	2492 23 4	
1858. 1. Gehalts = Zulage der Archivare	400 — — 400 — — 200 — — 300 — — 1600 — —	6 7 6

Bemerkung: Pro 1858 sind die Zahlungen, welche postnumerando geschehen, theilweise noch nicht geseistet, ebenso sind die Pos. 5 und 6 der Einnahme noch nicht erhoben.

Röln, ben 5. December 1858.

An den Königlichen Ober - Prafidenten der Rheinproving, Gerrn von Pommer = Ciche, Godwohlgeboren zu Coblenz.

Allerdurchlanchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und herr!

6) Gemeinde-Chausse von Den treugehorsamsten Ständen des Rheinischen Landtages ist von einem Abgeordneten aus ihrer Mitte der Antrag gestellt worden:

Ew. Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten: den Theil der Moselstraße von Coblenz über Cochem nach Alf, soweit dieser im Zusammenhange in einer Gesammt-Länge von 10,342 Authen mit einem Kostenauswande von 147,190 Thlrn. durch die Kreise Cochem und Zell sertig gestellt ist, jett schon auf den Bezirksstraßen = Fonds zu übernehmen, und den Kreis Coblenz, welcher die jett nicht einmal einen Ansang zum Baue dieser Prämienstraße gemacht bat, zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit anhalten zu wolsen.

Obgleich es Prinzip ist, eine Straße nur dann auf ben Etat bes Bezirksstraßen-Fonds zu übernehmen, wenn solche in ihrer ganzen prämiirten Länge fertig ist, so erlauben sich doch die treugehorsamsten Stände:

in Anbetracht, daß es für die Kreise Cochem und Bell eine Härte sein würde, die Aufnahme beren fertiger Strecke so lange zu beanstanden, bis der Kreis Coblenz, der bis jest nicht einmal einen Ansang zum Baue gemacht hat, seiner übernommenen Berbindlichkeit nachgekommen ist, und

in Erwägung, daß die genannte Strecke eine zusammenhangende Lange von 5 1/4 Meilen bilbet, Ew. Königliche Hoheit allerunterthänigst zu bitten:

die Aufnahme desjenigen Theiles der genannten Moselstraße, welcher von den Kreisen Cochem und Zell in einer zusammenhängenden Länge von 10,342 Ruthen fertig gestellt ist, in den Etat der Besirtsstraßen von Coblenz Allergnädigst besehlen zu wollen.

In tieffter Chrfurcht erfterben ac.

Düffeldorf, ben 21. December 1858.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und Herr!

7) Baukoften-Zuschuß aus Bezirksstraßen-Fonds für die Gemeinde Lorscheid.

Die treugehorsamst versammelten Provinzial = Stände der Rheinprovinz haben in ihrer dies jährigen Diät den Beschluß gesaßt, der Gemeinde Lorscheid im Kreise Neuwied einen Zuschuß von 4000 Thalern aus dem rechtscheinischen Bezirksstraßen = Fonds zum Ausbau der Wiedbach

Straße zu bewilligen.

Die Gemeinde Lorscheid ist ganz arm und nicht im Stande, die Baukosten der in ihrer Gemeinde besonders schwierigen und kostspieligen Anlage, auch wenn die Staatsprämie gegeben wird, aufzubringen. Die Anlage resp. Durchführung der Straße aber ist für das ganze Wiedbachthal von größter Wichtigkeit, und nur durch Bewilligung des erwähnten Zuschusses möglich.

Aus diesen Gründen empfehlen die treugehorsamst versammelten Stände ihren Beschluß ber Allerhöchsten Genehmigung und ersterben ze.

Duffelborf, ben 23. December 1858.

Allerdurchlauchtiafter Dring! Allerquädigfter Regent und ferr!

Indem Ew. Königlichen Sobeit treugehorsamfte Stände bes dreizehnten Rheinischen Provinzial= Landtages den Antrag mehrerer Insaffen bes Bergischen Landes, Die Nebernahme einer noch Kaijerau über Frielingsborf in Angriff zu nehmenden Prämienstraße von Ruhlbach nach Niedergaul auf ben Bezirksstraßen-Konds, nach erfolgter Fertigstellung, zu befürworten, ber reiflichsten Erwägung unterzogen

und Dohrgaul nach Nieber= gaul im Regier .= Begirt Coln.

haben, find bieselben zu ber Ueberzeugung gelangt, bag ber Ausbau bieser Strafe nicht allein von bem größten allgemeinen Intereffe ift, weil durch benfelben bie in jeder Beziehung zweckmäßigste Berbindun gdes Dber= und Niederbergischen bergestellt, fondern auch bas fernere Aufblühen ber localen Industrie bes Berg= und Ackerbaues in bortiger Wegend bedingt wird.

Das Buftandekommen biefer fo nothwendigen Strafe hangt aber jumeift bavon ab, bag bie Barantie ber Uebernahme auf ben Begirtsstragen-Fonds erfolgt, indem bie von ber Strafe betroffenen Gemeinden ohne diese Garantie gur Uebernahme bes Baues felbst mit Bewilligung einer noch so boben Pramie nicht zu bewegen find.

Die treugehorsamsten Stände bes breizehnten Provinzial-Landtages unterbreiten bemnach Gw. Röniglichen Bobeit Die allerunterthänigste Bitte, unter gehorsamfter Beifugung einer Denkschrift:

Die Aufnahme ber projettirten Strafe von Raiferau nach Niebergaul respective Wipperfürth, nach beren Fertigstellung in die Reihe ber rheinischen Begirteftragen bes Regierungs = Begirts Coln buldreichst bewilligen zu wollen.

In tieffter Chrfurcht erfterben ze.

Duffelborf, den 23. December 1858.

Denfidrift,

betreffend

bas Projekt einer directen Chausses-Berbindung zwischen Kaiserau und Niedergaul resp. Wipperfürth. Referent: Graf von Reffelrobe.

Die Berftellung einer Chauffee (Raiferau-Bipperfürther Strafe), welche zu Raiferau an ber Leppestraße beginnt, an Ruhlbach, Frielingsborf, Habbach, Cifen, Dierdorf und Dohrgaul fich bingiebt nach Niebergaul, und hier in die bestehende Lindlar-Wipperfürther Strafe einmundet, ift fur unsere jetige Beit, wo bie Industrie überall die fürzesten und besten Communicationen aufzusuchen erheischt, falls ihre fernere Existenz gefichert sein foll, aus zweifachem Gefichtspuntte von nicht zu bestreitender Rothwendigkeit. Es ift biefe Strafen = Berbindung nämlich von ber größten Wichtigfeit:

- 1. für bas allgemeine Intereffe,
 - 2. für bie lotale Industrie.

Betrachten wir

1. bas allgemeine Intereffe,

fo ift beim Anblick auf die Karte gleich einleuchtend, daß die hier projektirte Chauffee ein Mittelglied gur Berbindung der ober= und niederbergischen Strafen = Nege abgiebt. Für das Dberbergische rudfich= tigen wir hier jumeist auf ben jum Rreise Gummersbach gehörigen Canton Somburg, bestehend aus ben



Bürgermeistereien Wiehl, Nümbrecht, Drabenderhöhe und Marienberghausen, sodann auf den weiter östlich gelegenen Kreis Waldbröl und den südöstlich gelegenen nördlichen Theil des Kreises Sieg. Das hierortige Straßen = Net mündet in zwei Punkten auf die Aggerstraße:

- a. vermittelft ber Wiehlstraße zu Wiehlmunden,
- b. vermittelst der Engelskirchen=Drabenderhöher Straße oberhalb Engelskirchen. Sodann kommt in Betracht
- c. die Overath = Siegburger Strafe.

Die Agger= (Göln=Dlper) Straße nun steht bis jest durch zwei Straßen mit dem Niederbergischen in Berbindung; die eine führt

von Niedersegmar über Gummersbach und Marienheide (Born=Gummersbacher Straße), die andere

von Engelsfirchen über Lindlar (Engelsfirchen = Wipperfürther Strafe)
nach Wipperfürth, und von hier aus bewegen sich beibe verbunden über Hückeswagen nach dem Nieder=
bergischen.

Die hier von uns projektirte Straße würde eine dritte Berbindung der Agger= (Coln=Olper) Straße mit Wipperfürth sein, welche ebenfalls in Engelskirchen beginnen, die neu angelegte, am 10. Nov. 1855 eröffnete, schöne Leppestraße bis Kaiserau versolgen und von hier in der Eingangs angegebenen Rich= tung nach Wipperfürth gelangen würde.

Es entsteht nun zunächst die Frage: Wird dieser britte von uns hier projektirte Straßentrain vor den bereits jett bestehenden beiden solche Vortheile bieten, daß dessen Gerstessung im allgemeinen Insteresse Dber- und Niederbergischen — als von außerordentlicher Wichtigkeit und selbst unbestreitbarer Nothwendigkeit — mit aller Energie zu betreiben und zu fördern gerechtsertigt erscheint? Wir antworten unbedingt mit: "Ja!" und wollen dies nachstehend kurz rechtsertigen.

Bergleichen wir baber zunächst die projettirte Linie mit der bestehenden Chaussee von Engelstirchen über Lindlar nach Wipperfürth.

Nach den anliegenden Vermessungs Arbeiten des Kataster Controleurs Herrn Bellingroth zu Drabenderhöh — ausgeführt und zusammengestellt auf Veranlassung des Herrn Fabritbesigers Friedrich Engels zu Engelsfirchen (resp. Barmen) — hat die bestehende Engelssirchen Lindsar Wipperfürther Straße von Engelssirchen bis Niedergaul eine Länge von 5268 Ruthen; dem gegenüber hat die von uns projektirte Verbindung eine Länge von nur 5003 Nuthen. Letzere ist demnach um 265 Ruthen = 13 1/4 Minuten kürzer. Wären nun keine anderen Gründe bestimmend, so würde dieser scheindar geringe Untersschied nicht hinreichen, um den Bau einer im Ausbau 3000 Ruthen langen Straße, neben der bestehenden, im allgemeinen Interesse rechtsertigen zu können. Aber wenn einerseits, wie später gezeigt wird, die Interessen der lokalen Industrie in Nücksicht des Längenverhältnisse ein nicht zu bewältigendes Gewicht zu Gunsten der projektirten Linie in die Waagschaale wersen, so wird andererseits auch im allgemeinen Interesse dieser geringe Längenunterschied hier von sehr großer Bedeutung, wenn wir das unbedingt wichtigere Steigungs Längenunterschied hier von sehr großer Bedeutung, wenn wir das unbedingt wichtigere Steigungs Eerhältniß mit in Erwägung ziehen.

Bei Anlage einer Chausse, bestimmt zur Berbindung des Oberbergischen mit dem Niederbergischen, ist vor allen Theilen deren Hauptzweck im Auge zu halten. Je mehr die auf einer Straße zu bewegenden Massen spezisisch in's Gewicht sallen, um so weniger darf dies bei Straßenanlagen übersehen werden, und da es nun untäugbar feststeht, daß zwischen dem Ober- und Niederbergischen die spezisisch schwersten Frachtmassen zu bewegen sind, so muß darauf gehalten werden, daß diese Bewegung vor allen unnötsigen Steigungen und gar versornen Gefällen bewahrt bleibe.

Das Miederbergische muß die zur Bereitung von Gifen und Stahl in allen Berzweigungen im Oberbergischen nöthigen Steinkohlenmassen liefern, und dieses versendet als Rückfracht wieder die hier

erzeugten Mengen rohen Gisens und Stahl. So sinden wir bereits jett in den Kreisen Wipperfürth, Gumsmersbach und Waldbröl — an der Sülze, Leppe, Agger, Wiehl, Bröl und an einigen andern kleinen Nebensstüffen — eine Menge Etablissements, welche in Gisen und Stahl arbeiten und meist zu deren Erzeugung bestimmt sind, als: Hochösen, Puddlingss und Walzwerfe, Gießereien, Hammerwerfe, und in der Anlage eine Gußsstahls-Fabrik — anderer Fabriken, die ebenfalls zu ihrem Betriebe eine ungeheure Menge Steinkohlen bedürsen, nicht zu gedenken, und dürsen wir mit Sicherheit in die sen Richtungen als Minimum der aus diesen Etablissements resultirenden Frachtbewegungen 5 s bis 600,000 Centner jährlich annehmen.

Außerdem ist aus dem Betriebe der Landwirthschaft und für denselben, aus den Quader- und Sandsteinbrüchen an der Leppe und zu Lindlar und aus anderen Industrie- und Handelszweigen eine Frachtbewegung von 2= bis 300,000 Centnern mindestens in Anschlag zu bringen, und dürfte die Annahme einer

jährlichen Frachtbewegung von einer Million Centnern nicht zu hoch gegriffen fein.

Die Bewegung dieser Frachtmassen kann demnach füglich als Hauptzweck der unsererseits projektirken, sowie der mit dieser concurrirenden sertigen Straßen bekrachtet werden. Die Fortschritte der Industrie — und wir wollen vorläusig der Eisen = Industrie unser besonderes Augenmerk zugewandt halten —, sowie die Leichtigkeit der Transport = und Communications = Mittel sind aber in heutiger Zeit derart gewachsen, daß man mit Nothwendigkeit jeden, auch den kleinsten Bortheil ergreisen muß, der es ermöglicht, die Concurrenz größerer, oder sur den Weltmarkt günstiger gelegener Etablissements noch mit knapper Noth aushalten zu können, und hierhin gehört denn auch namentlich jedes Mittel, welches die Frachtsätze der obigen mit so großem spezissschem Gewichte belasteten Gegenstände zu ermäßigen im Stande ist.

Billige Frachtsätze aber hangen ab von der Beschaffenheit der die Bewegung der Frachtmassen vermittelnden Strafen, und hier find außer dem baulichen Zustande der Strafen an und für sich, namentlich

bie Steigungs = Berhaltniffe unbeftritten vom größten Ginfluß.

Betrachten wir nun die Steigungs Berhältnisse der von uns projektirten Straßen Berbindung im Bergleiche zu benen der Engelskirchen Lindlar Bipperfürther Straße, so stellt sich das Berhältniß zu Gunsten der ersten Linie so eclatant, daß diese schon hierdurch allein als eine im allgemeinen Interesse dringend nothwendige Straße erscheinen muß.

Nach der vorhin erwähnten Bellingrath'schen Bermessung, resp. vergleichenden Zusammenstellung,

haben wir auf ber beftehenden Engelsfirchen gindlar Bipperfürther Strafe im Gangen

ein Steigen von 1254 1/4 Fuß, und ein Kallen von 741 Auß.

Auf der von uns projektirten Berbindung von Engelstirchen über Kaiserau, Frielingsborf und Dohrgaul haben wir dagegen

ein Steigen von nur 7563/4 Buß,

ein Fallen von nur 244 1/3 Tug,

alfo auf ber erften Linie ein Dehr

im Steigen von 497 1/2 Fuß, im Fallen von 496 2/3 Fuß.

Demnach hat jede Linie ein verlornes Gefälle von sehr nahe 500 Fuß auf start 21/2 Meilen, woburch bei der Berdoppelung im Steigen und Fallen pro laufende Ruthe eine Mehrsteigung von pptr. 22/3 Zoll dargestellt wird.

Erwägt man nun, daß dies auf einer Länge von beiläufig 2½ Meilen stattfindet, so wird es wahrlich nicht als Uebertreibung erscheinen, wenn wir behaupten, daß dadurch der Frachtsat für jeden Sentner um mehr als Einen Sgr. vertheuert ist; und nehmen wir nun die hier zu bewegende Gütermasse für die Sisen=Industrie, wie oben geschehen, jährlich zu 600,000 Etnr. an, so repräsentirt dies für die Sisen=gewerker des Ober= und Niederbergischen einen Frachtwerlust von nicht weniger als 20,000 Thlr. jährlich.

Wir wollen jett die beiderseitigen Steigungs=Berhältnisse auch noch im Einzelnen vergleichen; die Bortheile auf der projektirten Berbindung werden dadurch noch anschaulicher sich herausstellen.

Der projektirte Straßentrain benutzt von Engelskirchen bis Kaiserau die neue Leppestraße und versläuft hier in sast ebenmäßiger Steigung auf der Thalsohle. In Kaiserau liegt die Straße nicht volle 200 Fuß höher als in Engelskirchen; ihre Länge von hier bis dort beträgt 92 Minuten, a 20 Nuthen, also im Ganzen 1840 Nuthen. Es hat demnach dieser Theil der projektirten Berbindung eine durchschnittliche Steisgung von 1,3" pro Ruthe.

Sodann finden wir weiter von Kaiserau über Frielingsdorf, Habach, Dohrgaul bis Niedergaul ein Steigen resp. Fallen

von	5	bis	5,6	Boll	pro	Ruthe	auf	eine	Länge	von	550	Ruthen,	
"	4	"	4,5	"	"	"	"	"	"	"	215	,,	
"	3	"	3,,	"	,,	,,	"	"	"	"	375	"	
"	2	"	2,4	"	"	"	"	, ,,	"	"	1010	"	
"	1	"	1,8	,,	"	"	"	"	"	"	880	"	
"	0	"	0,8	"	"	"	"	"	"	"	125	"	
											3155		

dazu von Engelsfirchen bis Kaiserau mit durchschnittlich 1,3" pro Ruthe auf 1840 "

Summa ber Länge: 4995 Rutben.

Dem gegenüber finden wir auf ber bestehenden Strafe von Engelsfirchen über Lindlar bis Nieders gaul ein Steigen resp. Fallen

von	8	bis	8,3	Boll	pro	Ruthe	auf	eine	Länge	von	795	Ruthen,	
"	7,2	"	7,4	"	"	"	"	"	"	"	15	"	
"	6	"	6,,	"	"	"	"	"	"	"	1440	"	
"	5	"	5,9	"	,,	"	"	"	"	"	450	"	
"	4	"	4,9	"	"	"	"	"	"	"	663		
"	3	"	3,75	"	"	"	"	"	"	"	295	"	
"	2	"	2,9	"	"	"	"	"	"	"	430	"	
"	1	"	1,9	"	"	"	"	"	"	"	490	"	
"	0	"	0,9	"	"	,,	"	"	"	"	690	"	

Summa: 5268 Ruthen.

Aus dieser Uebersicht ersehen wir, daß sich auf der projectirten Linie 3855 Ruthen, also beinahe 2 Meilen, sinden, mit einer Steigung von 0-2, 3 oll pr. Ruthe — die also sast als eben zu betrachten sind, — wo hingegen die bestehende Straße nur 1610 Ruthen — also 2214 Ruthen weniger — nachweiset mit der noch immerhin etwas ungünstigern Steigung von 0-3" pr. Ruthe.

Auf der projectirten Linie erreichen wir nirgends das für den jetigen Chaussebau gesetzliche höchste Normalmaaß von 6" Steigung pr. Ruthe, wohingegen wir auf der Engelsfirchen Lindlar Wipperfürther Linie 2250 Ruthen finden, welche über diese normalmäßige Steigung hinaus gehen und zwar bis zu 8,3" pr. Ruthe.

Endlich haben wir auf unserer Linie in der dem höchsten Normalmaaß am nächsten kommenden Steigung nur 765 Ruthen — sie haben 4-5,6" Steigung pr. Nuthe, — während die bestehende Straße über Lindlar 1113 lausende Ruthen mit dem durchgängig noch schlechtern Steigungs-Berhältniß von 4 big 6" pr. Ruthe uns bietet.

Wir überwinden schließlich die beiden Wasserscheiden auf den in den Strafenrichtungen durchaus niedrigst gelegenen Buntten, nämlich zwischen Agger resp. Leppe und Sulze vermittelst des niedrigen

Bergsattels zu Frielingsvorf; zwischen der Sülze und dem Gaulbache bei Dohrgaul; wohingegen die bestehende Straße die höchsten Punkte der Wasserscheiden als Nebergangspunkte sich zum Ziele genommen hat. So kommt es denn, daß die Nebergangspunkte der Wasserscheiden einen so großen Abstand zeigen; Frielingsdorf nämlich liegt start 200 Fuß niedriger, als die gegentheilige Wasserscheide zwischen Engelsstrichen und Lindsar; Dohrgaul liegt an 90 Fuß niedriger, als die dieser entsprechende Wasserscheide Grünenberg. — Wir haben daher auch auf dem hier projectirten Straßentrain im Winter bei Schneestürmen ze. ein nur äußerst selten vorkommendes und dann gewiß unerhebliches Hemmniß des Verkehrs zu befürchten, während dies andererseits bekanntlich keine große Seltenheit und oft mit erheblichen Nachtheilen sur Gewerbe und Verkehr verbunden ist.

Wenn wir vorstehend den auf Thatsachen und Zahlen gegründeten Beweis geliesert haben, daß die von uns projectirte Straßenverbindung — der jest bestehenden Straße von Engelskirchen über Lindlar nach Wipperfürth gegenüber — die größten Bortheile für den zwischen dem Ober- und Niederbergischen sich bewegenden Verkehr bietet, und in Folge dessen im allgemeinen Interesse eine Nothwendigsteit ist: so ist dieser Beweis noch leichter, wenn wir die projectirte Straße mit der Born-Gummersbacher Staatsstraße von Niedersesmar dis Wipperfürth vergleichen.

Bu dem Ende aber muffen wir als End= und Anfangspunkte der beiden gegenüberstehenden Straßen= trains Wiehlmunden und Wipperfürth annehmen, indem ersterer Ort, als Berbindungspunkt der Agger= und Wiehlstraße, den Berkehr aus dem Homburg'schen, dem Siegen'schen und dem Kreise Waldbröl ab= und zuführt, und selber dann über Wipperfürth mit dem Niederbergischen vermittelt wird.

Bas das Längenverhältniß anbetrifft, fo haben wir in der Richtung

	Niederseßmar Wipperfürth			•		•	•		6240 6240	Ruthen.
	The state of the s							23.	-	Ruthen.

- 2. über Engelstirchen, Raiferan und Dohrgaul
 - a) von Wichlmunden bis Engelsfirchen 1870 Ruthen

 - c) von Kaiserau bis Wipperfürth 3495

Summa 7205 Ruthen.

Die Steigungs-Berhältnisse sind babei ebenfalls bei Weitem ungünstiger, als auf der unsererseits projectirten Linie, indem zwischen Friedrichsthal und Sesmar, zwischen hier und Gummersbach, sowie zwischen Gummersbach und Kotthauserhöh noch lange Streden sich sinden, die über das Normalmaß von 6" Steigung pro Ruthe hinaus gehen, und sogar 8" pro Ruthe und mehr erreichen.

Budem liegt der höchste Bunkt jener Straße zwischen Kotthauserhöh und Marienheide um mehr als 160 Fuß höher, als die höchste Wasserscheide der projectirten Linie zu Dohrgaul; jene Straße führt dort eine lange Strecke über eine kable, nackte Haide, liegt dadurch bei ihrer außerordentslichen Höhenlage im Winter ganz ungeschützt und in Folge dessen ist der dorthin sich bewegende Verkehr zur Winterzeit den erheblichsten Stockungen und Nachtheilen außgesetzt. Die projectirte Linie hingegen kann als vollständige Thalstraße betrachtet werden, da die beiden zu übersteigenden Bergsättel, die zudem mit kurzer Strecke übergangen werden, eben in Folge ihrer niedrigen Lage zur Winterzeit noch vollständig vor Stürmen geschützt sind.

Es ist bemnach flar, daß ber hier projectirte Straßentrain, sowohl in Rücksicht des Steigungs- als bes Längen-Berhältnisses auch der Born-Gummersbacher Straße gegenüber die größten Bortheile bietet, und ist es unsere innerste Ueberzeugung, daß die Frachtersparniß hier von nicht minderem Belange ist, als die oben beschriebene, der Engelskirchen-Lindlar-Wipperfürther Straße gegenüber.

Alfo auch hier wieder für das allgemeine Intereffe die größten Bortheile, und

fomit die Forderung der baldigften Ausführung Diefes Projectes gerechtfertigt.

Es könnte indessen immerhin noch die Frage entstehen — und dieselbe hätte ein vollkommenes Recht — ob zur Berbindung des Niederbergischen mit dem Oberbergischen, und zwar zwischen Wipperfürth und der Aggerstraße, nicht eine noch günstigere Richtung gesunden und eingeschlagen werden könnte? — Wir dürsen hier ein unbedingtes "Rein" aussprechen, und ist ein einziger Blief auf die anliegende Karte hinreichend, um unser Project als Thalstraße und als die kürzeste Berbindung in's klarste Licht zu stellen: so dürsen wir auch dreist behaupten, daß unser Project gerade die allerniedrigsten Uebergangspunkte auf der zwischen Agger und Bupper sich hinziehenden langen Wasserscheide eingeschlagen hat. Demnach können wir in vollster Wahrheit behaupten: Es kann durch aus keine günstiger gelegene Straße in der angegebenen Nichtung gebaut werden; in ihr liegt die einzig richtige Verbindung des Ober= und Nichtung gebaut werden; in ihr liegt die einzig richtige Verbindung des Ober= und

Schreiten wir jest zur Darstellung ber Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Straße 2. in Rücksicht auf Die locale Industrie.

Hier tritt uns nun zunächst die große Gewerbthätigkeit des Leppethales entgegen. Seit Jahrhunsberten ist hier die Eisens und Stahlsabrikation heimisch, und unter allen Wechselfällen der Conjuncturen im Berhältniß zu andern Gegenden in schwunghaftem Betriebe stetig fortgeschritten. Dennoch würde bei der allwärts immer mächtiger anschwellenden Concurrenz ihr Berfall unausbleiblich herangereist sein, wenn nicht — Dank der Fürsorge der hohen und höchsten Behörden! — durch den Bau der Leppes Chausse zwischen Engelskirchen und Marienheide, ihre Concurrenzfähigkeit wieder gehoben worden wäre.

Bor dem Bau dieser vor 2 Jahren fertig gewordenen Straße bestanden bereits im Leppethale, und zwar im untern Theile besselben, von Engelstirchen bis oberhalb Gimborn — eine Strecke von etwa 3200 Ruthen — nicht weniger als

- 18 Hammerwerke,
 - 4 Pulverfabrifen,
 - 2 Papiermühlen,
 - 4 Fruchtmühlen,
 - 7 Knochenstampfen
- 3 Loh= und Dehlmühlen und
- 1 großartige Baumwollspinnerei und Zwirnerei (in Engelskirchen) im Ganzen also

39 industrielle Etablissements, welche damals schon eine jährliche Ab= und Zusuhr an Nohmaterial und Fabrikaten von mehr als 120,000 Centnern erheischten. Seit Herstellung der Leppestraße aber hat sich diese Industrie sicher um mehr als das Dreisache, ja bis zum Viersachen und darüber gesteigert. Beispielsweise führen wir nur an:

Das Comité für den Bau der Leppestraße hatte damals für die Pulversabriken eine jährliche Frachtbewegung von 320,000 Pfund verrechnet, und jest haben diese contractlich mehr als 6000 Centner fertiges Fabrikat jährlich zu liesern. — Die Knochenstampsen waren zu je 12,000 Pfund jährlicher Frachtbewegung veranschlagt, also sämmtliche 7 Gewerke zu 84,000 Pfund, und jest haben nachweislich die Knochenstampse zu Gimborn und die nach dem Bau der Leppestraße zu Hütte neu erbaute im vorigen Jahre allein mehr als 300,000 Pfund Knochen gestoßen. Wir können nun zwar nicht in so bestimmten Zahlen die Zunahme der aus den Hammerwerken zc. resultirenden Frachtbewegung angeben: allein bei der seit den letzten Jahren in so schwunghafter Zunahme begriffenen Gisen-Industrie machen wir uns sicher keiner Uebertreibung schuldig, wenn wir ihre jetzige Fracht-bewegung auf das Dreisache des frühern Anschlags steigern.

Nun find aber gleichzeitig mit dem Bau der Leppestraße noch 2 neue großartige Puddlingswerke, gleich unterhalb Kaiserau entstanden, welche jetzt schon mindestens 50,000 Centner sertiges Fabrikat jährlich versenden. Hierzu sind ersorderlich gegen 60,000 Centner Rohmaterial und gegen 100,000 Centner Steinstohlen. Ihre alleinige Frachtbewegung beträgt demnach jährlich gegen 210,000 Centner, und da dieselben ihren Betrieb von Tag zu Tag noch erweitern, so werden binnen Kurzem diese Zahlen lange nicht hinreichen, um ihre Frachtbewegung auch nur zur Hälfte zu bestimmen.

Außerdem entstehen an den noch unbenutten Gefällen immersort neue Gewerke und die bestehenden werden erweitert und zu großartigern, dem jetigen Standpunkte der Eisen-Industrie entsprechenden Etablissements umgeschaffen. Wir führen zu dem Ende nur an, daß der Besitzer des neuen Puddlingswerkes Neu-Nemscheid an der Leppe, Herr Kochenrath, ein 20 Minuten oberhalb Kaiserau besindliches Hammerswerk nicht nur in großem Maße erweitert, sondern dort selbst augenblicklich auch mit Anlage einer Guß=stahlfabrik und einer Feilenhauerei beschäftigt ist, sowie serner, daß die Herren Harkort u. Comp. gleich oberhalb Engelskirchen neben der Aggerstraße ein neues Hüttenwerk im großartigsten Maßstade und den neuesten Ansorderungen der Industrie entsprechend, anlegen und bereits binnen einigen Wochen in Betrieb sehen. Die Frachtbewegung dieser beiden letztern Gewerke dürste wohl sicherlich nicht unter 500,000 Centner jährlich zu verrechnen sein.

Nun entsteht die Frage: Welche Vortheile zieht die hier beschriebene locale Industrie aus der Anlage der von uns hier projectirten Chaussee?

Hier ist nun zunächst darauf zu achten, daß sämmtliche zum Betriebe erforderlichen Steinkohlen aus dem Niederbergischen und Märkischen, mithin über Wipperfürth bezogen, die fertigen Fabrikate aber zu mindestens 1/2 bis 3/4 nach eben diesen Gegenden versendet werden.

Die jetige Straßenverbindung des Leppethales mit Wipperfürth zieht sich bekanntlich über die Leppestraße auswärts dis Marienheide und von hier über die Born-Gummersbacher Straße nach Wippersfürth. Die Entsernung nun beträgt

a) von Kaiserau bis Marienheide .					14							2867	Ruthen
b) von Marienheide bis Wipperfürth		٠		+					٠			3140	un n da
					74	in	6	um	ma	ali	o	6007	Ruthen

ober 3 Meilen ftart.

Wir projectiren nun eine directe Verbindung von Kaiserau nach Wipperfürth und haben nach der Vermessung des Kataster-Controleurs Herrn Bellingrath eine Entsernung

- a) von Kaiserau über Dohrgaul nach Niedergaul 3155 Ruthen
- b) die fertige Straße von Niedergaul nach Wipperfürth . . . 340 "
 in Summa also 3495 Ruthen.

Dieser bedeutende Bortheil kommt natürlich allen Etablissements von Kaiserau abwärts bis Engelsstrichen vollauf zu Gunsten; alle Gewerke von Kaiserau auswärts im Leppethale participiren indessen nur insoweit an diesem Bortheile, als sie näher bei Kaiserau denn bei Marienheide gelegen sind. Nun liegt aber die Mehrzahl der Hammerwerke, die beiden Puddlingswerke, die beiden Papiersabriken 2c. zu und eben unterhalb Kaiserau, und repräsentiren diese sicher, in Folge des großartigen Berkehrs der Puddelwerke, gegen

*/s der sämmtlichen Frachtbewegung. Und da die oberhalb Kaiserau liegenden Gewerke, eben wegen der Wasserkraft der Leppe, beinahe sämmtlich in der untern Hälfte der Straße zwischen Kaiserau und Marien= heide liegen — die Bürgermeisterei Marienheide hat nur 1 Frucht= und 2 kleinere Knochen= und 2 Dehl= mühlen — ; so genießen diese sämmtlich mehr oder minder die Vortheile des projectirten Straßentrains. Wir wollen diese Vortheile einzeln nachweisen, und nehmen bei Berechnung der Entsernungen die Nummer= steine der Leppestraße, neben welchen die Gewerke stehen, zur Maßgabe.

Nummer= fteine der Leppe= ftraße.	Stabliffements.	Raife Wipt	ung von ran bis ocrfürth ber	Also näher auf ber projec= tirten
.A2.	valvojimi ir iki tije maje da seko iritusa visitio sika sakum in s	Marien= heide. Ruthen.	bie project. Straße. Ruthen.	
0,92	Raiserau, 2 hammerwerke (Dsberghaus)	6007	3495	2512
0,97	2 Hammerwerke (H. Höver)	5907	3595	2312
1,04	2 do (Chr. Ufer u. Wwe. Wahlscheid)	5767	3735	2032
1,09	1 do (Gust. Osberghaus)	5667	3835	1832
1,15	1 do und 1 Gugftablfabrit und Teilenhauerei in ber		- up that tiper	man saur
NAME OF TAXABLE	Anlage (3. A. Kochenrath)	5547	3955	1592
1,19	1 hammerwerf (Gebr. Honsberg)	5467	4035	1432
1,25	Magazin ber 4 Pulverfabrifen (Karthaus u. Baufenberg) .	5347	4155	1192
1,40	Unbenutte icone Gefälle und Abgang zu bem Gimborner Sämmern,		Towns to	Ton Inte
	Fruchtmuhle und Knochenstampse (Graf zu Stolberg	5047	4455	592
1,50	Abgang zum Nordheller Hammer (Chr. Ufer)	4847	4655	192

Aus dieser Uebersicht ersehen wir, daß für mehr als %10 der gesammten Leppe = Industrie durch Anlage der projectirten Straße die größten Bortheile erwachsen.

Jest aber, wo die Leppestraße gebaut, ist die hier projectirte, direkte Straßenverbindung mit Wippersürth für die hiesige Local=Industrie ebenso nothwendig, und wir möchten behaupten, noch nothwendiger, als sie wichtig ist für das allgemeine Interesse. Soll die hiesige Industrie die Concurrenzssähigkeit mit andern für den Weltmarkt in Folge von Cisenbahnen und andern Begünstigungen besser und vortheilhafter gelegenen Etablissements auch sernerhin und andauernd behalten, so müssen unbedingt mit aller Energie die auf stets bessere und auf die besten Communicationsmittel gerichteten Bestrebungen rastlos bis zu ihrer Verwirklichung verfolgt werden.

Nehmen wir nun die Frachtbewegung der hiesigen Industrie in der Richtung nach und von Wipper- fürth zu jährlich nur 200,000 Ctr. an — und sie ist in beständiger Zunahme begriffen — und erwägen, daß schon durch die fürzere Entfernung bei Anlage der projectirten Straße an jedem Ctr. mindestens Gin Sgr. Frachtersparniß gewonnen wird, so liegt die Nothwendigkeit der Straße auch in dieser Beziehung auf der Hand.

Man könnte uns jedoch entgegnen, daß trot ber kürzeren Entfernung die Frachtersparniß nicht so bedeutend wäre, für den Fall nämlich, daß die Steigungs-Berhältnisse in der Richtung auf Marienheide besser wären, als über Frielingsdorf und Dohrgaul. Hierüber kurz dieses:

Wie wir schon oben gesehen, hat der projectirte Train auf einer Länge von 550 Ruthen seine höchste Steigung, nämlich 5" bis 5,2" pr. Ruthe, hiermit ist die höchste Wasserscheide bei Dohrgaul erreicht. Bon Dohrgaul nach Wippersürth beträgt die Steigung resp. Neigung nur 4,4" pr. Ruthe auf 30 Ruthen Länge und 2" bis 2,2" pr. auf 20 laufende Ruthen. Im Uebrigen verläuft die Straße fast eben. Nun sinden wir auf der Leppestraße unterhalb Marienheide eine eben so ungünstige Steigung und zwar auf längerer Strecke, als zwischen Kaiserau und Dohrgaul; hingegen von Marienheide abwärts nach Wipperssürth ist das Verhältniß auf der Born-Gummersbacher Straße bei Weitem ungünstiger, als von Dohrgaul nach Wippersfürth.

Und angenommen, daß wir in der Richtung von Kaiserau nach Wipperfürth auf beiden concurrirenden Linien eine gleich gunstige Steigung haben, so ist dieselbe indeß in der umgekehrten Richtung von Wipperfürth nach Kaiserau auf der projectirten Straße, troß der kurzern Entsernung, weit gunstiger; und da nun eben in der letztern Richtung durch den Bezug der Steinkohsen die meisten und spezisisch schwersten Frachten sie hiesige Industrie zu bewegen sind, so steht die projectirte Straße auch in dieser Beziehung bei Weitem im Bortheil.

Endlich ist nicht zu übersehen, daß der höchste Punkt der Straße in Marienheide gegen 100 Fuß höher liegt — nach Angabe der "Höhenmessung von v. Dechen"; — als der höchste Punkt der Straße bei Dohrgaul, wodurch für den Berkehr zur Winterzeit wieder der letztern Linie ein ungleich günstigeres Bershältniß gesichert ist.

Und so gelangen wir denn zu dem Schlusse: daß die hier projectirte Straße von Kaisferau über Frielingsdorf und Dohrgaul nach Niedergaul in jeder Beziehung ebensos wohl für die hiesige Local-Industrie, wie nicht minder für das allgemeine Interesse eine nicht nur vortheilhafte, sondern auch eine durchaus nothwendige Straße ist.

Bir fönnten unsere Denkschrift hiermit schließen, seben uns indeg veranlagt, noch ein Berhaltniß naber zu berühren.

Es ist eine allgemein bekannte Thatsache, daß, sobald irgend eine Straßen-Anlage projectirt wird, auch die Sonder-Interessen sich geltend machen, und ist es nicht zu läugnen, daß diese nicht immer ohne Berechtigung sind, salls sie nämlich dem wahren und eigentlichen Zwecke des Projectes nicht entgegen sind. Um so mehr nun fühlen wir uns verpslichtet, auf ein Nebenproject des unsrigen zurück zu kommen, als dasselbe einerseits den erkannten, vorstehend beschriebenen Zweck einer zwischen Kaiserau und Niedergaul resp. Wipperfürth anzulegenden Straße durchaus nicht zu erfüllen im Stande ist, und als demselben anderersseits, namentlich von der Gemeinde Lindlar, dennoch eine gewisse Protection in Aussicht stehen dürfte.

Dieses Nebenproject nun beabsichtigt, eine Berbindung zwischen Kaiserau und Wipperfürth dadurch herzustellen, daß man unser Project von ersterem Orte bis Frielingsdorf beibehält, von hier ab aber daßselbe verläßt und durch daß Sülzthal abwärts nach Steinenbrück bauen will, um hier schon in die Engelsstirchen Lindlar Wipperfürther Straße einzumünden.

Bei bieser Berbindung waren im Ganzen eiren 1100 Ruthen auszubauen, wohingegen nach unserm Projecte, wie schon erwähnt, 3155 Ruthen gebaut werden muffen. Jenes Project fällt ganz in die Burger-

meisterei Lindsar; unser Project hingegen berührt mit stark 1000 Ruthen die Bürgermeisterei Lindsar, mit eiren 1700 Ruthen die Bürgermeisterei Klüppelberg und mit den bleibenden 450 Ruthen die Bürgermeisterei Wippersürth.

Die Anlagekosten wären bei Ausführung jenes Projectes natürlich weit geringer; allein bennoch können wir, die wir bei der hiesigen Local=Industrie besonders stark betheiligt sind, uns für dasselbe nicht sonderlich interessiren, und zwar eben darum, weil dadurch der Zweck nicht erreicht würde, der nach unserer innigsten Ueberzeugung bei einer Straßenverbindung zwischen Kaiserau und Wipperfürth sowohl im allgemeinen Interesse, als in dem der Local=Industrie versolgt werden muß.

Unser Project beabsichtigt eine Berbindung mit Wipperfürth, die auf dem möglichst kurzesten Bege soviel als nur irgend möglich auch in der Chene verläuft. Und diese Forderung muß unbedingt, aus den mehrfach angegebenen Gründen, sestgehalten werden, weil anders die beabsichtigte Frachtersparniß für die zu bewegenden schweren Lasten durchaus nicht erzielt werden kann.

	my to the feetige														
	sich wieder vereinigen,			٠	٠								2120	"	
also	von Frielingsdorf über	Steinenbrück 1	nach Niedergaul										2842	Ruthen;	
bage	egen unser Project über I	Dohrgaul nach	Niedergaul nur										2750	"	
							111	iter	îcbi	eb	αľ	(D	92	Muthen.	ī

Hätte man bei einer Straßenanlage nur das Längenverhältniß zu berücksichtigen, so würden wir uns unbedingt der Berbindung nach Steinenbrück anschließen, eben weil hierbei nur die Anlagekosten für stark 1100 Ruthen zu bestreiten wären, wohingegen nach unserm Projecte die Baukosten für mehr als 3100 Ruthen auszubringen sind. Es könnte der geringe Unterschied von 92 Ruthen den Mehrkosten=Auswand nicht rechtsertigen.

Allein betrachten wir das Steigungs=Berhältniß beider Linien, so stellt sich die Sache ganz anders. Nehmen wir dasselbe erst im Allgemeinen und vergleichen die beiden Basserscheilen, so haben wir nach dem gegentheiligen Projecte dieselbe zu Grünenberg, nach dem unsern zu Dohrgaul. Nach von Dechen's "Söhenmessungen" liegt jene an sich schon um 110 Fuß höher als diese; nach den Messungen des KatastersControleurs Bellingrath aber beträgt der Unterschied nur 90 Fuß. Lettere soll augenblicklich hier maßgebend sein, obschon ersterer Angabe auch das bei Anlage jener Straße ausgenommene geometrische Nivellement zu Grunde liegen soll.

Der Tiefpunkt der Straße liegt nach dem gegentheiligen Projecte zu Steinenbrück, nach dem unfrigen 300 Ruthen nördlich von Frielingsdorf im Sülzthal, und jener liegt wiederum um 78 Fuß niedriger, als dieser. Wir haben also auf jener ein verlornes Gefälle

c.	"	Grünenberg und	Niedergaul ein Fallen vo	n.			90	"	
b.			Grünenberg ein Steigen						
a.			Steinenbrück ein Fallen					Jug,	

im Gangen alfo 258 Fuß,

was im Durchschnitt auf jede Längenruthe eine Mehrsteigung von beinahe 2" pro Ruthe bedingt.

Nehmen wir das Steigungs-Berhältniß beider Projecte im Einzelnen, so finden wir zwischen Frielingsborf und Niedergaul folgende Steigungen:

a. nach ber Berbindung über Steinenbrud:

1020	laufende	Ruthen	fteigen	6"	bis	6,,"	pro	Ruthe.
590	"	"	"	5"	"	5,9"	,,	,,
170	,,	,,	"	4"	"	4,9"	,,	,,
190	"	"	,,	3"	"	3,75"	,,	"
170	,,	"	"	2,,"	,,	2,9"	,,	,,
387	"	"	,,	1"	"	1,8"	,,	,,
235	"	"	"	0,,"	"	0,,"	,,	"

2762 laufende Ruthen.

Nach dem anliegenden Spezial = Berzeichnisse fehlen hier mindestens 80 Längenruthen, indem der jetige Polizeiweg zwischen Frielingsborf und Steinenbrück nach den Nummersteinen desselben 722 Ruthen lang ift, das Spezial = Berzeichniß aber nur 665 Ruthen nachweiset.

b. nach unferm Projecte über Dohrgaul:

```
300 laufende Ruthen steigen 5,4" pro Ruthe,

195 " " 4" bis 4,6" pro Ruthe, darin 150 Ruthen à 4",

330 " " " 315 " à 3",

985 " " " 2" 2,4" " "

840 " " " 1" 1,8" " " barin nur 35 Ruthen über 1'/2 pro Ruthe,

100 " " " 0" 0,8" " "
```

2750 laufende Ruthen.

Bei bieser im Ganzen weit günstigern Steigung also finden wir hier unter 2750 Ruthen — 1925 Ruthen mit einer Steigung von O" bis 2,4" pro Ruthe, demnach fast eben; — wohingegen oben 2130 Ruthen bieses Berhältniß bis zu 6,2" pro Ruthe übersteigen.

Aus dem Gesagten ist es einleuchtend, warum die Inhaber der hiefigen Lokal-Industrie bei einer Berbindung von Kaiserau nach Steinenbrück sich entweder gar nicht, oder doch nur höchst spärlich mit freiwilligen Beiträgen betheiligen; zu einer Berbindung nach unserem Projekte, über Dohrgaul aber nach ihren besten Krästen beisteuern, was schon aus den bis jetzt gezeicheneten freiwilligen Beiträgen hervorgeht. Wir müssen und können unsere Kräste nur anstrengen für die möglichst beste Straßen Berbindung mit Wippersürth, und solche ist, nach unserer sestesten Ueberzeugung, nur in der von uns projektirten Richtung von Kaiserau über Frielingsdorf, Habbach, Giken, Dierzorf und Dohrgaul nach Niedergaul gegeben.

Anders verhält es sich indessen mit der Wichtigkeit des hier beschriebenen Nebenprojetts, wenn die längst beabsichtigte Chaussee durch das Sülzthal, von Hartegasse abwärts nach Immekeppel und Eschbach, mit einer event. Zweigstraße zur Wipperfürth=Gladbacher Straße in der Nichtung auf Cürten, wofür seit längerer Zeit auch ein Comité thätig ist, wirklich zur Ausführung gelangen sollte. Alsdann wäre die Straße von Kaiserau nach Steinenbrück, event. ein Anschluß an unser Projekt von Frielingsdorf nach Steinenbrück, unbedingt nothwendig zur Berbindung der Leppestraße mit der Sülzstraße. Nicht minder nothswendig aber wäre dann auch die projektirte Weiterführung der Leppestraße über Marienheide hinaus zur Bolmestraße, um diese letztere und resp. Meinertshagen in die directeste und beste Straßen=Berbindung mit Köln, resp. dem Rheine zu sehen.

Doch über die Wichtigkeit dieser Berbindung zu reben, ist selbstredend nicht Zweck dieser Abhandlung. Wir begnügen uns, nachgewiesen zu haben, daß der von uns projektirte Strafentrain von unbedingter Nothwendigkeit ist

a) für das allgemeine Interesse, und

b) für die lotale Industrie,

und wir müßten daher auch, selbst dann, wenn die fragliche Sulzthal = Straße zur Ausführung gelangte, bei unserem Projekte beharren, welches dadurch um so mehr noch an Bedeutung gewinnt, daß von anderer Seite mit Giser dahin gearbeitet wird, von Hückeswagen aus, längs der Bupper, eine Straße über Beyenburg nach Barmen zu bauen, wovon die letztere Strecke von Beyenburg bis Barmen bereits vollständig vermessen ist, und ohne Zweisel bald zur Aussührung gelangen wird. — Auf diese Weise würde das Aggermit dem Bupperthale auf dem türzesten Wege durch eine sast vollständige Thalstraße verbunden.

Allerdurchlandtigster Pring! Allergnädigster Regent und Herr!

9) Bau einer Straße von **E**w. Königlichen Hoheit treugehorsamsten Ständen des dreizehnten Provinzial=Landtages Barmen nach Huckeswagen. wurde ein Antrag, den Bau einer Straße von Huckeswagen über Bepenburg nach Barmen als Staatsstraße zu befürworten, vorgelegt.

Indem Dieselben fich allerunterthänigst erlauben, auf beifolgende Dentschrift Bezug zu nehmen,

fpricht ber Provinzial = Landtag bie gang gehorfamfte Bitte aus:

Ew. Königliche Hoheit wolle in Allergnädigster Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit dieser Straße, und auf die ganz besonderen Berhältnisse, welche deren Herstellung durch die Gemeinden unmög= lich machen, huldvollst gewähren, daß der Bau dieser Straße Seitens des Staates baldigst unternommen werde.

In tiefster Chriurcht ersterben ze.

Düffeldorf, den 22. December 1858.

meneralization for explicate section asserted."

Anlage.

ander ander den gel iche, au Dentichrift in andre Confarie genen meinem

über einen von dem Abgeordneten Graf Nesselrode eingebrachten Antrag, "den Bau der projektirten Straße von Hückeswagen längs der Bupper über Beyenburg bis Barmen als Staatsstraße zu befürworten."

ne gelog willie gelengt begenette Graf Resserve e. gelog ber gelengte dange rente tim

Nach sorgfältiger Prüfung beehrt sich die Rheinische Provinzial=Bertretung, nachstehendes Resultat ber Berathung unterthänigst vorzulegen:

Durch den Antrag fab fich die Berfammlung zuvörderft veranlaßt, in Erwägung ju gieben, ob

- I. das Projekt von solcher Wichtigkeit selbst für die Staatsregierung ist, wie der Antrag in seinen Mostiven besagt, so daß derselbe die Unterstützung des Rheinischen Landtages in Anspruch zu nehmen geeignet erscheint;
- II. ob gegenüber den in jüngster Zeit innegehaltenen Prinzipien der hohen Staatsregierung nur in dringendsten Fällen auf die Uebernahme des Baues einer Straße aus Staatsmitteln einzugehen der Antrag genügende Motive darbietet, einen diesen Prinzipien entgegenstehenden Antrag zu befürworten;

III. ob nicht andere Mittel vorhanden find, ju dem angestrebten Ziele zu gelangen, ohne bem hoben Staatsministerium ein Abgeben von anscheinend feststebenden Grundfägen zuzumuthen. —

Die Anerkennung der Wichtigkeit der zu bauenden Strafe geht zuvörderst aus einer Petition bes neunten Provingial - Landtages vom 30. October 1851 hervor, worin berfelbe Ge. Majeftat ben Ronig bittet, unter Beseitigung aller übrigen Projefte, ein bobes Staatsministerium zu vergnlassen, bei bem fünftigen Ausbau eines aus bem Rheinlande nach bem Guben und bem Bergen Deutschlands führenden Schienen= weges, bem vorgelegten Projett nach burch bas Bupperthal, Die geeignete Beachtung zu widmen. Der Provingial=Landtag bat also bereits die Nothwendigkeit einer besseren Berbindung als die auch jeht noch immer bestebente anerkannt, und begrüßte bie Bersammlung freudig einen Antrag, welcher, wenn bas bobere Biel leiber nicht zu erreichen war, ein erreichbares erstrebt, welches von den segensreichsten Folgen für die noch nicht genügend aufgeschloffenen Wegenden bes gangen Bergischen Landes werben wurde. Die Steigungs= Berhältniffe ber bort bestehenden Strafen sind notorisch so ungunftig, bag eine bringende Abbulfe geboten ift, wenn die Induftrie in ihrer schönen Entwickelung, ber Acterbau, ber Bergbau und ber allgemeine Roblftand nicht dabinfiechen follen, weil in fast allen Ländern ber Welt burch ftete Berbefferung ber Communicationsmittel eine Concurreng bervorgerufen wird, welche Die in Diefer Sinficht minder begunftigten Wegenden außer Stande find auszuhalten. Welch' wichtige Berhaltniffe ber Concurreng hier vorliegen, durfte icon ber einfache Simveis darauf barthun, daß eine gange Balfte ber ausgezeichneten rheinischen Tuchfabrifation in bem von ichroffen Bergen eingeschloffenen Bupperthale abwarts Budeswagen bis Barmen beruht, und bag biese Abgeschloffenheit ber Fabrif=Etablissements bei ber Gunft, welche bie Aachener Fabrifation fich erfreut, fich bereits in ber empfindlichsten Weise für bie Bergische Industrie fühlbar macht. - Ohne Zweisel find es auch Ruckfichten Dieser Art, verbunden mit ber Nothwendigkeit, ben Bedarf an Lebensmitteln ben großen Städten an ber Bupper ju fichern, welche bie Königliche Regierung zu Duffelborf in ber jungften Beit bestimmt haben, bas altere Projett ber Berftellung einer Chaussee von Barmen langs bem Bupperfluß bis Buckesmagen mit erneueter und anerkennenswerther Corgfalt wieder aufzunehmen.

Bei der bestehenden Staatsstraße von Hückeswagen nach Elberfeld tritt nicht bloß der Umstand ein, daß thalauswärts von Elberfeld nach Hückeswagen bedeutende Steigungen zu überwinden sind, — nein, — auch thalabwärts von Hückeswagen nach Elberseld sind beladene Fuhren 3mal Vorspann zu nehmen genösthigt, der bei jeder Ladung hin und zurück mindestens 1 Thir. 20 Sgr. beträgt, während die Natur auf eine sast ohne alle Steigung aussührbare Straße längs der Wupper hinweist, wo ein sehr bedeutender Theil der Bergischen Industrie — die Tuchsabrikation — sich angesiedelt hat.

Bon welch' hemmendem Einfluß tiese Verkehrs=Verhältnisse auf die Entwickelung der Industrie und auch der Landwirthschaft im Oberbergischen sein mußten, wird leicht erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Scheffel Kohlen dort 12-14 Sar. kostet.

Bis vor 40 Jahren participirten die Oberbergischen Areise noch an der Industrie des unteren Bupperthales — ihre Bewohner spannen für die Tuch- und Bandsabriken. Die Maschinen entzogen diesen Berdienst zwar langsam, aber um so vollständiger, während kein Ersat dafür geboten wurde, und im Zuwarten auf die Wiederkehr der vergangenen Zeiten verschwand der letzte Nothpsennig der meisten Gehöfte — das Gehölz fast spurlos. In demselben Maaße nahmen der Bedarf an Kohlen und die Geldopfer dasur zu, was bei den so sehr erschwerten Berkehrs-Verhältnissen doppelt sühlbar wurde.

Bis vor 10 Jahren noch lag die Biehzucht gar sehr im Argen, und jeder Scheffel Kalt zur Besserung und Urbarmachung bes Bodens mußte mit großen Untosten in Barmen geholt werden.

Bergleichen wir die Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl, den Flächen -, Boden = und klimatischen Berhältnissen nach, mit dem gleich großen Distrikt des benachbarten Nassauischen Westerwaldes, so sind unsere Kreise unbedingt vortheilhafter gestellt. Besehen wir uns aber die Holzbestände des Wester waldes und — was uns leichter ist — die Heerden von Schlachtvieh, die allwöch entlich von dorther

nur allein nach unseren rheinischen Städten Coblenz, Neuwied, Göln, Düsseldorf und Barmen herabkommen, während unsere Kreise nichts liefern, so liegt die Frage nahe, woher der große Unterschied, und ob wir nicht durch eine richtigere Pslege und Aushülse unserer heimischen Agrikultur=Berhältnisse wiese Gelder, die wir jest tributartig dem Nassauer Lande zuwenden mussen, unserer eigenen Provinz zu erhalten vermöchten.

Die Bersammlung glaubt daher höhere Interessen geltend gemacht zu haben, wenn sie die Herstelslung einer möglichst gunstigen, tunstgerechten Straßen Berbindung zwischen dem Obers und Niederbergischen durch das Wupperthal auf das Dringenoste zu unterstützen sich erlaubt.

Es kann auffallend erscheinen, daß diesen Thatsachen gegenüber erst jetzt ein solcher Bunsch hervorstritt, durfte aber durch Nachstehendes zu erklären sein.

Einmal hatte die langgenährte Soffnung auf Erlangung einer Gifenbahn die Erftrebung jedes weniger gunftigen Berkehrsmittels fruber nicht angebracht erscheinen laffen muffen, bann aber ließen bie Mittel einzelner Gemeinden ben Gedanken nicht auffommen, Dieselben wurden ben Bau, welcher jumeift als ber Industrie zu Gute fommend erscheint, wenn auch mit noch so boben Bramien in Angriff nehmen. Bie groß aber bie Bereitwilligfeit ju Opfern fur Erreichung bes vorliegenden Zwedes ift, Durfte aus bem Umstande zu beweisen sein, daß sogar auf ber furzen Strecke von nicht gang einer Deile einem Theile ber projektirten Strafe die Intereffenten eine Summe von eirea 11000 Thalern zu vorliegendem Zwecke gur Disvosition gestellt haben. Dieses Strafen = Projett burfte, auf technische Gutachten gestügt, wenn nicht in gleichem Maage wie ein Schienenweg, beffen projeftirte Richtung biefelbe größtentheils inne halten wirb, das einzige Mittel angeben, wenn auch nicht in dem Maage, wie eine Gisenbahn bies bewirken wurde, bem allgemeinen und tief gefühlten Bedurfniffe abzuhelfen. Die bobe Staatsregierung hatte zur Beit unzweifelbaft burch bie Anlage von Staatsstraßen ben Grund ju bem außerordentlichen Aufschwunge bes gangen Staates und namentlich ber Rheinproving gelegt, ging aber von biefem Bringipe in fofern ab, baf fie fleinen Gemeinden den Bau ber Strafen überließ. Sehr bald ftellte fich aber die Ungulänglichfeit ber Mittel und die baraus entspringende Belaftung Ginzelner zu Gunften bes großen Gangen heraus, und man war gezwungen, fich bem fruber inne gehaltenen Bringipe wieber zu nabern. Sieraus entstanden Bramienftrafen und bie fegensreiche Gründung ber Begirtsstraßen-Fonds. Diefes Spftem hat aber noch immer, auch abgesehen von dem hier vorliegenden Projette, namentlich in Gebirgsgegenden, den Nachtheil, baf bei bem Baue ber Strafen ben Erforberniffen bes großen Gangen nicht genügend Rechnung getragen werben fonnte, weil, wenn eine Gemeinde als folche Buschuffe ju einer folchen gegeben, es in der Billigfeit lag, bag ihre Separat = Intereffen zumeist gewahrt wurden, und mußten in ben meiften Fallen fogar unzweckmakige Linien genehmigt werden, um die Gemeinden zu veranlaffen, felbft mit Bewilligung bober Staats= Brämien bergleichen nothwendige Begebauten ju übernehmen. Es gibt baher unzweifelhafte Falle, wo bas Ginschreiten bes großen Gangen in seinem eigenen Interesse geboten ift, und liegt biefer Fall grabe in bem vorliegenden Antrage vor; benn biefe Strafe, welche berufen ift, ben großen Berkehr zwischen Bupper und Sieg ju vermitteln, burchschneibet in ihrer gangen Lange wenig bewohnte Gegenden und arme Gemeinden am Saume ber Gemarkung, und fallt bald auf bas Gebiet ber Rheinproving, bald auf bas von Beft= phalen. Da nun lettere Proving feine Bezirfsstragenfonds besitht, fo ift die Uebernahme ber Strafe, wenn Dieselbe auch als Prämienstraße projektirt wurde, jur Beit unmöglich. Uebrigens fteht es fest, daß in ben Bebirgefreisen die Gemeinden faum ju bewegen find, ben Bau irgend welcher Strafen ju übernehmen, wenn benfelben nicht die Garantie geboten wird, bag bie Unterhaltungsfosten nach Fertigstellung auf weitere Rreise vertheilt werben.

Die Bersammlung ist schließlich ber Ansicht, daß bezüglich auf den auf der einmal fertig gestellten Linie ohne Zweisel statthabenden Berkehr, diese Straße eine der frequentesten und bedeutendsten Rheinlands und Westphalens werden wird. Hieran reiht sich der Bunsch: "es möge der hohen Staatsregierung gefallen, dem vorgelegten Projekt einer Staatsstraße durch das Bupperthal eine hochgeneigte Beachtung widmen zu wollen."

Allerdurchlandstigfter Pring! Allergnädigfter Regent und Herr!

Auf dem zwölften Rheinischen Provinzial=Landtage wurde die Wichtigkeit der Straße von 10) Straße von Geldern Geldern nach Rheinberg anerkannt und zur Aufnahme auf den Bezirks=Straßenfonds vorge= nach Rheinberg. leat, ohne bis jest einen Bescheid erhalten zu haben.

Auf ben dringenden Antrag der betreffenden Gemeinden erlauben sich daher die treugehorsamsten Stände Ew. Königliche Hoheit in der größten Chrsurcht zu bitten, Allergnädigst besehlen zu wollen: daß die Straßenstrecke von Geldern nach Rheinberg, sobald solche den Anforderungen einer Bezirksstraße entspricht, auf den Etat der Bezirksstraßen des westrheinischen Theiles des Regierungsbezirks Düsseldorf übersnommen werden möge.

In tiefster Chrfurcht ersterben zc.

Duffeldorf, ben 21. December 1858.

Allerdurchlauchtigster Pring! Allerquädigster Regent und Herr!

Guer Königliche Hoheit treugehorsamste Stände bes breizehnten Rheinischen Landtages haben 11) Straße von Straelen ben bei ihnen angebrachten Antrag

um Aufnahme ber Communal = Chaussee von Straclen nach Arcen im Königreiche ber Niederlande in die Reihe der Bezirksstraßen des westrheinischen Theils des Regierungsbezirks Dusseldorf

einer forgfältigen Prüfung unterworfen.

Diese 1213 Ruthen lange Straße beginnt im Orte Straelen des Kreises Geldern, wo die Staatsschraße von Wesel nach Benlo, die Bezirksstraße von Straelen nach Süchteln, die Gemeindeschausse von Straelen nach Nieusert und die Gemeindeschausse von Straelen nach Kempen ebenfalls zusammentressen, und führt über das preuß. Zollamt Lingsfordt nach Arcen an der Maas. Soweit diese Straße auf dem holländischen Gebiete liegt, ist sie gut ausgeführt und gut unterhalten.

Die Wichtigkeit der Straße wird dadurch motivirt, baß fie eine Zollstraße für In- und Ausland ift, und durch die vielen Kalt-, Kohlen-, Stein- und Holzaschen-Fuhren bes Gelbern'schen Landes einen

bedeutenden Berfehr unterhält.

Auf den dringenden und begründeten Antrag der Gemeinde, welche nicht nur im Laufe von 12 Jahren 4339 Ruthen Straßenzuges baute, sondern jett noch mit dem Baue der Prämienstraße von Stracken nach Kaldenkirchen auf eine Länge von 1400 Ruthen beschäftigt ist, und zur Aufrechthaltung dieses guten Sinnes und der Opferwilligkeit dieser Gemeinde, erlauben sich die treugehorsamsten Stände Euer Königliche Hoheit in der tiefsten Chrfurcht zu bitten, Allergnädigst besehlen zu wollen:

daß die Communal = Chauffee von Straelen nach Arcen baldthunlichst auf den Bezirfsstraßen=

Etat bes Regierungsbezirts Duffelborf übernommen werden moge.

In tieffter Chrfurcht ersterben zc.

Duffelborf, ben 21. Dezember 1858.

Allerdurchlanchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und gerr!

12) Abbüßung ber gegen jugendliche Berbrecher erkannten Gefängnißstrafen in ber Arbeits = Anstalt zu Brauweiler.

Suer Königlichen Hoheit nahen sich die zum dreizehnten Provinzial = Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz in tiefster Ehrsurcht, um Allerhöchstdenselben eine Bitte allerunters thänigst vorzutragen. Durch Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 19. September 1857 wurde genehmigt, daß die gegen Zöglinge der Detentions = Anstalt Steinfeld gerichtlich erkannten Gefängnißstrasen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gefängnisse

in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürfen. Die Ministerien der Justiz und des Innern wurden zugleich ermächtigt, gleiche Bestimmungen rücksichtlich derjenigen Detentions=Anstalten zu treffen, deren Ginrichtungen die angemessene Bollstreckung gerichtlicher Gefängnißstrasen ermöglichen. Bon dieser Ermächtigung hat das Königliche Justizministerium durch Nescript vom 10. November 1857 rücksichtlich der Arbeits=Anstalt zu Brauweiler Gebrauch gemacht.

Inzwischen ist von der Berwaltungs = Kommission der Arbeits = Anstalt zu Brauweiler in dem in Abschrift allerunterthänigst beigefügten Promemoria vom 21. Juli d. J. der Antrag gestellt worden, die Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 19. September 1857 auch auf die jugendlichen Berbrecher, welche nach § 43 des Strafgesesbuchs zurechnungssähig sind, so wie überhaupt auf alle Häuslinge der Anstalt auszudehnen.

In vollkommener Uebereinstimmung mit den von der Berwaltungs-Kommission entwickelten Gründen, erlauben sich daher die treugehorsamsten Stände an den Stufen des Allerhöchsten Thrones die ehrsurchts-vollste Bitte niederzulegen:

Gure Königliche Hoheit wolle Allergnädigst geruhen zu befehlen, daß die Allerhöchste Bestimmung vom 19. September 1857 auch auf jugendliche Berbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strafgesethuchs zu einer Gefängnißstrase verurtheilt und demnächst in die Anstalt zu Brauweiler aufgenommen sind, so wie ebensalls auf alle Häuslinge der Anstalt auszudehnen sei. In tiesster Gerfurcht ersterben ze.

Duffelborf, ben 23. December 1858.

Anlage.

Promemoria

in Betreff der Anwendung der Allerhöchsten Cabinets Drore vom 19. September 1857 auf alle Detinirte der Provinzial-Arbeits Anstalt zu Brauweiler.

Durch Allerhöchste Cabinets = Ordre vom 19. September 1857 ist bestimmt worden, daß die gegen Böglinge der Detentions = Anstalt zu Steinseld gerichtlich erkannte Gesängnißstrasen von der Dauer bis zu einer Woche anstatt in einem gerichtlichen Gesängnisse in der Anstalt selbst vollstreckt werden dürsen, und hat der Herr Justizminister in Folge der ihm durch diese Cabinets = Ordre ertheilten Ermächtigung, gleiche Bestimmungen rücksichtlich derzenigen Detentions = Anstalten sur jugendliche Berbrecher zu tressen, deren Ginzichtungen die angemessene Vollstreckung gerichtlicher Gesängnißstrasen möglich machen, durch Rescript vom 10. November 1857 die Provinzial = Arbeits = Anstalt zu Brauweiler als eine solche Anstalt bezeichnet, für welche jene Cabinets = Ordre Anwendung sinden soll.

Es ist nicht zu verfennen, daß diese Maßregel auf das Erziehungswesen der Anstalt einen wohlsthätigen Ginstuß ausübt. Da indessen die Allerhöchste Cabinets Drdre vom 19. September 1857 sich nur auf solche Individuen bezieht, welche auf Grund des § 42 des Strafgesethuchs der Anstalt zu Brauweiler

zur Aufbewahrung und weiteren Erziehung übergeben werden, gegen welche aber von früher noch Gefangnififtrafen bis jur Dauer von 8 Tagen ju vollstreden find, fo find bie in ber Anstalt betinirten jugendlichen Berbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 bes Strafgesethuchs zu einer Wefangnifftrafe verurtheilt und bemnächft in die Unstalt zu beren Abbugung aufgenommen worden find, von den wohlthätigen Ginwirkungen ber Allerhöchsten Bestimmung gang ausgeschlossen. Die Grunde aber, welche bie fragliche Magregel veranlaft baben, burften bei biefen Detinirten um fo mehr vorliegen, als fie mehr als bie ber Anstalt blos jur Erziehung überwiesenen jungen Individuen vor nachtheiligen Ginfluffen, denen fie auf dem Transporte nach bem Gefängniffe sowohl als während bes Aufenthalts in bemfelben ausgesett find, gefichert werben muffen, wenn bas in ber Anftalt bevbachtete Erziehungsspftem nicht gestört werben foll. Ueberhaupt burfte es fich aber empfehlen, wenn auch in anderen Fallen, alfo auch bei ben Erwachsenen, welche in ber Arbeits = Anftalt ju Brauweiler betinirt find, Die gegen fie erkannten Gefangnifftrafen bis zur Dauer einer Boche in ber Unftalt zu Brauweiler fellit verbuft werben fonnten; benn abgesehen bavon, bag bie Bollftredung bieferaffeinern Strafen in ben Polizei - Gefängniffen unverhaltnigmäßige Weiterungen veranlagt und mannigfache Störungen in bem Weschäftsgange ber Corrections-Anftalt zur Folge bat, liegt es auch in ber Natur ber Cache, bag bie baufigen Transporte nur einen nachtheiligen Ginfluß auf ben Berurtheilten äußern fönnen.

Unter biesen Umständen und da in der Arbeits-Anstalt zu Brauweiler Einrichtungen vorhanden sind, um jene Gefängnißstrasen den gesetzlichen Anforderungen entsprechend zu vollstrecken, hat die unterzeichnete Berwaltungs-Kommission der gedachten Anstalt mit dem Antrage nicht länger zurüchalten wollen: daß die Allerhöchste Bestimmung vom 19. September 1857 auch auf jugendliche Berbrecher, welche als zurechnungsfähig nach § 43 des Strasgesetzbuchs zu einer Gefängnißstrase verurtheilt und demnächst in die Anstalt zu Brauweiler ausgenommen worden sind, so wie überhaupt auf alle Häuslinge der Anstalt ausgebehnt werde.

Cöln, ben 21. Juli 1858.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allerquädigfter Regent und herr!,

Den treugehorsamsten, zum zwölsten Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Mhein= 13) Borssuth- und Oraiprovinz war der Entwurf eines Gesetze über die Borsluth zur Berathung vorgelegt. Diese nage-Gesetzerlage bestand in den §§ 11—34 des Gesetzes vom 25. November 1811. Eine gründliche Prüsung dieses Entwurfs führte indeß zu der Ueberzeugung, daß die meisten der darin enthaltenen Bestimmungen für die Provinz nicht anwendbar, und der Entwurf überhaupt nicht geeignet sei, den Zweck des Gesetze, nämlich Beseitigung der der Drainage entgegenstehenden Hindernisse, zu erreichen. Die Stände erlaubten sich daher ein anderes Gesetz zu entwersen, welches den hiesigen Rechts-Institutionen consorm ist, und dessen Ausssührung durch höchst einsache Vormen bedingt ist.

Die Königliche Staatsregierung hat jedoch dem allgemeinen Landtag in der Session von 1856—57 nicht den Entwurf der Stände, sondern die erste Borlage zur Berathung unterbreitet. Die treugehorsamsten Stände der Rheinprovinz sind indeß heute wie damals noch sest überzeugt, daß nur der von ihnen eingesreichte Entwurf geeignet ist, der Drainage, diesem wichtigen Mittel der Boden Berbesserung, Gingang in die Provinz zu verschaffen. Die Gründe für diese Ueberzeugung sind in dem Berichte vom 25. October 1856 ausgeführt, worauf Bezug zu nehmen gestattet sein möge.

Ew. Königliche Hoheit bitten daher die treugehorsamsten Stände, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, ben Entwurf des zwölsten Rheinischen Provinzial-Landtags dem allgemeinen Landtag der Monarchie, und zwar wegen des dringenden Bedürsnisses der gedachten legislatorischen Maßregel in dessen nächster Session, zur Berathung und Beschlußnahme vorlegen zu lassen.

In tieffter Chrfurcht erfterben zc.

Duffeldorf, ben 23. December 1858.

Allerdurchlanchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und Herr!

14) Gemeinbe Neuerburg. Die Berwaltung der Gemeinde Neuerburg, Kreis Bitburg, Regierungsbezirks Trier, hat durch die Bermittelung des Landraths an den Provinzial-Landrag zu Düsseldorf den Antrag gestellt, die gedachte Gemeinde in den Stand der Städte zu erheben.

Der Antrag wurde auch von der Königlichen Regierung unterstüßt, und weil die beiliegenden Beläge dem Landtage genügten, durch diesen der von der Gemeinde Neuerburg gestellte Antrag angenommen.

Wir erlauben uns baber Guer Königliche Hoheit gang unterthänigst zu bitten: Die Gemeinde Neuersburg in den Rang der Städte Allergnädigst erbeben zu wollen.

In tieffter Chrfurcht erfterben zc.

Düffelborf, ben 23. December 1858.

Allerdurchlanchtigster Pring! Allergnädigster Regent und Herr!

15) Einquartierung.

Die Tragung und Ausgleichung ber erheblichen Lasten ber Einquartierung in ber Rheinprovinz ist nach allgemeinen gesetzlichen Normen bis jest nicht geordnet.

Es fehlt an einem für die ganze Provinz gültigen Einquartierungs = Neglement mit einheitlichen Grundsätzen, welches eine ausreichende Entschädigung für alle Einquartierungs = Träger und zugleich die Ausgleichung zwischen allen Verpslichteten festzustellen hat.

Es kommen allerdings Reglements dafür in Anwendung; allein diese sind ebenso verschieden in den Städten und auf dem Lande, als abweichend in den Grundsätzen. Bald wird die Einquartierung als Personal=, bald als Real=Last betrachtet und auferlegt.

Die jegige ungleiche Belastung tritt besonders da um so schwerer ein, wo die Räumlichteiten des Einquartierungspflichtigen nicht gestatten, Wohnung und Verpstegung selber zu gewähren, und folglich ein gütliches Abkommen mit andern Quartier=Trägern für die Wohnung und Verpstegung gegen oft ungemessene Bergütung getrossen werden muß. Aber auch da, wo vorsorgliche Einrichtungen Seitens der Communal=Behörde zur Unterbringung der Mannschaft für Nechnung der Einquartierungspflichtigen bestehen, und ein theilweiser Ersat für die Kosten der Einquartierung aus den Service=Geldern geleistet wird, ist diese Bersgütung so gering, daß an allen den Orten, welche von Etappenstraßen berührt werden, oder nach ihrer strategischen oder geographischen Lage zu Misstair=Uedungen 2c., Misstair=Züge auszunehmen haben, die von den Einquartierungspflichtigen zu leistenden Zuschisse zu den Berpstegungs= und Quartier=Kosten, all=jährig einer namhaften Steuer gleich zu achten sind.

In bem allgemeinen Bunsche eines solchen Gesetzes liegt Seitens ber Ginquartierungspflichtigen unbezweifelt feine Ungeneigtheit zum Grunde, Die Landeskinder, welche Die Wehrfraft barftellen, bei sich